

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 07. Juni 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.)	21, 55, 56, 57	Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	31, 32, 136, 137, 183
Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22, 23	Droese, Siegbert (AfD)	70, 71, 96, 138
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82, 102	Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	171
Bauer, Nicole (FDP)	94, 122, 130	Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	189
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58, 59	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	128, 129, 139, 140
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24, 95, 113	Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	172
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	83	Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	2, 3, 4, 87, 173, 174
Bleck, Andreas (AfD)	60, 61, 62, 63	Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	187	Hanke, Reginald (FDP)	141
Brandner, Stephan (AfD)	25, 26, 27, 131	Heidt, Peter (FDP)	88, 89
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	28, 29, 64, 114	Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	142
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65, 84, 132	Herbrand, Markus (FDP)	5, 6, 7
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67	Herbst, Torsten (FDP)	175, 176
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	188	Hess, Martin (AfD)	177
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85	Hessel, Katja (FDP)	8
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	30, 68, 69, 86	Höchst, Nicole (AfD)	143, 144
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133, 134, 135	Höferlin, Manuel (FDP)	145, 146, 147, 148
		Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	9, 33
		Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	191, 192
		Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72, 73, 74
		Houben, Reinhard (FDP)	34

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	35, 36	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	117
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	75	Post, Achim (Minden) (SPD)	180, 181
Jensen, Gyde (FDP)	37, 38, 76, 77	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	97
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	149	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	106, 107
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	150, 151	Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	190
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78	Sauter, Christian (FDP)	118, 119
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	103, 104, 105, 152	Schäffler, Frank (FDP)	14, 15
Klein, Karsten (FDP)	153, 154	Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	48, 164, 165, 166
Kober, Pascal (FDP)	155	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	182
Korte, Jan (DIE LINKE.)	39	Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	193
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	40, 90, 91	Schulz, Uwe (AfD)	16, 49, 50, 51
Kubicki, Wolfgang (FDP)	156, 157	Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	167, 168
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	123, 124, 125	Skudelny, Judith (FDP)	17
Kuhle, Konstantin (FDP)	79, 80	Springer, René (AfD)	52, 98, 99, 100
Lay, Caren (DIE LINKE.)	10	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	101, 108, 109
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11, 126, 184	Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54
Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	41	Theurer, Michael (FDP)	169
Löttsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	158, 159, 160, 161	Toncar, Florian, Dr. (FDP)	18
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	92	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127, 185
Müller, Alexander (FDP)	115	Ullrich, Gerald (FDP)	19, 93, 170
Müller, Hansjörg (AfD)	12, 42, 162	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	110
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	81	Weeser, Sandra (FDP)	120, 121
Nastic, Zaklin (DIE LINKE.)	43, 44	Werner, Katrin (DIE LINKE.)	111, 112
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45, 163	Zebel, Hubertus (DIE LINKE.)	186
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	178	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	20
Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	13, 46, 116		
Perli, Victor (DIE LINKE.)	179		
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	47		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	
Grundl, Erhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1	Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 27 Houben, Reinhard (FDP) 27 Hunko, Andrej (DIE LINKE.) 28 Jensen, Gyde (FDP) 29, 31 Korte, Jan (DIE LINKE.) 31 Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 32 Liebich, Stefan (DIE LINKE.) 33 Müller, Hansjörg (AfD) 34 Nastic, Zaklin (DIE LINKE.) 34, 35 Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 35 Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 36 Peterka, Tobias Matthias (AfD) 36 Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP) 37 Schulz, Uwe (AfD) 38, 39 Springer, René (AfD) 40 Stumpp, Margit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 42
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.) 1, 2, 3 Herbrand, Markus (FDP) 4, 5, 6 Hessel, Katja (FDP) 7 Höhn, Matthias (DIE LINKE.) 8 Lay, Caren (DIE LINKE.) 8 Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 9 Müller, Hansjörg (AfD) 10 Pellmann, Sören (DIE LINKE.) 11 Schäffler, Frank (FDP) 13 Schulz, Uwe (AfD) 14 Skudelny, Judith (FDP) 15 Toncar, Florian, Dr. (FDP) 16 Ullrich, Gerald (FDP) 16 Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 17	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	
Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 18 Amtsberg, Luise (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 18, 19 Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20 Brandner, Stephan (AfD) 21, 22 Brandt, Michel (DIE LINKE.) 22, 23 Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 24 Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.) 25, 26	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes Akbulut, Gökay (DIE LINKE.) 43, 44, 45 Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 46, 47 Bleck, Andreas (AfD) 48 Brandt, Michel (DIE LINKE.) 49 Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 50 Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 51 Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 52, 53 Droese, Siegbert (AfD) 53, 54 Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 54, 55 Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) 56 Jensen, Gyde (FDP) 57, 58

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58	Kipping, Katja (DIE LINKE.)	79, 80
Kuhle, Konstantin (FDP)	59	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81, 82
Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	60	Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	82, 83
		Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	83
		Werner, Katrin (DIE LINKE.)	83, 84
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	61	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	85
Beutin, Lorenz Gösta (DIE LINKE.)	61	Brandt, Michel (DIE LINKE.)	86
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Müller, Alexander (FDP)	87
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62	Pellmann, Sören (DIE LINKE.)	87
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	63	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	89
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	64	Sauter, Christian (FDP)	89, 90
Heidt, Peter (FDP)	65	Weeser, Sandra (FDP)	91
Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	66, 67		
Meiser, Pascal (DIE LINKE.)	68	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Ullrich, Gerald (FDP)	69	Bauer, Nicole (FDP)	92
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	93, 94
Bauer, Nicole (FDP)	71	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96
Droese, Siegbert (AfD)	72		
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	73	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Springer, René (AfD)	74, 75, 76	Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	112, 113
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	77		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales			
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Bauer, Nicole (FDP)	115
Brandner, Stephan (AfD)	116
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117
Dahmen, Janosch, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	117, 118
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	119, 120
Droese, Siegbert (AfD)	120
Gehrke, Axel, Dr. (AfD)	121
Hanke, Reginald (FDP)	122
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	123
Höchst, Nicole (AfD)	123, 124
Höferlin, Manuel (FDP)	124, 125, 126
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	127
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	128, 129
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	129
Klein, Karsten (FDP)	131
Kober, Pascal (FDP)	132
Kubicki, Wolfgang (FDP)	132, 133
Lötzsch, Gesine, Dr. (DIE LINKE.)	134, 135
Müller, Hansjörg (AfD)	136
Notz, Konstantin von, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	137
Schinnenburg, Wieland, Dr. (FDP)	138, 139
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140, 141
Theurer, Michael (FDP)	141
Ullrich, Gerald (FDP)	142
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Fechner, Johannes, Dr. (SPD)	143
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Gelbhaar, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
143	
Gohlke, Nicole (DIE LINKE.)	
144	
Herbst, Torsten (FDP)	
145, 146	
Hess, Martin (AfD)	
147	
Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
147	
Perli, Victor (DIE LINKE.)	
148	
Post, Achim (Minden) (SPD)	
149, 150	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
150	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Domscheit-Berg, Anke (DIE LINKE.)	
152	
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
153	
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
154	
Zdebel, Hubertus (DIE LINKE.)	
156	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Brandenburg, Mario (Südpfalz) (FDP)	
157	
Bull-Bischoff, Birke, Dr. (DIE LINKE.)	
157	
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
158	
Sattelberger, Thomas, Dr. h. c. (FDP)	
159	
Hoffmann, Christoph, Dr. (FDP)	
161	
Schreiber, Eva-Maria (DIE LINKE.)	
162	

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Erhard Grundl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Vorstellungen über die Neugestaltung der Verträge und Mitwirkungsrechte des Leihgebers wurden bei den Gesprächen zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und Vertretern des Hauses Hohenzollern über die Neuformulierung der 2015 gekündigten Leihverträge durch den Leihgeber eingebracht (bitte ggf. auch Forderungen aufzuführen, aus denen sich möglicherweise Mitwirkungsmöglichkeiten auf die Geschichtsdarstellung ergeben), und wurden die diesbezüglichen Vorstellungen des Hauses Hohenzollern seitens der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien als museumsüblich und akzeptabel eingeschätzt?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 9. Juni 2021

Die Gespräche zwischen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg und den Vertretern des Hauses Hohenzollern über die Neugestaltung der Leihverträge haben ohne Beteiligung der Bundesregierung stattgefunden. Der konkrete Inhalt der Gespräche ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Stiftung hat allerdings mitgeteilt, dass die Gespräche vorerst ruhen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Verstöße gegen das Mindestlohngesetz wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern seit 2015 jährlich in den einzelnen Wirtschaftssektoren festgestellt (bitte nach Jahren sowie primärem, sekundärem und tertiärem Sektor aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2021

Die Anzahl der jährlich in Bayern zwischen 2015 und 2020 wegen Verstößen gegen das Mindestlohngesetz (MiLoG) durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Einleitungen	135	525	800	898	985	940

Die Arbeitsstatistik der FKS sieht eine Auswertung nach Wirtschaftssektoren nicht vor, sondern nur nach Branchen. Die Daten für die Jahre 2015 bis 2020 zu den fünf Branchen, auf welche die meisten Verstöße gegen das Mindestlohngesetz entfallen, sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS wegen Verstößen gegen das MiLoG						
Branche	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe	5	21	18	32	43	35
Frisör- und Kosmetiksalons*			28	20	25	26
Gaststätten und Beherbergungsgewerbe	54	262	427	461	448	424
Personenbeförderungsgewerbe	4	42	22	42	18	30
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik-gewerbe	17	60	64	90	106	109

* Einzelne Branchen werden in der Arbeitsstatistik der FKS erst ab einem bestimmten Zeitpunkt gesondert erfasst.

3. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung den erfolgreichen Bürgerentscheid in Pfofeld (Bayern) gegen die Errichtung einer Ferienanlage von „Center Parcs“ mit 800 Häusern auf dem bundeseigenen 165 Hektar großen sogenannten „Muna-Gelände“ bei Langlau am Brombachsee respektieren und von einem Verkauf des Grundstücks an den potentiellen Betreiber oder weitere Interessenten absehen, oder welche anderweitigen Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) aus dem demokratischen Votum der Einwohner/-innen vor Ort (vgl. www.br.de/nachrichten/bayern/pfofelder-sagen-nein-zu-center-parcs-am-brombachsee, SYU KloU)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Juni 2021

Der auf Grundlage von Artikel 18a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO Bayern) durchgeführte Bürgerentscheid betrifft Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Pfofeld (Artikel 18a Absatz 1, 2 GO Bayern). Danach hat dieser Entscheid die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und ist für den Zeitraum von einem Jahr bindend (Artikel 18a Absatz 13 GO Bayern). Im Ergebnis ist die Gemeinde Pfofeld für diesen Zeitraum gehindert, durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ansiedlung eines Center Parcs auf dem Gelände der ehemaligen Muna Langlau zu schaffen. Diese Konkretisierung der bei der Gemeinde liegenden Planungshoheit ist für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)

als Eigentümerin des Geländes bindend. Dies wird in die Überlegungen der BImA im Hinblick auf den weiteren Umgang mit der Liegenschaft einfließen.

4. Abgeordnete **Nicole Gohlke**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Wohneinheiten hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Bayern bisher seit 2011 neu gebaut, und wie viele plant sie, bis 2024 in Bayern fertigzustellen (bitte nach Jahren und preisgebunden/nicht preisgebunden aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 10. Juni 2021

Im Kontext der Wohnraumoffensive der Bundesregierung aus dem Jahr 2018 hat die BImA die Strategie für ihr Wohnungsportfolio neu ausgerichtet. Zuvor hat die BImA nur vereinzelt eigenen Wohnungsbau betrieben. Genauere Angaben hierüber, insbesondere über die Anzahl der errichteten Wohneinheiten in Bayern seit 2011, stehen nicht zur Verfügung. Im Jahr 2018 wurden sodann im Rahmen eines Pilotprojektes in Bayern 35 Wohnungen realisiert sowie danach vereinzelt weitere Wohnungen durch Dachgeschossausbau geschaffen. Im Rahmen des im Jahr 2020 aufgestellten Wohnungsneubauprogramms plant die BImA bis zum Jahr 2024 in Bayern rund 450 neue zusätzliche Wohnungen fertigzustellen. In den meisten Fällen ist nach Mitteilung der BImA das notwendige Baurecht so rechtzeitig zu schaffen, dass die meisten Wohnungen voraussichtlich in den Jahren 2023 (rund 120) und 2024 (rund 300) bezogen werden können.

Im Übrigen steht die BImA in intensivem Kontakt mit den Kommunen als den Trägerinnen der Planungshoheit. Die maximale Miethöhe für die von der BImA errichteten Wohnungen ergibt sich aus dem Haushaltsvermerk Nummer 60.4 zu Kapitel 6004 Titel 121 des Bundeshaushaltsplans.

5. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Stimmt die Bundesregierung meiner Einschätzung zu, dass die laut einem aktuellen Medienbericht (www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/rentenbesteuerung-finanzministerium-rechnet-mit-kosten-von-bis-zu-zwei-milliarden-euro-pro-jahr-a-fb7c3694-0002-0001-0000-000177693574) für die ab 2025 von der Bundesregierung prognostizierten Steuermindereinnahmen von 1 bis 2 Mrd. Euro im Lichte des aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) zur Doppelbesteuerung und der hier geäußerten Vorhersage, dass die Zahl der von einer Renten-Doppelbesteuerung spätestens ab 2025 Betroffenen weitaus höher liegen wird als die von der Bundesregierung angenommene Betroffenenanzahl, weitaus höher ausfallen als von der Bundesregierung prognostiziert und dementsprechend höhere Rückstellungen erfordern, und welche Steuermehreinnahmen konnte die Bundesregierung seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 aufgrund der Renten-Doppelbesteuerung in den vergangenen 16 Jahren einnehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2021

Die Bundesregierung hat sich bisher nicht zu zukünftigen Steuermindereinnahmen geäußert. Welche konkreten finanziellen Auswirkungen die BFH-Urteile vom 19. Mai 2021 haben, kann erst ermittelt werden, wenn der gesetzliche Anpassungsbedarf feststeht.

Seit Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahr 2005 ist es zu keiner relevanten „doppelten Besteuerung“ von Renteneinkünften gekommen.

6. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP) Wie verhält sich die in zahlreichen Medienberichten genannte Gesamtzahl der anhängigen Klagen gegen eine mögliche Doppelbesteuerung bei Renten (www.bild.de/geld/wirtschaft/wirtschaft/vom-finanzamt-abgezockt-142-000-rentner-wehren-sich-gegen-doppelbesteuerung-76192458.bild.html) nach Kenntnis der Bundesregierung zu der Anzahl der im Verlauf der Gerichtsentscheidungen mittlerweile verstorbenen Rentnerinnen und Rentner, die zur besagten Gesamtzahl der Kläger gehört haben, und sieht die Bundesregierung die Möglichkeit, entweder durch die Einführung eines Vorläufigkeitsvermerks oder anderer gesetzgeberischer Handlungen hinsichtlich der Besteuerung von Renten mögliche Rückerstattungsansprüche von verfassungswidrig doppelt besteuerten Rentnerinnen und Rentnern an deren Erben oder andere Empfängerinnen und Empfänger zu übertragen, damit die langwierig durchzusetzenden Rückerstattungsansprüche nicht daran scheitern, dass viele Klägerinnen und Kläger bereits verstorben sein könnten, wenn die Gerichtsentscheidungen und die anschließende Neuregelung auf politischer Ebene zu einem Ende kommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2021

Nach einer einmaligen Erhebung waren Ende März 2021 bundesweit rund 142.000 Einsprüche als außergerichtliche Rechtsbehelfe anhängig, mit denen sich Steuerpflichtige gegen eine vermeintliche „doppelte Besteuerung“ ihrer Alterseinkünfte wenden und sich hierzu auf die BFH-Verfahren X R 20/19 oder X R 33/19 oder das beim Finanzgericht des Saarlandes geführte Verfahren 3 K 1072/20 berufen (nur die maschinell erkennbaren Fälle/Doppelerfassungen nicht ausgeschlossen/teilweise Schätzung). Da diese Einspruchsverfahren weitgehend ruhen, dürfte die Zahl wegen vermeintlich „doppelter Besteuerung“ der Alterseinkünfte anhängiger Klagen gering sein. Konkrete Zahlen sind der Bundesregierung allerdings nicht bekannt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob Steuerpflichtige, die aus den vorgenannten Gründen Einspruch eingelegt haben, nach Einspruchseinlegung verstorben sind. Sollte dies im Einzelfall tatsächlich der Fall sein, wird das Einspruchsverfahren mit den Gesamtrechtsnachfolgern (§ 45 der Abgabenordnung) fortgeführt.

Die Finanzverwaltung wird die vom BFH in seinen Urteilsbegründungen dargelegten Grundsätze allgemein anwenden und dafür Sorge tragen, dass es in keinem einzigen Fall zu einer „doppelten Besteuerung“ kommt. Wie eine Prüfung von möglichen Zuvielbelastungen im Einzelfall konkret vorzunehmen ist und wie sich die aktuellen BFH-Entscheidungen auf diese Prüfung auswirkt, wird das Bundesministerium der Finanzen gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder zügig klären.

7. Abgeordneter
Markus Herbrand
(FDP)
- Wie verhält sich – Bezug nehmend auf den Medienbericht zur statistischen Erfassung des Abgabzeitpunktes von Geldwäscheverdachtsmeldungen (www.buzzfeed.de/recherchen/financenfiles-melden-deutsche-banken-geldwaesche-rechtzeitig-bundesregierung-hat-keine-statistik-90256092.html) – die Gesamtanzahl der in den Jahren 2017 bis 2021 gemeldeten Geldwäscheverdachtsmeldungen zur Gesamtanzahl der aus ihnen resultierenden strafrechtlichen Ermittlungen und Verurteilungen und einer Auflistung der zehn größten Verdachtsmeldungen im angefragten Zeitraum, und welche Mittel werden zur Erfolgskontrolle im Kampf gegen Geldwäsche von Seiten der Bundesregierung für den Fall verwendet, dass derartige statistische Erhebungen von Datensätzen, die meiner Einschätzung zufolge den Erfolg z. B. von politischen Handlungsanweisungen oder Kriterien zur Anzeige von sog. Verdachtsmeldungen grundsätzlich deutlich besser untersuchen lassen als die üblicherweise von der Bundesregierung bei diesem speziellen Thema verwendeten Schätzungen, nicht vorliegen und die Abstimmung mit den für die jeweiligen Staatsanwaltschaften verantwortlichen Landesregierungen von Seiten der Bundesregierung nicht möglich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2021

Die erbetenen statistischen Angaben sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	2017	2018	2019	2020*
Anzahl Verdachtsmeldungen	59.845	77.252	114.914	144.005
Strafbefehle	257	130	156	468
Anklageschriften	90	73	133	234
Urteile	127	72	54	79
Einstellungsentscheidung	20.553	10.399	15.367	11.835

* Die Zahlen sind noch nicht abschließend validiert.

Die Angaben fußen auf den Rückmeldungen, die die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Verpflichtung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermittelt haben. Die Vollständigkeit der Angaben kann nicht beurteilt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass sich die aufgeführten Rückmeldungen und die jeweilige Zuordnung zu den Jahren jeweils auf den Zeitpunkt des Eingangs der Rückmeldung bei der FIU beziehen und somit Vorgänge sowohl des genannten Jahres als auch zurückliegender Jahre betreffen können. Somit beziehen sich die Rückmeldungen zum überwiegenden Teil nicht auf Verdachtsmeldungen desselben Jahres.

Bei Betrachtung der Angaben der Staatsanwaltschaften zum jeweiligen Verfahrensausgang der an die Strafverfolgung abgegebenen Verdachts-

meldungen ist zu beachten, dass der Anteil an Ermittlungsverfahren, die allein wegen Geldwäsche zu einem Urteil bzw. einem Strafbefehl führen, zur Messung der Effektivität des Meldesystems nur bedingt herangezogen werden kann. In einer Vielzahl von justiziellen Einstellungsverfügungen wurde explizit angemerkt, dass lediglich das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt wurde, jedoch gesondert wegen der rechtswidrigen Vortat (z. B. Betrug) weiter ermittelt bzw. das Verfahren abgetrennt wurde. Somit bedeutet ein eingestelltes Geldwäscheverfahren gerade nicht zwingend, dass die zugrundeliegenden Verdachtsmeldungen als wirkungslos zu betrachten sind.

Auf die Abbildung der Justizstatistik wird vorliegend verzichtet, da darin nicht erhoben wird, ob Ausgangspunkt von Ermittlungen eine Geldwäscheverdachtsanzeige war oder ob eine Verurteilung Folge einer Geldwäscheverdachtsanzeige war.

Eine Angabe zu den außerdem erbetenen „zehn größten Verdachtsmeldungen“ ist nicht möglich, da die Komplexität und Diversität der gemeldeten Sachverhalte eine Reihung anhand des in Bezug auf diese Sachverhalte unbestimmten Kriteriums „größten“ nicht zulässt. Allein ein Abstellen auf die jeweilige Transaktionshöhe würde dem per se nicht gerecht werden.

8. Abgeordnete
Katja Hessel
(FDP)

Kann die Begründung des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (StAbwG-E; vgl. www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-04-22-StVermeidAbwG/1-Referentenentwurf.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 23 ff.) dahingehend verstanden werden, dass eine aufgrund von § 10 StAbwG-E einbehaltene Quellensteuer auf die Dienstleistung gemäß § 12 Absatz 1 des Außensteuergesetzes (AStG) bei der deutschen Muttergesellschaft anrechenbar ist, soweit es zu einer verschärften Hinzurechnungsbesteuerung nach § 8 StAbwG-E kommt (Antwort bitte begründen), und sollte keine Anrechnung erfolgen, in welchem Konkurrenzverhältnis sollen nach Auffassung der Bundesregierung die beiden Normen (§§ 9 und 10 StAbwG-E) zueinander stehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2021

Das Verhältnis der Maßnahmen nach den §§ 9 und 10 des zitierten Gesetzentwurfs ist so geregelt, dass bei der Anwendung der verschärften Hinzurechnungsbesteuerung nach § 9 die aufgrund von § 10 gezahlten Quellensteuern bei der Besteuerung des Hinzurechnungsbetrags angerechnet bzw. vom Hinzurechnungsbetrag abgezogen werden.

9. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Mit welchem jeweiligen Gesamtvolumen wurde die „PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH“ in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 beauftragt, und mit welchem jeweiligen Gesamtvolumen hat die PD in den Jahren 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 Unterauftragnehmer beauftragt (bitte die Volumina der Beauftragungen und Unterbeauftragungen anhand der einzelnen Jahre aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 7. Juni 2021

Geschäftsjahr	Umsatzerlöse in Euro	Gesamtvolumen Unterauftragnehmer in Euro
2017	25.301.928,09	9.773.884,96
2018	42.435.158,69	19.973.478,81
2019	52.449.834,22	23.105.220,87
2020	63.451.662,86	16.788.070,43
Q1 2021	20.410.291,10	3.784.197,43

10. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Quadratmeter Büroflächen der Bestände der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen leer, und plant die BImA diese ungenutzten Büroflächen für Wohnungen umzunutzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Juni 2021

Von den im Liegenschaftsbestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) befindlichen ca. 18 Millionen m² Büroflächen sind zurzeit ca. 8 Prozent (ca. 1,44 Millionen m²) aus verschiedenen Gründen (Bauzustand, beabsichtigter Verkauf etc.) ungenutzt.

Die BImA erhebt nicht, wie viel Potenzial leerstehende Büroliegenschaften für die Schaffung von Wohnraum bieten. Die Möglichkeit der Umnutzung von nicht mehr benötigten Büroflächen in Wohnflächen wird anlassbezogen mitbetrachtet. Im Regelfall ist eine solche Umnutzung aber aus baurechtlichen oder bautechnischen Gründen nicht möglich oder wäre unverhältnismäßig aufwändig. Die BImA fokussiert sich bei der Wohnraumschaffung für die Wohnungsfürsorge auf den Neubau und den Ausbau von Dachgeschossen und Aufstockungen.

11. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welcher Höhe sieht die Bundesregierung Mittel im Rahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) zur Programmierung der Gelder für Deutschland aus dem EU-Wiederaufbauprogramm „Next Generation EU“ für Biodiversität/Ökosysteme vor, und wenn sie keine vorsieht, wie sieht sie das im Einklang u. a. mit der EU-Biodiversitätsstrategie, die die Bedeutung von Investitionen Natur und Renaturierung hervorhebt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2021

Der Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde im Einklang mit der Europäischen Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF-VO) erstellt.

Im deutschen Plan entfallen rund 40 Prozent der Ausgaben auf Klimamaßnahmen und über 50 Prozent auf Digitalisierungsmaßnahmen. Deutschland übertrifft damit die EU-Vorgaben einer Ausgabenquote von 37 Prozent für Klimamaßnahmen und 20 Prozent für Digitalisierung. Sämtliche Maßnahmen orientieren sich am Prinzip der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („Do No Significant Harm“ – DNSH) in Bezug auf die Umwelt, insbesondere auch auf die Biodiversität. Zudem adressieren die Maßnahmen und Reformen einen signifikanten Teil der Länderspezifischen Empfehlungen aus den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters.

Die Auswahl der Maßnahmen für den DARP erfolgte unter der politischen Maßgabe gemäß dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020, dass die Deutschland zustehenden ARF-Mittel im Sinne der Zielrichtung der ARF für vom Bund zu finanzierende Vorhaben des Konjunkturprogramms vom 3. Juni 2020 eingesetzt werden. Ferner wird eine digitale Bildungsoffensive für die Ausstattung von Lehrkräften mit digitalen Endgeräten sowie deutschfranzösische Hochtechnologieprojekte finanziert.

Nach aktueller Prognose stehen Deutschland rund 25,6 Mrd. Euro als Zuschüsse aus der ARF zu. Der DARP kann nicht alle wirtschaftlich und gesellschaftlich relevanten Themengebiete abdecken, daher konzentrieren sich die konkreten Maßnahmen des DARP auf die folgenden sechs Schwerpunkte:

- Klimapolitik und Energiewende
- Digitalisierung der Wirtschaft und Infrastruktur
- Digitalisierung der Bildung
- Stärkung der sozialen Teilhabe
- Stärkung eines pandemieresilienten Gesundheitssystems
- Moderne Verwaltung und Abbau von Investitionshemmnissen.

Der DARP enthält keine speziellen Biodiversitätsmaßnahmen. Davon unabhängig wird sich die Bundesregierung für die nationale Umsetzung der Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie, die in den unter deutscher Ratspräsidentschaft verhandelten Schlussfolgerungen des EU-Umweltrats am 23. Oktober 2020 unterstützt wurden, einsetzen und dafür ausreichende Finanzmittel bereitstellen.

12. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wie kann die Bundesregierung den Sachverhalt begründen, dass Deutschland im Jahr der Wirtschaftskrise 2020/2021 die USA als größten staatlichen Geldgeber der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abgelöst hat mit nunmehr einer Steigerung von 358,8 Mio. US-Dollar im Geschäftsjahr 2018/2019 auf rund 900 Mio. US-Dollar aktuell, vor dem Hintergrund der nationalen Neuverschuldung Deutschlands für die Jahre 2020 und 2021 von rund 370 Mio. Euro, wodurch m. E. nationale Interessen geschädigt werden, und wie lässt sich die Neutralität dieser UN-Organisation sicherstellen, wenn doch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie die „Bill & Melinda Gates Stiftung“ seit langem als der zweitgrößte Geldgeber der WHO zusammen mit der angeschlossenen GAVI-Impfallianz sogar fast 20 Prozent des Budgets der WHO bereitstellen (https://cdn.who.int/media/docs/default-source/health-financing/who-germany-18-19-impact-highlightsv2021-final.pdf?sfvrsn=56a2cac3_1&download=truebund-neuverschuldung-2021-01.gif (951x686) (crp-infotec.de))?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 9. Juni 2021

Angesichts der wichtigen Rolle der Weltgesundheitsorganisation (WHO) weltweit als leitende und koordinierende Instanz der globalen Gesundheit hat Deutschland ein besonderes Interesse, die WHO bei der Umsetzung ihres Mandats zu unterstützen. Im Rahmen der Mitgliedschaft bei der WHO entrichtet Deutschland einen gemäß der VN-Beitragskala, welche auch bei der WHO Anwendung findet, errechneten Pflichtbeitrag. Darüber hinaus unterstützt Deutschland die WHO auch mit freiwilligen Beiträgen.

Das Jahr 2020 war geprägt durch die COVID-19-Pandemie und ihre gesundheitlichen, politischen und ökonomischen Folgen und somit ein besonderes Krisenjahr, insbesondere für die globale Gesundheitspolitik. Die Arbeit und die Aufgaben der WHO waren und sind essentiell für die globale Eindämmung der Pandemie. Die WHO koordiniert die globale Pandemiebekämpfung. Entsprechend hoch sind ihre Arbeitsbelastung und der einhergehende Finanzbedarf. Deutschland hat seine freiwilligen Leistungen an die WHO im Jahr 2020 vor dem Hintergrund dieser besonderen Bedarfe der WHO in der Pandemie nochmals gesteigert auf insgesamt rund 608.491.000 US-Dollar. Mittel in Höhe von rund 376.825.000 US-Dollar wurden dabei explizit für die Bekämpfung der Pandemie bereitgestellt.

Währenddessen kündigten die USA im Jahr 2020 vorübergehend ihren Austritt aus der WHO an und stellten ihre Beitragszahlungen ein. Aus diesem Grund wurde Deutschland im Jahr 2020 zum größten staatlichen Geber für die WHO. Die ausstehenden Beitragszahlungen der USA wurden jedoch im Jahr 2021 nachgeholt.

Neben den finanziellen Leistungen der Mitgliedstaaten wird die WHO darüber hinaus auch durch Zahlungen anderer internationaler Organisationen (z. B. das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung hu-

manitärer Angelegenheiten – UNOCHA) sowie auch von Stiftungen wie der Bill & Melinda Gates Stiftung und in wenigen Einzelfällen durch den Privatsektor unterstützt. Der Großteil dieser zur Verfügung gestellten Mittel betrifft jedoch nicht das Kernmandat der WHO, sondern ist explizit zweckgebunden und so z. B. für die Finanzierung der Polio-Ausrottungskampagne vorgesehen. Die Finanzierungspläne wie auch die inhaltlichen Strategien werden transparent in den Verwaltungsgremien der WHO von den Mitgliedstaaten erarbeitet, verabschiedet und veröffentlicht.

Deutschland wird seiner internationalen Verantwortung gerecht, ohne die nationalen Maßnahmen zu beeinträchtigen. Nur durch die globale Eindämmung wird die Pandemie auch in Deutschland zu einem Ende kommen. Oberste Priorität der Bundesregierung besteht darin, den gesundheitlichen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie schnell, entschlossen und zielgerichtet entgegen zu treten. Dazu hat die Bundesregierung umfassende Maßnahmen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Selbständigen umgesetzt.

Hierzu gehört auch ein umfangreiches Konjunkturprogramm und Zukunftspaket, um die unmittelbaren Folgen der Corona-Krise abzufedern, Wohlstand und Beschäftigung zu festigen und die Grundlage für ein nachhaltiges und kräftiges Wirtschaftswachstum in Deutschland zu sichern. Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die Maßnahmen wirken. Insgesamt führten Mindereinnahmen und Mehrausgaben zu einer Nettokreditaufnahme von rd. 131 Mrd. Euro im Jahr 2020.

Für dieses Jahr hat der Deutsche Bundestag eine Kreditermächtigung von rd. 240 Mrd. Euro bereitgestellt.

13. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.)
- Wie viele sogenannte Beraterverträge wurden seit August 2019 durch die Bundesregierung in welcher Höhe unterzeichnet (getrennte Angaben je Bundesministerium inkl. der jeweiligen nachgeordneten Behörden erbeten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2021

Die Frage wird auf der Grundlage der entsprechenden Meldungen der Ressorts wie folgt beantwortet.

Im Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 15. Mai 2021 wurden durch die Ressorts 1.569 Beraterverträge mit einer Gesamthöhe von 715,7 Mio. Euro abgeschlossen, hierbei konnten seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) in der Kürze der Zeit nur Angaben für 2019 übermittelt werden. Dabei ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um Ausgaben für diesen Zeitraum handelt, gemäß der Fragestellung wurde das Vertragsvolumen ermittelt. Die tatsächlichen Ausgaben verteilen sich dabei je nach Laufzeit des Vertrags auf mehrere Haushaltsjahre. Einzelheiten zu den Bundesministerien inklusive der jeweiligen nachgeordneten Behörden sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. In den Meldungen sind auch Abufe aus Rahmenvereinbarungen enthalten.

Wegen der Kürze der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit können Unsicherheiten bzw. Unschärfen beim Ergebnis der Resortabfrage nicht ausgeschlossen werden.

Einzelplan	Gesamthöhe der im Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 15. Mai 2021 abgeschlossenen Beraterverträge (incl. nachgeord. Behörden) (auf Basis Definition des HHA) in T Euro	Anzahl der Verträge	
04	1.297	17	
05	9.891	87	
06	431.441	539	
07	6.421	53	
08	108.007	365	
09	16.580	88	
10	8.762	62	
11	1.732	36	
12	26.756	113	
14	3.066	2	
15	60.934	50	
16	27.329	92	
17	3.945	24	
23*	3.657	21	
30	394	2	
32	145	5	
60	0	0	
6092 (BMW/i/EKF)	1.754	10	
6002 (BMU)	3.580	3	
Gesamt	715.691	1.569	
* nur 2019			

14. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31. Mai 2021 zur Rentenbesteuerung, und welche etwaigen Maßnahmen sind infolge geplant?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2021

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit den beiden am 31. Mai 2021 verkündeten Urteilen die aktuelle Ausgestaltung der Rentenbesteuerung als verfassungskonform bestätigt. Die beiden Urteile schaffen Rechtssicherheit für Rentnerinnen und Rentner, Verwaltung sowie Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Der BFH hat in diesen Urteilen ausdrücklich betont, dass die derzeitige gesetzliche Ausgestaltung bisher nicht zu einer generellen „doppelten Besteuerung“ (Zuvielbesteuerung) von Renten führt. Soweit sich nach den nun vom BFH konkret vorgegebenen Berechnungsparametern für spätere Rentnerjahrgänge eine „doppelte Besteuerung“ ihrer Renten ergeben könnte, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese vermieden wird. Zu den Maßnahmen, die eine mögliche „doppelte Besteuerung“ vermeiden können, gehört u. a., dass die bisher für 2025 geplante vollständige steuerliche Absetzbarkeit der Altersvorsorgebeiträge vorgezogen wird.

Vor einer Konkretisierung einzelner Maßnahmen ist jedoch zunächst die Reichweite des Urteils zu prüfen. Zu Beginn der nächsten Legislaturperiode gilt es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen.

Unabhängig davon werden wir zur Prüfung einer mutmaßlichen „doppelten Besteuerung“ im Einzelfall gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern und zügig eine bundeseinheitliche Weisungslage herstellen (z. B. durch BMF-Schreiben).

15. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP) Wie viele Erlaubnisansträge für das Kryptoverwahrgeschäft sind bisher bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin; vollständig) eingegangen, und wie viele davon wurden bisher erteilt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 10. Juni 2021

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der BaFin 27 Erlaubnisansträge für das Kryptoverwahrgeschäft vor.

Davon fallen 18 Anträge unter die Übergangsbestimmung des § 64y des Kreditwesengesetzes. Sie dürfen somit ihre Tätigkeit bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens fortführen.

Neben den unter der Übergangsbestimmung subsumierten Anträgen ist ein vollständiger Antrag bei der BaFin eingegangen. Acht Erlaubnisansträge, die der BaFin derzeit vorliegen, gelten als nicht vollständig.

Eine Erlaubnis wurde bisher noch nicht erteilt.

16. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie hoch sind die von der Bundregierung zur Verfügung gestellten Flüchtlings- und Integrationskosten seit 2017, und in welcher konkreten Höhe werden sich die asylbedingten Ausgaben im Bundeshaushalt in den nächsten vier Jahren widerspiegeln (bitte die realen Kosten nach Wohnungsmarkt, Schulen, genereller Verwaltung, Personalkosten in den Verwaltungen, Ausgaben für Mieten und Pachten, Zuschüsse zu Programmen für Sprachschulen und Investitionen, wie Steuerbegünstigung für Spenden im Rahmen der Flüchtlingshilfe, Integrationsmaßnahmen und Arbeitsmarkt usw. aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 8. Juni 2021

Die nachstehende Tabelle enthält entsprechend der im Finanzbericht des Bundes verwendeten Abgrenzung eine Übersicht über die flüchtlingsbezogenen Ausgaben und Mindereinnahmen im Bundeshaushalt für die Jahre 2017 bis 2021 sowie über die annäherungsweise ermittelten flüchtlingsbezogenen Ausgaben und Mindereinnahmen des Bundeshaushalts bis einschließlich 2024. Die Daten ab dem Jahr 2022 basieren auf Angaben im Finanzbericht 2021. Der Finanzbericht 2022 wird erst nach dem Kabinettsbeschluss über den Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans 2021 bis 2025 erstellt; aus diesem Grund liegen aktuell noch keine Angaben für das Finanzplanjahr 2025 vor.

Flüchtlingsbezogene Belastungen des Bundeshaushalts in Mrd. Euro <i>(Rundungsdifferenzen möglich)</i>	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Fpl. 2022	Fpl. 2023	Fpl. 2024
Fluchtursachenbekämpfung	7,3	7,9	8,4	9,9	8,7	7,6	7,0	6,9
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren	1,0	0,9	0,9	1,0	1,1	1,2	1,2	1,2
Integrationsleistungen	2,5	2,6	2,6	2,6	2,5	2,3	2,0	2,6
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren	3,7	4,0	4,8	5,5	6,1	6,3	6,3	6,4
Unmittelbare Entlastungen Länder/Kommunen	6,6	7,5	6,3	3,9	3,2	0,4	0,4	0,4
Gesamtbelastungen Bundeshaushalt	21,1	23,0	23,1	22,9	21,6	17,8	16,8	17,5

Die aufgeführten Zahlen stellen nur Größenordnungen für die Gesamtwirkungen im Bundeshaushalt dar. Die Abgrenzung „Flüchtlingsbezogene Ausgaben und Mindereinnahmen“ ist weder in funktionaler noch in gruppierungsmäßiger Abgrenzung ein Merkmal im Bundeshaushalt, auf dessen Grundlage eine präzise Datenabfrage im Bundeshaushalt möglich wäre. Bei einer Vielzahl von Titeln im Bundeshaushalt sind mehrere Maßnahmen veranschlagt. Zudem kommen zahlreiche Maßnahmen nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute. Eine weitere Aufschlüsselung flüchtlingsbezogener Ausgaben und Mindereinnahmen in den in der Fra-

ge ergänzend genannten Unterkategorien kann deshalb leider nicht zur Verfügung gestellt werden.

17. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)

Wie viel Steuern sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 19. März 2020 im April 2021 gestundet worden (bitte als Fortsetzung der Tabelle in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/29449 nach Steuerart aufschlüsseln), und wie hoch schätzt die Bundesregierung das Volumen der zum 31. Januar 2021, 28. Februar 2021, 31. März 2021 und 30. April 2021 noch nicht getilgten Stundungen im Vergleich zu der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/26816 erfolgten Schätzung von 4,36 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 8. Juni 2021

Informationen zum kumulierten Volumen der Stundungen zum jeweiligen Monatsende sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Zinslose Stundungen bei von den Ländern verwalteten Steuern im vereinfachten Verfahren gem. BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und vom 18. März 2021
(kumulierte Beträge zum Stand Monatsende in Mio. €)

Jahr	2020										2021			
	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mrz	Apr
Gemeinschaftssteuern														
veranlagte Einkommensteuer	267	1.139	1.557	2.037	2.468	2.730	2.979	3.181	3.412	3.699	3.968	4.302	4.611	4.858
Körperschaftsteuer	123	639	861	1.152	1.328	1.442	1.547	1.662	1.749	1.863	1.959	2.031	2.121	2.165
Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	418	4.158	6.683	8.646	10.549	11.829	12.944	13.843	14.818	16.093	17.086	18.147	19.084	19.926
Ländersteuern														
Erbschaftsteuer	13	75	114	145	188	224	251	286	306	357	375	396	460	474
Grunderwerbsteuer	16	57	95	121	148	166	180	205	219	234	246	256	268	274
Gewerbesteuer Stadtstaaten	21	90	121	169	185	198	208	217	222	228	238	251	262	272
Summe	858	6.158	9.430	12.271	14.864	16.589	18.109	19.395	20.725	22.474	23.872	25.384	26.806	27.968

* In den über den gesamten Berichtszeitraum kumulierten Beträgen kann es zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen, da Anträge auf Verlängerung von Stundungen (sog. Anschlussstundungen) in der Statistik aus technischen Gründen nochmals ausgewiesen werden.

Im Vergleich zum geschätzten Volumen der noch nicht getilgten Stundungen von 4,36 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2020 ergeben sich folgende Schätzungen der Bundesregierung für die darauf folgenden Monate: 4,48 Mrd. Euro zum 31. Januar 2021, 4,66 Mrd. Euro zum 28. Fe-

bruar 2021, 4,33 Mrd. Euro zum 31. März 2021 und 4,10 Mrd. Euro zum 30. April 2021.

18. Abgeordneter
Dr. Florian Toncar
(FDP)
- Hat die Bundesregierung oder Geschäftsbereichsbehörden Kenntnisse darüber, dass es im Zusammenhang mit dem Kredit des Bankenkonsortiums an die Wirecard AG bei einem innerhalb der Commerzbank AG (bzw. des Konzerns) für die Genehmigung dieses Kredits zuständigen Gremium zunächst ablehnende Voten gab (z. B. bei der Verlängerung des Kredits), die anschließend ein höherrangiges Gremium innerhalb der Commerzbank AG unter Beteiligung des Risikovorstandes Dr. Marcus Chromik dann doch positiv beschieden hat, und wenn ja, in welchen Fällen gab es im Zusammenhang mit der Kundenbeziehung zur Wirecard AG einen Dissens zwischen Gremien der Commerzbank AG, und wie lauten die konkreten Sachverhaltsdarstellung bzw. Entscheidungsbegründung hierzu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2021

Die Frage betrifft Grundrechte der Commerzbank AG in Gestalt von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese sind einfach gesetzlich durch § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes geschützt. Es ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung der Informationen Kursreaktionen zum Nachteil des Unternehmens auslösen könnte.

In Abwägung der betroffenen Schutzgüter der Grundrechte der Commerzbank AG mit dem parlamentarischen Fragerecht und um diesen widerstreitenden Interessen in ausgleichender Weise Rechnung zu tragen, wird die Antwort in eingestufte Form „VS – VERTRAULICH“ in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt.*

Eine Anfrage bezüglich etwaiger Kenntnisse der Bankenaufsicht wäre direkt an die Europäischen Zentralbank (EZB) zu richten, da es sich bei der Commerzbank AG um ein Institut in der direkten Zuständigkeit der EZB und nicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht handelt.

19. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Mit welchen Verwaltungskapazitäten will die Bundesregierung die notwendigen Prüfungs- und Kontrollmechanismen für die Auszahlungs- und Umsetzungsprozesse des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans auf der Bundesebene sicherstellen, und wie viel sowohl bestehendes als auch neues Personal wird für diese Aufgaben derzeit eingeplant?

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2021

Die bestehenden Verwaltungskapazitäten sind ausreichend für die effektive Einhaltung der Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF). Alle Maßnahmen des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP) sind im Bundeshaushaltsplan abgebildet und unterliegen ohnehin den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, etwa der Bundeshaushaltsordnung. Für die Abwicklung und Prüfung der einzelnen Maßnahmen des DARP sind die jeweiligen Ressorts zuständig. Sie treffen den nationalen und EU-rechtlichen Vorgaben folgend die entsprechende Vorsorge.

Mit der Verwaltung der eingehenden ARF-Mittel sind die gemäß Geschäfts- und Personaleinteilung zuständigen Abteilungen im Bundesministerium der Finanzen betraut. Zur spezifischen Steuerung des DARP ist eine Projektgruppe im Bundesministerium der Finanzen eingerichtet.

Eine ausführliche Darstellung der Prüf- und Kontrollstrategie findet sich unter Teil 3 „Komplementarität und Implementierung des Plans“ im Abschnitt „6. Zahlungen, Audit und Kontrolle“ des DARP unter folgendem Link: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/DARP/deutscher-aufbau-und-resilienzplan.html.

20. Abgeordnete
Sabine Zimmermann (Zwickau)
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellte Finanzmittel aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 und bislang im Jahr 2021 nicht ausgegeben, insgesamt sowie in den Einzelplänen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bitte zudem die zehn Titel mit dem geringsten Mittelabfluss darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 9. Juni 2021

Der Bundeshaushalt verfügt derzeit allein über rund 5.200 aktive Ausgabetitel. Ob Mittel pandemiebedingt oder aus sonstigen Gründen nicht verausgabt wurden, wurde und wird nicht erfasst und kann auch nicht belastbar ermittelt werden. Die Gründe für Minderausgaben können vielfältig sein und sind regelmäßig auch nicht eindeutig voneinander abgrenzbar. Es ist daher nicht belastbar darstellbar, wie viele Finanzmittel insgesamt aufgrund der Corona-Pandemie in dem Jahr 2020 sowie bislang im Jahr 2021 nicht ausgegeben wurden; dies gilt entsprechend auch für die spezifisch nachgefragten Einzelpläne des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frau und Jugend; folgerichtig können auch nicht die zehn betroffenen Titel mit dem geringsten Mittelabfluss dargestellt werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern,
für Bau und Heimat**

21. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über die teilnehmenden Behörden der unter ihrer EU-Ratspräsidentschaft gestarteten „Joint Coordination Platform“ zur Bekämpfung von Migration entlang der östlichen Mittelmeerroute bekannt (vgl. www.euractiv.com/section/politics/short_news/vienna-austria-to-host-new-european-coordination-platform-for-migration-policy/), und welche Aktivitäten hat die Plattform bereits in den Bereichen Grenzüberwachung und -kontrolle entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 9. Juni 2021**

Die Einrichtung der Joint Coordination Platform (JCP) wurde im Rahmen einer Ministerkonferenz am 22. und 23. Juli 2020 in Wien beschlossen. Ziel ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Partnern des westlichen Balkans im Bereich Migration und Sicherheit. Die JCP ist eine Koordinierungsplattform für die Bereiche Grenzmanagement, Rückkehr, Asyl und Schleusungskriminalität. Dabei soll die JCP dazu beitragen, strategische Prioritäten, Bedürfnisse und Maßnahmen besser aufeinander abzustimmen und Doppelarbeit bei bestehenden Aktivitäten zu vermeiden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beteiligt sich für Deutschland an der Plattform und hat hierzu jeweils einen Mitarbeiter der Bundespolizei und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge an das Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich entsendet, die zur Unterstützung in der JCP eingesetzt sind. Die Plattform hat ihre Arbeit zu Beginn des Jahres 2021 aufgenommen. Im März 2021 fanden erste Workshops zu den Themen Rückkehr, Grenzmanagement und Asyl/Migrationsmanagement statt.

22. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum werden keine bei Subunternehmern der Bundeswehr beschäftigten Afghanen in das Ortskräfteprogramm einbezogen („Keine Ausweitung der Aufnahme von Ortskräften aus Afghanistan“, 25. Mai 2021, <https://wirtschaft.com/keine-ausweitung-der-aufnahme-von-ortskraeften-aus-afghanistan/>), selbst wenn Presseberichten zufolge offensichtlich ist, dass sie aufgrund ihrer Tätigkeit für die Bundeswehr durch die Taliban bedroht werden (vgl. Christian Unger, „Die Todesangst der vergessenen Helfer; Die Bundeswehr zieht aus Afghanistan ab. Manche, die für die deutschen Truppen gearbeitet haben, bleiben zurück – und sind in Lebensgefahr“, 1. Mai 2021, Hamburger Abendblatt), und ist es möglich, hier Ausnahmen zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung bezieht grundsätzlich nur die Personen in das Ortskräfteverfahren ein, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort tätig waren oder sind. Ein vertraglich geregeltes Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens in besonderer Weise nach. Grundlage des Beschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich auch mindestens eine Personenüberprüfung, oft auch Sicherheitsüberprüfungen der Ortskräfte, die vor oder während der Einstellung stattfinden. Dieses Verfahren zur Wahrung der Sicherheitsinteressen der Ressorts und der jeweiligen Mitarbeiter vor Ort ist für Personen, die in keinem Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu den vor Ort vertretenen Ressorts bestehen, nicht gegeben.

Diejenigen, die für externe Dienstleister tätig waren oder sind und die kein vertraglich geregeltes Arbeits- bzw. Vertragsverhältnis zu einem deutschen Ressort haben, werden von dem besonderen Aufnahmeverfahren daher nicht erfasst.

Nach der Vereinbarung unter den betroffenen Ressorts kann in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme dann erfolgen, wenn die individuelle Gefährdung auf das Vertragsverhältnis besonders begründet zurückzuführen ist.

23. Abgeordnete
Luise Amtsberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum ist es nicht möglich, in Einzelfällen Ausnahmen von der Vorgabe, dass eine Gefährdungsanzeige spätestens zwei Jahre nach Ende der Beschäftigung gestellt sein muss (vgl. u. a. Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/5454), zuzulassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 8. Juni 2021**

Die Zweijahresfrist unterstützt den erforderlichen kausalen Zusammenhang zur Beschäftigung für ein deutsches Ressort und der geltend gemachten individuellen Gefährdung aufgrund dieser Tätigkeit. Bei Personen, bei denen das Arbeitsverhältnis schon länger zurückliegt, ist regelmäßig nicht davon auszugehen, dass die konkrete Gefährdung gerade aufgrund der früheren Beschäftigung als Ortskraft eingetreten ist. Das besondere Aufnahmeverfahren für afghanische Ortskräfte ist gerade kein pauschales Aufnahmeprogramm für alle ehemaligen Ortskräfte, die sich aus verschiedenen Gründen in einer Gefahrenlage befinden, sondern es erfordert jeweils eine Einzelfallprüfung und eine Gefährdung als Folge der Tätigkeit als Ortskraft.

Im Übrigen wird auf die zitierte Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/5454 und das hier erwähnte weltweit gültige Verfahren nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verwiesen.

Grundsätzlich muss für die Prüfung der Möglichkeit einer Aufnahme nach § 22 AufenthG ein entsprechender Antrag bei dem für die Bearbeitung von Einzelfallanfragen im Visumbereich zuständigen Referat 509 des Auswärtigen Amts gestellt werden. § 22 Satz 2 AufenthG regelt, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) „zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ die Aufnahme erklärt hat. Diese Möglichkeit ist gesetzlich eng begrenzt auf besondere Ausnahmefälle („singuläre Einzelschicksale“), die von politischer Bedeutung sind. Es handelt sich hierbei nicht um eine allgemeine Härtefallregelung oder einen Auffangtatbestand. In Betracht kommen für eine Aufnahme aus politischen Gründen beispielsweise Personen, die in besonders herausragender und langjähriger Weise in der Menschenrechts- bzw. Oppositionsarbeit aktiv waren und dadurch einer massiven Gefährdung ihrer körperlichen Unversehrtheit unmittelbar ausgesetzt sind und einer solchen allein durch eine Aufnahme in Deutschland nachhaltig entgegen gehen können.

Im Jahr 2021 wurden bisher 24 Aufnahmezusagen zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 22 Satz 2 AufenthG durch BMI erteilt, im Jahr 2020 waren es insgesamt 23 Aufnahmezusagen.

24. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung ziehen, um zukünftig das Zwangsouting von homosexuellen Asylbewerbern und Asylbewerberinnen in ihren Herkunftsländern durch so genannte Vertrauensanwälte des Auswärtigen Amts zu verhindern (www.welt.de/politik/deutschland/article231403609/Schwule-Asylbewerber-offenbar-durch-Bundesregierung-zwangsgewoutet.html), und wird die Bundesregierung nun sicherstellen, dass diejenigen Menschen, die bereits in ihren Herkunftsländern zwangsgeoutet wurden, in Deutschland als Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt werden, um davor geschützt zu sein, aufgrund ihres Zwangsoutings in den Herkunftsländern verfolgt oder schwerer Gewalt, Folter oder der Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe ausgesetzt zu sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Juni 2021

Die genannten Fälle hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Anlass genommen, vor der Einbindung des Auswärtigen Amts (AA) im Wege der Amtshilfe bei der Stellung von Anfragen zusätzliche Schritte vorzusehen, welche die Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und die übermittelten Inhalte einer Anfrage an das AA intensiver überprüfen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zunächst alle mildereren zur Verfügung stehenden Mittel und Erkenntnisquellen ausgeschöpft werden und ausschließlich das erforderliche Mindestmaß an Informationen zu Ermittlungszwecken weitergegeben wird. Das BAMF arbeitet derzeit an der Umsetzung dieser Maßnahmen.

Soweit bei einer Überprüfung von Einzelfällen im Sinne der Fragestellung ein Schutzbedarf festgestellt wird, ergreift das BAMF geeignete Maßnahmen.

25. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die 28 am häufigsten registrierten sogenannten „besonderen Integrationsleistungen“, die dazu geführt haben, dass bei rund 22 Prozent der syrischen Staatsbürger, die im Jahr 2020 eingebürgert wurden, die für eine Einbürgerung erforderliche Mindestaufenthaltsdauer verkürzt wurde (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_248_125.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 4. Juni 2021**

Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) kann die für eine Anspruchseinbürgerung erforderliche rechtmäßige Aufenthaltszeit im Inland von acht auf sechs Jahre verkürzt werden, wenn besondere Integrationsleistungen vorliegen, insbesondere wenn Sprachkenntnisse nachgewiesen werden, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 StAG übersteigen.

Aufgrund dieser Regelung war nach der Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes, die auf Zulieferungen der Länder beruht, bei ca. 22 Prozent der im Jahr 2020 Eingebürgerten aus Syrien die Aufenthaltsdauer verkürzt worden.

Eine weitere Aufschlüsselung, aus der sich die Art der erbrachten besonderen Integrationsleistungen ergibt, wird in der jährlichen Einbürgerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes nicht vorgenommen. Da das Staatsangehörigkeitsrecht von den Ländern vollzogen wird, liegen der Bundesregierung auch keine eigenen Erkenntnisse zu den auf Grundlage des § 10 Absatz 3 Satz 2 StAG getroffenen Entscheidungen vor.

26. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele Straftäter und Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit hielten sich nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Monaten Januar bis Mai 2021 in Deutschland auf (bitte die Anzahl der sich hierzulande aufhaltenden Straftäter und Gefährder getrennt und jeweils zum Monatsende angeben sowie nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 10. Juni 2021**

Die Anzahl der als Gefährder eingestuften Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (StAng), welche sich zum benannten Zeitraum in Deutschland aufgehalten haben, beläuft sich nach Kenntnis der Bundesregierung auf:

Zeitraum (jeweils Monatsende)	Gefährder mit syrischer StAng. insgesamt
Januar 2021	65
Februar 2021	64
März 2021	60
April 2021	60
Mai 2021	62

Zum Aufenthalt von syrischen Straftäterinnen und Straftätern in den Monaten Januar bis Mai 2021 liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Strafverfolgungsstatistik weist seit 2014 verurteilte Personen mit syrischer StAng aus. Diese Statistik liegt aktuell erst für das Berichtsjahr 2019 vor. Die Daten werden nur jährlich als Bundesergebnis ausgewiesen, eine Angabe von Monatswerten ist demnach selbst in der jeweils aktuellen Jahresstatistik nicht möglich. Außerdem enthält die Statistik nicht die in der Frage erbetene Verknüpfung mit dem aktuellen Aufenthaltsort.

27. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie viele Straftäter und Gefährder mit syrischer Staatsangehörigkeit, die sich in Deutschland aufgehalten haben, wurden in den Monaten Januar bis Mai 2021 nach der Aufhebung des Abschiebestopps (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/syrien-abschiebestopp-105.html) nach Syrien abgeschoben (bitte die Anzahl der abgeschobenen Straftäter und Gefährder getrennt und jeweils zum Monatsende angeben sowie nach Monatsscheiben aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 8. Juni 2021

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben Rückführungen in die Arabische Republik Syrien im erfragten Zeitraum nicht stattgefunden.

28. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.) Hat die Anforderung, die die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) nach meiner Kenntnis im März 2020 zur Beteiligung an den Soforteinsätzen „Rapid Border Intervention Aegean 2020“ und „Rapid Border Intervention Evros 2020“ an die Bundesregierung richtete, das Fähigkeiten-/Qualifikationsprofil für die gesuchten Teammitglieder enthalten, über Erfahrung in der „Kontrolle von Menschenmengen“ („Crowd Control“) zu verfügen, und falls ja, wie hat die Bundespolizei dies bei ihrer Entsendung umgesetzt, etwa indem Personal aus besonderen Einheiten ausgewählt oder dieses mit zusätzlicher Ausrüstung ausgestattet wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Juni 2021**

Frontex hat anlässlich der Einsatzanlässe „Rapid Border Intervention EVROS 2020“ und „Rapid Border Intervention AGEAN 2020“ nach Ersuchen durch Griechenland bei den EU-Mitgliedstaaten um Personal gebeten, welches schwerpunktmäßig für die Grenzüberwachung eingesetzt werden sollte. Mit Blick auf die damaligen Lagekenntnisse zum Einsatz an der griechisch-türkischen Landgrenze hat Frontex die EU-Mitgliedstaaten zudem gebeten, für diesen Einsatz Einsatzkräfte zu entsenden, die Erfahrungen mit geschlossenen Einsätzen zum Schutz von Veranstaltung- und Versammlungslagen aufweisen. Die Bundespolizei hat dies bei der Auswahl der Einsatzkräfte berücksichtigt und insbesondere auslandserfahrenes Personal aus der Bundesbereitschaftspolizei rekrutiert.

29. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)

Welche dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat nachgeordneten Behörden bzw. eigene Abteilungen beteiligen sich bis 2023 an dem EU-Projekt „Mediterranean practitioners network capacity building for effective response to emerging security challenges“ (MEDEA; vgl. <https://cordis.europa.eu/project/id/787111>), das unter anderem zu „Steuerung von Migrationsströmen und Asylbewerbern“ sowie „Grenzmanagement und -überwachung“ forscht (www.medeaproject.eu/charter-of-medeaproject) und Bedarfe auch für neue Technologien aus dem Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik ermitteln soll, und welche Aufgaben werden in diesem Rahmen von den deutschen Beteiligten übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Juni 2021**

Aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat beteiligt sich im Projekt „Mediterranean practitioners’ network capacity building for effective response to emerging security challenges“ (MEDEA) ausschließlich das Technische Hilfswerk (THW).

Im Rahmen von MEDEA bringt das THW seine Expertise aus der Perspektive eines Endanwenders der operativen nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr im Projektbereich „Naturgefahren und technische Unfälle“ ein.

In diesem Kontext ist das THW in die Arbeitspakete „Netzwerkbildung“, „Naturgefahren und technische Unfälle“, „Gemeinsame Ergebnisse und Empfehlungen“, „Verbreitung, Folgen und Nachhaltigkeit“ und „Projektmanagement“ involviert.

30. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass es bei dem gemeinsamen Treffen des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan mit Şentürk Doğruyol (Generalvorsitzender der Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland – ADÜTDF), Kemal Ergün (Vorsitzender der Islamischen Gemeinschaft Milli Görüs), Kazim Türkmén (Vorstandsvorsitzender der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. – DITIB), Durmus Yıldırım (Vorstandsvorsitzender der ATIB – Union Türkisch Islamischer Kulturvereine in Europa e. V.) und Köksal Kuş (Vorstandsvorsitzender der Union Internationaler Demokraten – UID; (www.iletisim.gov.tr/turkce/haberler/detay/cumhurbaskani-erdogan-avrupadaki-bazi-turk-sivil-toplum-kurulusu-temsilcilerini-kabul-ettil)) auch darum ging, wie man in Zukunft mit Erdoğan-Kritikern in Deutschland umgehen soll, vor dem Hintergrund, dass es sich laut Presseberichten um Organisationen und Institutionen handelt, die im Geflecht der AKP Rang und Namen haben und versuchen, den politischen Willensbildungsprozess in Deutschland im Sinne der AKP zu beeinflussen (www.welt.de/politik/deutschland/article230775615/Ditib-UID-Graue-Woelfe-Gipfeltreffen-der-Erdogan-Lobby-in-Ankara.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung für ihre Kooperation mit diesen Organisationen, die wie zum Beispiel die rechtsextremistische Organisation Atib über den Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) indirekt bei der Islamkonferenz am Tisch sitzen (www.welt.de/politik/deutschland/article230775615/Ditib-UID-Graue-Woelfe-Gipfeltreffen-der-Erdogan-Lobby-in-Ankara.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Juni 2021

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne des ersten Teils der Fragestellung vor.

Die Deutsche Islam Konferenz (DIK) ist das zentrale Forum für den Dialog des Staates mit Muslimen in Deutschland. In der DIK sind eine Vielzahl von Dachverbänden islamischer Gemeinden sowie eine Vielzahl weiterer muslimischer Akteure präsent und beteiligt. Darunter sind auch neue, junge, verbandskritische Vereine und Initiativen. Organisationen, die Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden sind, waren bereits in der Vergangenheit nicht Mitglied der DIK und wirken auch aktuell nicht in der DIK mit. Soweit bei einzelnen Dachverbänden verfassungsschutzrelevante Bedenken bestehen, kommt es auf den Einzelfall an.

Bei einer heterogenen Zusammensetzung des Dachverbands kann der Dachverband dennoch bis auf Weiteres Teil von Dialogformaten der Bundesregierung sein. Eine Teilnahme an Dialogformaten der Bundesre-

gierung bedeutet jedoch nicht, dass die teilnehmenden Organisationen undifferenziert als unproblematisch wahrgenommen würden. Der Dialog spart Kritik gerade nicht aus, sondern bietet den Rahmen, Kritik zur Sprache zu bringen und an Lösungen zu arbeiten. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat verfolgt die Entwicklung von Verbänden, zu deren Mitgliedsvereinen Strukturen gehören, die dem politischen Islamismus zugerechnet werden, aufmerksam und mit Sorge.

31. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(DIE LINKE.)
- Wie bewertet das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) angesichts zunehmender Kritik von Sicherheitsforschern und Sicherheitsforscherinnen (siehe <https://digikoletter.github.io>) und immer wieder neu aufgedeckter Sicherheitslücken (siehe z. B. www.zeit.de/digital/2021-05/luca-app-gesundheitsaemter-hackerangriff-risiko-kontaktverfolgung-coronavirus und <https://lucatrack.de/LucaTrackProzent20Pressebeschreibung.pdf>) die IT-Sicherheit der luca-App insbesondere mit Blick auf den Verbraucherschutz (z. B. Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf Nutzerdaten und Schutz vor Manipulation von Nutzerdaten), und welche Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit Blick auf die Sicherheit von Gesundheitsämtern als kritischer öffentlicher Einrichtungen folgert das BSI daraus (bitte ausführlicher antworten als im Twitter-Thread vom 28. Mai 2021, siehe https://twitter.com/BSI_Bund/status/1398195272400920578)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) schätzt das von IT-Sicherheitsforschern am 26. Mai 2021 veröffentlichte Angriffs-Szenario einer Code-Injection mittels Daten des Luca-Systems als plausibel ein. Nach Bekanntwerden der genannten Sicherheitslücke hat das BSI den konkreten Sachverhalt geprüft und unter Einbeziehung öffentlich verfügbarer Informationen plausibilisiert. Auch die Betreiber der luca-App haben das beschriebene Problem grundsätzlich bestätigt und einen Missbrauch nach eigenen Angaben durch geeignete Maßnahmen unterbunden. Diese Maßnahmen sind aus Sicht des BSI jedoch noch nicht ausreichend.

Nach Auffassung des BSI ist der Betreiber einer App für die Integrität der übermittelten Daten verantwortlich. Schutzmaßnahmen Dritter, hier etwa das zusätzliche Unterbinden der Ausführung von Makros auf den IT-Systemen der Gesundheitsämter, stellen aus Sicht des BSI allein keine ausreichende Sicherheitsmaßnahme dar. Zudem sind offenkundige Schwachstellen durch die Betreiber einer digitalen Anwendung unverzüglich und konsequent zu beheben. IT-Sicherheit schafft Vertrauen und Akzeptanz auf Seiten der Anwenderinnen und Anwender. Die stringente Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen sind die Voraussetzung für erfolgreiche Digitalisierungsprojekte.

Das BSI hat die iOS- und Android-Version der luca-App im Rahmen seines App-Testing-Portals durch einen IT-Sicherheitsdienstleister prüfen lassen. Diese Tests haben eine begrenzte Prüftiefe und beziehen sich ausschließlich auf die mobile Anwendung und nicht auf die Weiterverarbeitung der von der App erhobenen Daten auf Systemen Dritter. Das Ergebnis der Prüfung wurde dem Hersteller der luca-App übermittelt.

Das App-Testing-Portal ist ein Angebot des BSI an die Bundesverwaltung, um für den Einsatz auf Dienst-IT in der Bundesverwaltung vorgesehene Apps zu überprüfen. Da die luca-App für Verfahren nach Landesrecht genutzt wird, gibt es keine Zuständigkeit des BSI als nationale Cyber-Sicherheitsbehörde des Bundes, eine ganzheitliche Prüfung des Workflows der luca-App vorzunehmen. Die Prüfung der luca-App ist daher nicht vergleichbar mit der entwicklungsbegleitenden IT-Sicherheitsprüfung der Corona-Warn-App, wie sie durch das BSI durchgeführt wird.

Die Gesundheitsämter sind Einrichtungen der Länder. Hier liegt auch die Verantwortung, das IT-Sicherheitsniveau der jeweiligen Landeseinrichtungen zu prüfen.

32. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.)
- Wie viele Betreiber sogenannter Kritischer Infrastrukturen gelten nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland als Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU; bitte nach Sektoren und Branchen Kritischer Infrastrukturen – KRITIS – aufschlüsseln), und auf welche KMU-Definition bezieht sich die Bundesregierung hierbei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 7. Juni 2021

Nach der vom Bundeskabinett beschlossenen KRITIS-Strategie handelt es sich bei Kritischen Infrastrukturen um Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegt die Zuständigkeit für den Katastrophenschutz den Ländern. Daher liegen Maßnahmen für den physischen Schutz Kritischer Infrastrukturen – z. B. die Identifizierung der unter die Definition fallenden Organisationen und Einrichtungen sowie eine etwaige Aufschlüsselung in verschiedene Kategorien (z. B. KMU) – in der Zuständigkeit der Länder. Welche KMU-Definition dabei ggf. zugrunde gelegt wird, ist dem Bund nicht bekannt.

Der Bund führt keine statistischen Erhebungen hierzu durch und führt auch keine aufgeschlüsselten Listen bestehender KRITIS-Einrichtungen.

33. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Wie viele der folgenden Bundeseinrichtungen bzw. deren Außenstellen und Referate in Sachsen-Anhalt werden von in Ostdeutschland geborenen Frauen und Männern geleitet: Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau; Julius Kühn-Institut in Quedlinburg; Bundesverwaltungsamt – Außenstelle Magdeburg; Agentur für Innovation in der Cybersicherheit GmbH, Halle; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Halberstadt; Bundesamt für Strahlenschutz, Außenstelle Morsleben; Einrichtungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Magdeburg und Halle; Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle; Generalzolldirektion Bundeskasse, Halle; Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct), Lutherstadt Wittenberg; Hauptzollamt, Magdeburg; Kulturstiftung des Bundes, Halle; Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Magdeburg; Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe (Dienstort Magdeburg); WSA Elbe (Dienstort Magdeburg); Wasserstraßen-Neubauamt Magdeburg (WNA Magdeburg)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Die Frage nach Informationen zu den Geburtsorten der Bediensteten mit Leitungsfunktionen in Bundeseinrichtungen in Sachsen-Anhalt berührt das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen. Sofern die gewünschten Informationen nicht durch öffentlich zugängliche Quellen (z. B. Internetauftritt der Behörden) bereits frei verfügbar sind, liegt die Einwilligung zur Weitergabe dieser Information nicht vor und kann auch nicht erwartet werden. Unter Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht gelangt die Bundesregierung hier zu der Auffassung, dass der Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen vorliegend höher eingestuft werden muss, weshalb auch eine eingestufte Übermittlung nicht in Betracht kommen kann.

34. Abgeordneter
Reinhard Houben
(FDP)
- Bestehen seitens der Bundesregierung bereits Planungen für die Ausschreibung für eine eigene Cloud-Plattform für die deutschen Behörden und die Verwaltung, und falls ja, bis wann soll der Ausschreibungsprozess abgeschlossen sein, und falls nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Die Schaffung föderaler Cloud-Strukturen für Bund, Länder und Kommunen ist ein zentrales Element des Neun-Punkte-Plans des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik. Mit dem Konzept der

Deutschen Verwaltungscloud-Strategie (DVS) wurde innerhalb kurzer Zeit mit Vertretern von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und der Datenschutzkonferenz eine abgestimmte, strategische Grundlage zur Etablierung gemeinsamer Standards und Schnittstellen für föderale Cloud-Lösungen geschaffen. Derzeit bestehen daher keine Planungen zur Ausschreibung einer einzelnen, eigenen Cloud-Plattform für die deutschen Behörden und die Verwaltung.

35. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Nach welchen Kriterien definiert die Bundesregierung eine Fahne der Hamas („Bundesregierung erwägt Verbot der Hamas-Flagge“, zeit.de, 29. Mai 2021), die nach meiner Kenntnis zwar über ein Wappen verfügt, aber nie eine Fahne mit einem konkreten Design als ihr Symbol definiert hat, und inwiefern ist sie der Ansicht, dass die nicht nur bei Hamas-Versammlungen in verschiedenen Versionen gezeigte grüne Fahne des Glaubensbekenntnisses Schahāda mit der Hamas gleichgesetzt werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Von Mitgliedern und Anhängern der Hamas wird bei öffentlichen Auftritten und auch im Internet regelmäßig eine grüne Flagge verwendet. Grün gilt als die Farbe des Islams bzw. des Propheten Muhammad. Auf dieser ist in Weiß der Schriftzug der Schahāda, des muslimischen Glaubensbekenntnisses abgebildet („Ich bezeuge, dass es keine Gottheit gibt, außer dem einzigen Gott und dass Muhammad sein Gesandter ist.“). Kennzeichnend ist, dass aus dem ansonsten rechteckigen Schriftfeld das Wort „Allah“ mittig aus der ersten Zeile herausragt. Die Flagge enthält keine ausdrücklichen Hinweise auf die Organisation Hamas.

Soweit das Zeigen anderer Fahnen im Hamas-Kontext unterbunden werden soll, wäre dies nach Versammlungsrecht zu prüfen. Das Versammlungswesen fällt in die Länderkompetenz. Es obliegt daher den Versammlungsbehörden vor Ort, nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden, ob und inwieweit sich die Teilnehmer einer Versammlung andere Symbolik zunutze machen, die ebenfalls geeignet erscheint, propagandistisch auf die Ziele der Hamas und die Zusammengehörigkeit ihrer Anhänger hinzuweisen.

36. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was kann die Bundesregierung nach Artikel 20 der Richtlinie über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten; Richtlinie (EU) 2016/681) über die Gesamtzahl der Personen mitteilen, deren Passagierdaten von der deutschen Passagierdatenstelle im Jahr 2020 erhoben, verarbeitet und ausgetauscht wurden (bitte wie in der Antwort auf die Schriftliche Frage 47 des Abgeordneten Alexander Ulrich auf Bundestagsdrucksache 19/21517 beantworten), und bei wie vielen dieser Personen wurde eine weitere Überprüfung für notwendig erachtet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Juni 2021**

Statistische Daten entsprechend Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/681 zu Abgleichen und Rechercheersuchen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen.

	Verarbeitete Passagierdatensätze	Unbereinigte Passagierzahl (mit Doppelerfassungen)	Personenvorgänge nach Abgleich mit polizeilichem Fahndungsbestand	Ausgeleitete fachlich positive Personen-fahndungstreffer
2020	104.562.775	30.917.754	78.179	5.347

Luftfahrtunternehmen melden pro Flugverbindung und Fluggast unterschiedlich viele Passagierdatensätze. Aus der Gesamtanzahl dieser verarbeiteten Passagierdatensätze lässt sich nur eine unbereinigte Passagierzahl ermitteln, in der Doppelerfassungen von Personen, die mehrfach geflogen sind, enthalten sind. Personen, die Hin- und Rückflüge im genannten Zeitraum oder auch mehrfach Flugreisen unternommen haben, werden daher in der unbereinigten Passagierzahl auch mehrfach gezählt. Eindeutige Rückschlüsse auf die Anzahl der betroffenen Einzelpersonen sind daher systembedingt nicht möglich. Entsprechende statistische Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

	Inländische Rechercheersuchen	Rechercheersuchen von Fluggastdaten-zentralstellen anderer EU-Mitgliedstaaten
2020	1.720	348

37. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Wie viele Flüchtlinge konnten seit 2011 im Rahmen des Kontingents für Resettlement und humanitäre Aufnahmen der Bundesregierung nach Deutschland einreisen, und wie soll sich die Zahl der Aufnahmeplätze in Deutschland für diese Programme nach jetzigem Planungsstand über die nächsten vier Jahre entwickeln (bitte beide Frageteile nach Resettlement, humanitärer Aufnahme, Neustart im Team – NesT-Programm, Landesaufnahmeprogramm Schleswig-Holstein und sonstige Programme aufschlüsseln; vgl. www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Juni 2021**

Deutschland hat im Rahmen von drei humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP) insgesamt 20.000 Aufnahmeplätze für syrische (darunter auch staatenlose) Flüchtlinge aus Syrien und den Erstzufluchtsstaaten zur Verfügung gestellt – jeweils 5.000 im HAP 1 (Aufnahmeanordnung vom 30. Mai 2013) und im HAP 2 (Aufnahmeanordnung vom 23. Dezember 2013) sowie 10.000 im HAP 3 (Aufnahmeanordnung vom

18. Juli 2014). Die deutschen Auslandsvertretungen haben im Zuge der vorgenannten Aufnahmeanordnungen insgesamt 20.137 Visa erteilt. Da die Einreisen aus diesen Aufnahmeprogrammen überwiegend selbstständig erfolgten, liegen der Bundesregierung keine abschließenden Einreisedaten zu diesem Personenkreis vor, weshalb die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erfassten Zahlen für die humanitären Aufnahmen in den Jahren 2013 bis 2015 nur die organisierten Einreisen ausweisen.

Die Zahlen der Einreisen seit 2011 beziehen sich allein auf Aufnahmeprogramme des Bundes. Der Bundesregierung liegen keine Zahlen über die Einreisen von Personen vor, die über entsprechende Landesaufnahmeprogramme nach Deutschland eingereist sind.

Seit 2011 sind insgesamt 23.580 schutzbedürftige Personen im Rahmen von Resettlement nach § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und humanitären Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 AufenthG nach Deutschland eingereist.

Einreisen (organisiert) in Resettlement und Humanitärer Aufnahme seit 2011 nach § 23 Abs. 2 und 4 AufenthG												
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021**	Summe
Humanitäre Aufnahme*	150		803	3.478	1.815		2.738	2.817	2.430	1.467	1.806	17.504
Resettlement		307	278	280	511	1.239	278	383	2.442	200	101	6.019
NesT									17	18	22	57
Summe	150	307	1.081	3.758	2.326	1.239	3.016	3.200	4.889	1.685	1.929	23.580

*Die humanitären Aufnahmen in den Jahren 2013 bis 2015 weisen nur die organisierten Einreisen aus. Das Aufnahmekontingent betrug insgesamt 20.000 Personen, von denen die übrigen Personen selbstständig eingereist sind. Zu diesem Personenkreis liegen keine abschließenden Einreisedaten vor, weshalb eine zahlenmäßige Aufstellung nicht erfolgt.

** Zum Stichtag 01.06.2021.

Für das Jahr 2021 werden durch Deutschland bis zu 6.800 Aufnahmeplätze zur Verfügung gestellt. Davon entfallen ca. 3.300 auf das Humanitäre Aufnahmeprogramm zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016, 2.785 auf Resettlement und 715 auf humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein.

Eine über das Jahr 2021 hinausgehende Planung des Bundes gibt es mit Blick auf das Ende der Legislaturperiode derzeit nicht.

38. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Inwiefern setzt sich die Bundesregierung, insbesondere auch vor dem Hintergrund der schweren Menschenrechtsverbrechen in der Region Xinjiang, gegenüber dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) für eine Verlegung der Olympischen Winterspiele 2022 in Peking ein, und hält sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang offen, keine offiziellen diplomatischen Vertreter zu den Olympischen Winterspielen 2022 in Peking zu entsenden (sog. politischer Boykott), wie es etwa die Sprecherin des US-Repräsentantenhauses Nancy Pelosi in einem Appell an Staats- und Regierungschefs weltweit gefordert hat (vgl. www.reuters.com/lifestyle/sports/pelosi-says-us-should-diplomatically-boycott-2022-olympics-china-2021-05-18/)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Kerber
vom 11. Juni 2021**

Die Bundesregierung setzt sich national wie international dafür ein, dass Sport auf der Achtung der Menschenrechte sowie auf Toleranz, Fairness, Integrität, Regeltreue, Offenheit und Respekt basiert. Die Berücksichtigung der Menschenrechtssituation und die Beachtung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte erwartet die Bundesregierung auch von internationalen Sportorganisationen wie dem International Olympic Committee (IOC) und bringt dies regelmäßig zum Ausdruck.

Über eine Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung zu den Olympischen Winterspielen in Peking wird zu gegebener Zeit entschieden. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 19/24779 vom 27. November 2020 verwiesen.

39. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie viele Kommunen haben bereits mehrfach Bundeshilfen für die Sanierung ihrer Schwimmbäder beantragt, ohne diese Förderung zu bekommen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und welche Maßnahmen sieht der „Goldene Plan“ des Bundesministers des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer vor, um Kommunen, wie die Hansestadt Seehausen, die im Mai 2021 nach mir vorliegenden Informationen bereits zum dritten Mal einen ablehnenden Förderbescheid auf ihren Antrag auf Mittel aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ bekommen hat, beim Erhalt ihrer Schwimmbäder zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 10. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Auswertungen darüber vor, welche Kommunen sich mehrfach um den Erhalt von Bundeshilfen für die Sanierung von Schwimmbädern bemüht haben, ohne eine Förderung zu bekommen.

Die Sanierung von Schwimmbädern ist mit dem „Investitionspakt Sportstätten“ (Goldener Plan) sowie mit den Programmen der Städtebauförderung förderfähig. Die konkrete Umsetzung der Programme erfolgt durch die Länder. Die betreffenden Kommunen können sich an das für die Städtebauförderung zuständige Landesministerium zu wenden. Aktuelle Informationen zur Städtebauförderung können unter www.staedtebaufoerderung.info abgerufen werden.

In Fortführung des „Investitionspakts Sportstätten“ stellt der Bund den Ländern 2021 weitere Bundesfinanzhilfen gemäß Artikel 104b des Grundgesetzes auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Sportstätten“ vom 29. März 2021 zur Verfügung. Das Programmvolumen für den Goldenen Plan 2021 beträgt insgesamt 137,5 Mio. Euro (110 Mio. Euro Bund; 27,5 Mio. Euro Länder und Kommunen).

40. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, welche Kritische Infrastruktur in Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 bereits Ziel von Hackerangriffen wurde (www.swr.de/report/hacker-angriffe-auf-stromanbieter-wie-sicher-ist-die-kritische-infrastruktur-in-deutschland/-/id=233454/did=25301342/nid=233454/1rcmq7/index.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 9. Juni 2021**

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 19/28113) wurde ausführlich auf Cyberangriffe gegen Kritische Infrastrukturen in Deutschland eingegangen und mit sehr umfangreichem Zahlenmaterial einschließlich Quellen unterlegt. Dieses Zahlenmaterial wird im Rahmen des gesetzlichen Auftrags erhoben. Die Daten für alle Sektoren Kritischer Infrastrukturen über erfolgte Störungsmeldungen gemäß § 8b Absatz 4 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sind für die Jahre 2020 und 2021 den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Statistische Auswertung der eingegangenen Störungsmeldungen

Zeitraum:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Sektor	Anzahl gemeldeter Störungen
Energie	55
Ernährung	6
Finanz- und Versicherungswesen	62
Wasser	10

Zeitraum:	01.01.2020 bis 31.12.2020
Sektor	Anzahl gemeldeter Störungen
Informationstechnik und Telekommunikation	66
Gesundheit	148
Transport und Verkehr	25
Meldungen insgesamt¹	337

¹ Die Gesamtanzahl der Meldungen entspricht nicht der Summe der Meldungen der einzelnen Sektoren, da eine gemeldete Störung mehrere Sektoren betreffen kann.

Zeitraum:	01.01.2021 bis 31.03.2021
Sektor	Anzahl gemeldeter Störungen
Energie	29
Ernährung	1
Finanz- und Versicherungswesen	14
Wasser	10
Informationstechnik und Telekommunikation	19
Gesundheit	45
Transport und Verkehr	4
Meldungen insgesamt²	122

² Die Gesamtanzahl der Meldungen entspricht nicht der Summe der Meldungen der einzelnen Sektoren, da eine gemeldete Störung mehrere Sektoren betreffen kann.

41. Abgeordneter **Stefan Liebich** (DIE LINKE.) Gab es beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über den Parlamentarischen Staatssekretär Stephan Mayer seit dessen Amtsantritt im März 2018 Anbahnungen zur Vermittlung von Unternehmen an deutsche Sicherheitsbehörden, und wenn ja, in wie vielen Fällen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 9. Juni 2021

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von entsprechenden Anbahnungen im Sinne der Fragestellung.

Es ist es weder rechtlich geboten noch im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden öffentlichen Verwaltung angemessen, Informationen und Daten zu sämtlichen Telefonaten, Kontakten, Terminen, Veranstaltungen oder Besprechungen für alle Mitarbeiter der Bundesregierung vollständig zu erfassen, Dokumentationen darüber zu erstellen oder fortzuschreiben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentarischen Staatssekretärinnen/Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen/Staatsminister und Staatssekretärinnen/Staatssekretäre, im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren pflegen. Hierunter fallen auch unter anderem Telefonate, Kontakte, Termine, Veranstaltungen oder Besprechungen mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen. Eine

Nachverfolgung über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu einer derart allgemein gehaltenen Frage ist daher nicht möglich.

42. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)
- Wieso gibt die Bundesregierung in der Broschüre „Smart City Charta“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einem Vertreter einer Nichtregierungsorganisation namens Roope Mokka eine Plattform, auf der er über das Vehikel „hypervernetzter Planet“ die Abschaffung von Wahlen und demokratischen Abstimmungen als Ergebnis umfassender Datensammlungen visioniert, und stimmt die Bundesregierung meiner Ansicht zu, dass die umfassende Digitalisierung vordergründig das Mittel sein könnte, um demokratische Prozesse unter dem Vorwand der Nachhaltigkeit „zu überwinden“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Volkmar Vogel
vom 10. Juni 2021**

Der Mitgründer des finnischen Think Tanks Demos, Roope Mokka, zeigte mit seinem Impulsvortrag denkbare Pfade der Digitalisierung und ihrer Wirkung auf Demokratie auf. Dabei wies er auch auf mögliche Gefahren hin. Die Smart City Charta selbst positioniert sich eindeutig gegen ein solches Szenario.

Die Aussage ist nicht in der Smart City Charta enthalten, sondern in ihrem Anhang, der den Erarbeitungsprozess und seine Beiträge dokumentiert.

Im Übrigen wird auf das Plenarprotokoll 19/226 zur Fragestunde vom 5. Mai 2021 (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 48 des Abgeordneten Dirk Spaniel) verwiesen.

43. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung Maßnahmen als Reaktion auf die Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses in einem Individualbeschwerdeverfahren (D. Z. v Netherlands, UN Dok. CCPR/C/130/D/2918/2016) zum Recht von Kindern auf eine Nationalität angesichts der in Deutschland 189.358 Personen mit dem Staatsangehörigkeitsstatus „ungeklärt/ohne Angabe“ (GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes), und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung ist die Stellungnahme des UN-Menschenrechtsausschusses bekannt. Sie beabsichtigt derzeit keine gesetzlichen Maßnahmen als Reaktion auf die Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses an die Niederlande zu treffen.

44. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(DIE LINKE.)
- Wie ist der aktuelle Stand der Ressortabstimmungen der Bundesregierung zum Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die während des Asylverfahrens volljährig geworden sind, nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom April 2018 (Urteil vom 12. April 2018, Az. C-550/16), in dem den Mitgliedstaaten ausdrücklich kein Ermessensspielraum eingeräumt worden ist, und welche Positionen werden dabei von den Bundesministerien vertreten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Juni 2021**

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Schriftliche Frage 52 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/21517; diese gibt weiterhin den aktuellen Sachstand wieder.

45. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung eine Notwendigkeit für die Etablierung eines fälschungssicheren bundeseinheitlichen Presseausweises zum Zweck einer einfacheren Legitimierung von Pressevertreterinnen und Pressevertretern gegenüber Sicherheitskräften?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 8. Juni 2021**

Presseausweise werden von zahlreichen Organisationen und Redaktionen unter diversen Kriterien für die Vergabe ausgestellt, weil das Presserecht in die Zuständigkeit der Länder fällt und eine ländereinheitliche oder bundesgesetzliche Regelung über die Ausstellung oder von Mindestsicherheitsmerkmalen von Presseausweisen in Deutschland nicht vorhanden ist. Dies würde die im Grundgesetz garantierte Pressefreiheit einschränken.

Voraussetzung für den Zugang zu von Sicherheitsbehörden begleiteten bzw. geschützten Veranstaltungen ist daher nicht der Besitz eines Presseausweises, sondern in der Regel eine vorherige Akkreditierung. Die Zugangsregelungen für Pressevertreterinnen und -vertreter zu Veranstaltungen, die von Kräften privater Sicherheitsdienste begleitet werden, oder erforderliche Nachweise in Alltagssituationen (z. B. Interviews, Abgrenzung von Demonstrationsteilnehmern) können hiervon abweichen.

Eine gegebenenfalls erforderliche Identifizierung der behördlich akkreditierten Medienvertreterinnen und -vertretern erfolgt anhand eines fälschungssicheren amtlichen Lichtbildausweises. Die Bundesregierung sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne der Fragestellung.

46. Abgeordneter
Sören Pellmann
(DIE LINKE.)
- Wie viele der in den Bundesministerien und den jeweiligen nachgeordneten Beschäftigten, Angestellten und Beamtinnen aus der Leitungsebene sind Menschen mit einer Schwerbehinderung mit dem Grad der Behinderung von mindestens 50 (absolute und prozentuale Angabe sowie Gesamtangabe erbeten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 9. Juni 2021

Für die Leitungsebene und Beschäftigten der Bundesministerien und ihrer Geschäftsbereichsbehörden besteht keine Pflicht, eine Schwerbehinderung oder den Grad der Behinderung anzuzeigen. Daher liegen der Bundesregierung keine belastbaren Daten entsprechend der Fragestellung vor.

47. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Welche konkreten Maßnahmen ergriff oder ergreift das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Lichte möglicherweise linksextremistischer Terroranschläge (vgl. www.rosenheim24.de/bayern/stromausfall-in-muenchen-polizei-polizei-vermutet-gezielten-anschlag-von-linksextremmer-gruppierung-90658997.html und www.tagesspiegel.de/berlin/ring-nach-kabelbrand-unterbrochen-linksextremisten-bekennen-sich-zu-anschlag-auf-s-bahn/26242734.html, jeweils zuletzt abgerufen am 26. Mai 2021), um über das zunehmende linksextremistische Personenpotenzial (www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/links-extremismus/linksextremismus-node.html, zuletzt abgerufen am 26. Mai 2021) auch in der Zivilbevölkerung aufzuklären und insbesondere etwaige Verbindungen zur sog. „Antifa“ aufzuzeigen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 4. Juni 2021

Die Bundesregierung informiert die Öffentlichkeit regelmäßig unter anderem durch den jährlichen Verfassungsschutzbericht auch über die aktuellen Entwicklungen im Linksextremismus. Darin wird das linksextremistische Personenpotenzial ebenso beschrieben wie die Funktionen, Formen und Ziele linksextremistischer Gewalt, die Vernetzungsbemühungen im Linksextremismus sowie das damit verbundene Gefährdungspotenzial.

Die zuständigen Behörden wirken im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse in Kooperation mit weiteren Landes- oder Bundesbehörden bei der sicherheitsbehördlichen Aufhellung des linksextremistischen Personenpotenzials mit. Darüber hinaus erstellen sie Analysen und Publikationen zur Einordnung des Linksextremismus, die beispielsweise auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz abgerufen werden können

(www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/linksextremismus/linksextremismus-node.html; www.verfassungsschutz.de/DE/themen/linksextremismus/linksextremismus_node.html).

Zudem ist die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) wichtiger Teil politischer Bildungsarbeit zur Aufklärung einer breiten Öffentlichkeit über linksextremistische Strömungen.

Zum Themenfeld „Linksextremismus“ hat die BpB verschiedene Maßnahmen umgesetzt, darunter Fachtagungen, Print-Publikationen sowie auch das umfangreiche Online-Dossier, das sowohl grundlegende und vertiefende Informationen als auch einen Überblick über weitere Maßnahmen im Bereich Linksextremismus anbietet www.bpb.de/politik/extr emismus/linksextremismus/. Das Dossier soll demnächst grundlegend aktualisiert werden. Darüber hinaus sind aktuell weitere Buch- und Modellprojekte in Planung.

48. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um Einreisende nach Deutschland auf eine Corona-Infektion bzw. eine Immunität zu überprüfen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung im Zuge der Einführung des von der EU vorgesehenen digitalen grünen Zertifikats (digitaler Impf- und Testnachweis) bezüglich der Ein- und Ausreise ergreifen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 7. Juni 2021**

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, zuvörderst die Bundespolizei, können im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei der Einreise nach Deutschland kontrollieren, ob insbesondere die Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung eingehalten werden. Dies beinhaltet in Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall auch die Kontrolle von Impf-, Test- oder Genesenennachweisen. Bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet, einem Virusvariantengebiet oder auf dem Luftweg sind zusätzlich bereits dem Beförderer vor der Beförderung ein negativer Testnachweis, oder bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet oder auf dem Luftweg ein Genesenennachweis oder ein Impfnachweis vorzulegen. Eine Beförderung kann anderenfalls nicht erfolgen. Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, müssen den Test-, Genesenen- oder Impfnachweis unverzüglich nach dessen Vorliegen durch Nutzung des Einreiseportals an die zuständige Behörde übermitteln. Dies erleichtert die Informationsgewinnung für die zuständige Behörde, in der Regel das Gesundheitsamt. Weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz obliegen den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden der Länder.

Im Zuge der Einführung des digitalen COVID-Zertifikats der EU haben die Kontrollbehörden die Möglichkeit, die in Abhängigkeit des konkreten Einzelfalls erforderlichen Nachweise in digitaler Form zu überprüfen.

49. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Risiken bei der Informationssicherheit (z. B. bei Kritischen Infrastrukturen) als Voraussetzung einer erfolgreichen Digitalisierung ist die Bundesregierung bewusst bereit einzugehen, und mit welchen konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung hinkünftig Kritische Infrastrukturen, Verwaltung und Wirtschaft vor Hackerangriffen (z. B. Ransomware-Attacken) schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Für die Bundesregierung ist die voranschreitende Digitalisierung von Wirtschaft, Gesellschaft und auch Verwaltung von enormer Wichtigkeit. Die Informationssicherheit ist wesentliche Grundvoraussetzung für den Erfolg und die Akzeptanz der Digitalisierung. Wie im gesamten Bereich der Informationssicherheit kann jedoch keine absolute Sicherheit dahingehend angenommen werden, dass die verwendeten informationstechnischen Systeme frei von Sicherheitslücken sind, oder per se eine umfassende Absicherung gegen neue Angriffsvektoren besteht. Dieser Risiken ist sich die Bundesregierung bewusst. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind allerdings geeignet, die Risiken in angemessener Weise zu adressieren. Dies gilt insbesondere für die mit dem IT-Sicherheitsgesetzes 2.0 im Mai 2021 eingeführten Gesetzesänderungen (Zweites Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme vom 18. Mai 2021, BGBl. I S. 1122). Diese enthalten Maßnahmen, um die Informationssicherheit in den Bereichen Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung zu erhöhen.

Betreiber Kritischer Infrastrukturen wurden gesetzlich verpflichtet, Systeme zur Angriffserkennung einzusetzen. Zudem wurden zum Schutz der Kritischen Infrastrukturen und der öffentlichen Sicherheit Regelungen zur Zertifizierung und zur Untersagung des Einsatzes kritischer Komponenten eingeführt (§ 9b des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik – BSIG). Damit wurde ein gesetzliches Verfahren zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit der Hersteller von kritischen Komponenten geschaffen.

Das IT-Sicherheitsgesetz 2.0 umfasst des Weiteren Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen im Bereich Rüstung, von Unternehmen, die unter die Störfallverordnung fallen und von solchen Unternehmen, die aufgrund ihrer erbrachten inländischen Wertschöpfung im besonderen öffentlichen Interesse liegen, vgl. § 8f BSIG. Im Bereich Verbraucherschutz wurde mit § 9c BSIG die rechtliche Grundlage für ein freiwilliges IT-Sicherheitskennzeichen geschaffen. Die Rolle des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) im Verbraucherschutz wird damit insgesamt gestärkt.

Die rechtlichen Möglichkeiten zum Erkennen und zur Abwehr von Gefahren für die IT-Sicherheit wurden ebenfalls mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 ausgebaut. Das BSI hat nunmehr die Befugnis zur Detektion von Sicherheitsrisiken in IT-Systemen (z. B. von Kritischen Infrastrukturen). Es kann zudem Maßnahmen anordnen, wo dies zur Abwehr von herausgehobenen Gefahren für die IT-Sicherheit und zur Gewährleistung eines bundeseinheitlichen Sicherheitsniveaus notwendig ist (z. B. bei Ransomware-Angriffen). Um Betreiber Kritischer Infrastrukturen und Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse über drohende Be-

eintrüchtigungen informieren zu können, hat das BSI nun auch die Befugnis zur Bestandsdatenauskunft.

Zum Schutz der IT des Bundes kann das BSI Mindeststandards zukünftig verbindlich festlegen, diese IT besser kontrollieren und behördeninterne Daten länger zur Abwehr von Cyber-Angriffen auswerten.

50. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Werden oder wurden Abgeordnete der Fraktion der AfD im Deutschen Bundestag durch die Geheimdienste des Bundes oder nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Landesämter für Verfassungsschutz überwacht, und wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 22 des Abgeordneten Markus Frohnmeier auf Bundestagsdrucksache 19/17407 vom 28. Februar 2020 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 19/25571 vom 23. Dezember 2020 verwiesen.

51. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welchen Stellenwert räumt die Bundesregierung der digitalen Meinungsbeeinflussung, Meinungsmanipulation und Desinformation im Netz generell und deren Gefahren und Auswirkungen im speziellen für die demokratischen Bundestagswahlen 2021 in Deutschland ein, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung eine unbeeinflusste Bundestagswahl 2021 gewährleisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Generell kann politisch motivierte Desinformation die freie Meinungsbildung und den politischen Willensbildungsprozess in illegitimer Weise beeinflussen, indem sie z. B. das Vertrauen in staatliche Stellen, die Unabhängigkeit der Medien oder demokratische Prozesse in Deutschland untergräbt. Insofern kann Desinformation die Funktionsweise eines demokratischen Rechtsstaats nachhaltig gefährden.

Mit Blick auf die Bundestagswahl 2021 gibt es staatliche Einflussakteure, für die die mittelbare Einflussnahme auf Wählerentscheidungen z. B. über Desinformation oder gezielte Leaks, eine strategische Option darstellt. Dabei hat sich der Fokus der Wahlbeeinflussung verlagert von direkter Einflussnahme auf die Wahl selbst, hin zum Beeinflussen und Diskreditieren des politischen Meinungs- und Willensbildungsprozesses oder einzelner politischer Akteure.

Die Bundesregierung verfolgt einen breiten, gesamtgesellschaftlichen Ansatz gegen illegitime Einflussnahmen fremder Staaten. Unter den drei

Bausteinen Prävention, Detektion und Reaktion werden sicherheitsbehördliche wie zivilgesellschaftliche Maßnahmen gebündelt. Grundsätzlich sind hierbei alle Ressorts der Bundesregierung sowie deren Geschäftsbereiche beteiligt. Die handelnden Akteure reichen u. a. vom Bundeswahlleiter über das Bundesamt für Verfassungsschutz bis zur Bundeszentrale für politische Bildung. Im Zuge der Vorbereitungen auf die Bundestagswahl wurden auch bereits bestehende Kooperationen im Rahmen der EU (Rapid Alert System, RAS), G7 (Rapid Response Mechanism, RRM) und NATO sowie bilaterale Austausche mit internationalen Partnern zu Desinformation und Wahlbeeinflussung weiter intensiviert.

Die Bundesregierung unterstützt darüber hinaus die Maßnahmen im Rahmen des gegen Desinformation und des Europäischen Aktionsplans für Demokratie sowie den Vorschlag eines EU-Gesetzes über digitale Dienste, um noch besser auf die Verbreitung von Desinformation zu reagieren.

52. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie viele Haftbefehle waren Ende März 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung nicht vollstreckt (bitte insgesamt und nach Bundesländern bzw. Datenbesitzer aufschlüsseln), und wie viele dieser nicht vollstreckten Haftbefehle waren den einzelnen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) zuzuordnen (bitte je Phänomenbereich aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Die Gesamtzahl der zum Stichtag 31. März 2021 im Polizeilichen Informationssystem (INPOL-Z) verzeichneten Fahndungsnotierungen mit einem Haftbefehl und der Festnahme aufgrund einer Straftat, zur Strafvollstreckung, Unterbringung oder Ausweisung/Abschiebung/Zurück-schiebung belief sich auf 146.388 Haftbefehle. Die nachstehende Tabelle schlüsselt diese Fälle nach Ländern auf:

Datenbesitzer	Anzahl Haftbefehle Stichtag 31. März 2021
Baden-Württemberg	12.910
Bayern	32.919
Berlin	7.218
Brandenburg	2.567
Bremen	1.440
Hamburg	3.680
Hessen	10.218
Mecklenburg-Vorpommern	1.167
Niedersachsen	17.306
Nordrhein-Westfalen	25.831
Rheinland-Pfalz	4.182
Saarland	1.615
Sachsen	6.814
Sachsen-Anhalt	1.810
Schleswig-Holstein	2.162

Datenbesitzer	Anzahl Haftbefehle Stichtag 31. März 2021
Thüringen	2.054
Bundeskriminalamt	27.334*
Bundespolizei	8.818
Zollkriminalamt	3.362
Gesamt	173.407*

* Das Gesamtergebnis enthält 27.019 internationale Fahndungen ausländischer Behörden. Dabei handelt es sich um Fahndungsersuchen aus Drittstaaten, die über Interpol eingehen und nach positiver rechtlicher Prüfung durch das Bundeskriminalamt (BKA) ins nationale Fahndungssystem INPOL-Z eingestellt werden.

Die dargestellten Zahlenwerte spiegeln das Ergebnis der zum Stichtag 31. März 2021 durch das BKA in Abstimmung mit den Landeskriminalämtern (LKÄ), der Bundespolizei (BPOL) und dem Zollkriminalamt (ZKA) durchgeführten Erhebung von Fahndungsnotierungen zu offenen Haftbefehlen politisch motivierter Straftäter in allen Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK) wider.

Zum Erhebungsstichtag 31. März 2021 waren insgesamt 7.611 offene Haftbefehle zu 1.446 Personen mit politisch motiviertem Hintergrund in INPOL-Z bzw. im Schengener Informationssystem (SIS II) ausgeschrieben. Hierbei ist zu beachten, dass Haftbefehle ausländischer Behörden (SIS II bzw. Interpol) bei der personenbezogenen Auswertung nicht berücksichtigt werden.

Die Verteilung der vorgenannten 7.611 Fahndungsnotierungen auf die Phänomenbereiche der PMK ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Delikt, das dem Haftbefehl zugrunde liegt, nicht zwingend um eine politisch motivierte Straftat handelt. Die Zuordnung der jeweiligen Person zu einem Phänomenbereich der PMK erfolgt durch die datenbesitzende Stelle unter Berücksichtigung der dort vorliegenden Erkenntnisse.

	Anzahl Haftbefehle zum Stichtag 31. März 2021
Alle Phänomenbereiche der PMK	7.611
PMK – links –	95
PMK – rechts –	602
PMK – ausländische Ideologie –	188
PMK – religiöse Ideologie –	6.245
Spionage/Proliferation/Landesverrat	16
PMK – nicht zuzuordnen –	465

53. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hält die Bundesregierung an ihrer Aussage (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/25940) entgegen zahlreicher Berichte und Studien (siehe z. B. Studie „Feindbild Journalist“ vom Europäischen Zentrum für Presse- und Meinungsfreiheit oder auch „Rangliste der Pressefreiheit 2021 – Nahaufnahme Deutschland“ von Reporter ohne Grenzen) fest, dass sie keine zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Vertretern und Vertreterinnen traditioneller Medien in Teilen der Bevölkerung konstatiert, und wie erklärt sich die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die immer häufiger werdende Notwendigkeit des Schutzes von Kamerateams durch private Sicherheitskräfte (vgl. www.srf.ch/news/international/pressfreiheit-in-gefahr-medienschaffende-benoetigen-immer-oeffter-personenschutz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Die Bundesregierung hält an ihrer Aussage fest, dass derzeit keine Erkenntnisse in Bezug auf die pauschale Formulierung, dass „in Teilen der Bevölkerung“ eine „zunehmende Gewaltbereitschaft gegenüber Vertretern und Vertreterinnen traditioneller Medien“ festzustellen ist, vorliegen.

Zur „Notwendigkeit des Schutzes von Kamerateams durch private Sicherheitskräfte“ liegen ihr gleichsam keine Erkenntnisse vor. Unabhängig hiervon sind für konkrete Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren von Medienschaffenden aufgrund der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig.

54. Abgeordnete
Margit Stumpp
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Instrumente zur Rechtsdurchsetzung des grundgesetzlich gewährleisteten aktiven Schutzes der Pressefreiheit will die Bundesregierung ergreifen, um eine effektivere strafrechtliche Verfolgung von Straftaten gegen Journalisten und Journalistinnen und Polizisten und Polizistinnen zu bewirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 8. Juni 2021

Gemäß dem in § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung normierten Legalitätsprinzip ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, tätig zu werden, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat vorliegen. Dies gilt für alle Straftaten, solche, die sich gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Polizistinnen und Polizisten richten. Zuständig für die Einleitung eines Verfahrens sowie das weitere Vorgehen – insbesondere die Subsumtion etwaiger Straftatbestände,

auch unter Berücksichtigung einer grundrechtlichen Kollision sowie die Frage der Anklage bzw. der Einstellung – obliegt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde des jeweiligen Landes.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

55. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)
- In welchen Drittstaaten waren coronabedingt zuletzt keine Sprachkurse bzw. Sprachprüfungen der Goethe-Institute im Zusammenhang mit den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug möglich, und welche konkreten Hinweise oder Rückmeldungen hat das Auswärtige Amt dazu, ob in diesen Ländern deshalb bereits nach sechsmonatigen Spracherwerbsbemühungen bzw. auch schon von vornherein vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse als Voraussetzung der Visumserteilung abgesehen wird, wenn absehbar ist, dass der Nachweis innerhalb von sechs Monaten nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten möglich sein wird, wie es das Visumhandbuch zum „Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“ zu Punkt 2.5.2. vorsieht (bitte ausführen)?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 8. Juni 2021

Das Ablegen von Sprachprüfungen an Goethe-Instituten war zuletzt in folgenden Drittstaaten nicht möglich: Brasilien, Indien, Malaysia, Peru, Philippinen, Thailand, Ukraine, Vietnam. Auch das Goethe-Institut Taipei führt aktuell pandemiebedingt keine Sprachprüfungen durch.

Das Auswärtige Amt hat die Visastellen darüber informiert, dass im Fall von nicht nur kurzfristigen pandemiebedingten Einschränkungen der Richtwert für zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes auf sechs Monate reduziert ist. Das heißt, dass Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen, im Einzelfall bereits dann unzumutbar sein können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten zu unternehmen wären oder über diesen Zeitraum hinaus absehbar unmöglich sein würden.

Ebenso kann von der Notwendigkeit des Sprachnachweises abgesehen werden, wenn Bemühungen hierum glaubhaft gemacht werden, dass der Nachweis durch ein entsprechendes Testinstitut innerhalb von sechs Monaten nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten möglich oder absehbar unmöglich sein wird.

56. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung meine Sorge, dass die Überarbeitung des Visumhandbuchs zum Thema Härtefallregelung bei Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (vgl. zuletzt Plenarprotokoll 19/226, S. 28851, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 60) nicht zu einer wirksameren Anwendung der Härtefallregelung in der Praxis führen wird, weil es dort heißt, dass aufgeführte Beispielsfälle der Unzumutbarkeit bzw. Unmöglichkeit des Spracherwerbs nicht genügen, wenn nicht gleichzeitig auch „Selbstlernangebote“ (Online-Kurse, Bücher, CDs) „wegen mangelnder oder unregelmäßiger Strom- und Internetversorgung nicht erreichbar oder ungeeignet sind“ – was meines Erachtens regelmäßig nicht der Fall sein dürfte und beispielsweise im Merkblatt der deutschen Botschaft in Eriwan schon vorweggenommen wird, wenn es dort heißt: „Dies trifft jedoch in Armenien nicht zu“ (<https://eriwan.diplo.de/blob/1249900/a2a3a01c36679f94a122d00505b1b649/merkblatt-nationalvisum-deutschkenntnisse-data.pdf>; bitte begründen), und warum heißt es im Visumhandbuch („Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“, S. 26), dass Analphabetismus allein noch nicht zur Unzumutbarkeit führt, obwohl die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 8e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/11997 bestätigt hat, dass primäre Analphabeten die geforderten schriftlichen Sprachkenntnisse nicht im Selbststudium erlernen können, so dass sie meines Erachtens nicht auf Selbstlernangebote verwiesen werden dürften (bitte nachvollziehbar begründen)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. Juni 2021**

Der Gesetzgeber hat mit dem Erfordernis des Nachweises einfacher Sprachkenntnisse in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes der Bedeutung sowohl mündlicher wie schriftlicher Kenntnisse der deutschen Sprache für eine erfolgreiche Integration in Deutschland Rechnung getragen. Die Umsetzung dieser Vorgabe liegt in der Prüfungsverantwortung der Visastellen.

Dabei wird die Härtefallregelung in der Praxis wirksam angewandt. Das Vorliegen einfacher Deutschkenntnisse ist nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes unter anderem dann unbeachtlich, wenn Bemühungen zum Spracherwerb auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Die besonderen Umstände des Einzelfalls werden von den Visastellen geprüft. Dabei wird neben weiteren Kriterien in einer Gesamtschau aller Umstände auch die Verfügbarkeit von Selbstlernangeboten berücksichtigt, mittels derer die Betroffenen sich einfache Deutschkenntnisse aneignen könnten.

Die in der Fragestellung genannten Ausführungen im Visumhandbuch (73. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2021) widersprechen nicht der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8e der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 16. Februar 2009 (Bundestagsdrucksache 16/11997), die sich nicht auf Spracherwerb, sondern auf das Erlernen der lateinischen Schrift bezog.

57. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(DIE LINKE.)

Warum wurde trotz der umfassenden Überarbeitung des Visumhandbuchs zum Thema Härtefallregelung bei Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug (vgl. Plenarprotokoll 19/226, S. 28851, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 60) nicht genauer auf das von deutschen Behörden zwingend umzusetzende Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 9. Juli 2015 (C-153/14) eingegangen, so dass nach meiner Einschätzung die Gefahr besteht, dass vom EuGH vorgegebene, aber im Handbuch nicht erwähnte Kriterien wie das Alter, das Bildungsniveau und die finanzielle Lage der Betroffenen bei einer Einzelfallprüfung nicht berücksichtigt werden, und wieso heißt es im Visumhandbuch („Nachweis von Sprachkenntnissen im Visumverfahren“, 2.5.5. Kosten) nur ganz allgemein, dass die „Kosten für den Sprachnachweis“ die Ausübung des Rechts auf Familienzusammenführung nicht unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürften, obwohl der Gesetzgeber die Bundesregierung „um weitere Konkretisierung durch Anwendungshinweise gebeten“ hatte (Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 12. Juni 2015, Ausschussdrucksache 18(4)344, S. 10), was nach meiner Auffassung mindestens die Klarstellung erfordert hätte, dass unter anderem Sprachkurs-, Prüfungs- sowie entsprechende Reise- und Übernachtungskosten zu berücksichtigen sind und dass der EuGH diesbezügliche Kosten in Höhe von 460 Euro als unionsrechtswidrig beurteilt hatte (a. a. O.), worauf Betroffene nach meiner Einschätzung in der Praxis nicht hingewiesen werden?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. Juni 2021**

Das zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist in einem konkreten Einzelfall anlässlich einer Klage gegen die Niederlande ergangen. Für diesen Einzelfall hat der Gerichtshof festgestellt, dass „die Höhe der Kosten für die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende Integrationsprüfung die Familienzusammenführung unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren unmöglich machen oder übermäßig erschweren könnte“. Eine Verallgemeinerung dieser auf die Ausgangsverfahren bezogenen Aussage über die Umstände des betroffenen niederländischen Einzelfalls hinaus ist nicht ersichtlich.

Bei einer Einzelfallprüfung gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes sind persönliche Umstände der Betroffenen zu berücksichtigen. Das Visumhandbuch (73. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2021) stellt klar, dass „bei der Prüfung (...) jeweils eine Gesamtschau vorzunehmen“ ist (2.5.1., S. 23). Es konkretisiert: „Bei jedem Antrag muss aufgrund der örtlichen Besonderheiten und persönlichen Situation jeweils geprüft werden, welche Möglichkeiten die Antragssteller tatsächlich haben und ob sie diese auch tatsächlich genutzt haben oder dies nachweislich unzumutbar war.“ (2.5.1., S. 24). In der Folge listet das Visumhandbuch nicht abschließende Regelbeispiele für mögliche Anwendungsfälle der Härtefallregelung des § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 des Aufenthaltsgesetzes auf.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 34 auf Bundestagsdrucksache 19/23047 vom 2. Oktober 2020 verwiesen.

58. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hat die Militärregierung, die sich am 1. Februar 2021 in Myanmar an die Macht putschte, nach Kenntnis der Bundesregierung die Entsendung neuer Diplomaten und Diplomatinen an die myanmarischen Auslandsvertretungen in Deutschland in die Wege geleitet, und impliziert die Akkreditierung der von der Militärregierung entsandten Diplomaten und Diplomatinen die Anerkennung der Militärregierung durch die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Dem Auswärtigen Amt liegen mehrere Anträge auf Visa für myanmarische Diplomatinen und Diplomaten vor. Diese wurden nach dem 1. Februar 2021 eingereicht und bisher nicht beschieden.

Die Ernennung von Mitgliedern einer diplomatischen Mission erfolgt durch den Entsendestaat. Eine formelle Zustimmung des Empfangsstaats ist, außer für den Botschafter bzw. für die Botschafterin, nicht zwingend notwendig. Die Erteilung eines Visums zur Einreise eines Mitglieds einer diplomatischen Mission beinhaltet kein Urteil über die Legalität oder Legitimität der Regierung des jeweiligen Entsendestaats, sondern erfolgt im Rahmen der diplomatischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Entsendestaat.

59. Abgeordnete
Margarete Bause
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um im Kontext der schweren und systematischen Völkerrechtsverbrechen, die in Xinjiang begangen werden (vgl. Wortmeldungen von Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2021), der Pflicht zur Verhütung von Völkermord nachzukommen, die Deutschland als Vertragsstaat der VN-Völkermordkonvention gemäß Artikel 1 obliegt und die auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in ihrer Ausarbeitung WD2-3000-027/21 hervorgehoben haben, und inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines neuen Instruments auf EU-Ebene, um den Import von Produkten zu verbieten, die im Zusammenhang mit schweren Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsarbeit stehen, komplementär zu den EU-Rechtsvorschriften über die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht von Unternehmen entlang von Lieferketten, die derzeit entwickelt werden (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/lieferkettengesetz-eu-parlament-plan-t-importverbot-bei-menschenrechtsverstoessen/26906374.html?ticket=ST-7568930-fxcCDcwvevAdum5AGB2n-ap5)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2021**

Die Bundesregierung ist sehr besorgt angesichts glaubhafter Berichte über schwerste Menschenrechtsverletzungen in der Uigurischen Autonomen Region Xinjiang und verfolgt die Diskussion zu diesem Thema genau. Die Bundesregierung verfügt nicht über eigene, belastbare Erkenntnisse, die die Einordnung der Vorgänge in Xinjiang als Völkermord tragen würden. Das Fehlen einer umfassenden externen Untersuchung erschwert eine definitive rechtliche Bewertung, die über eine politische Einordnung und die Beschreibung der überaus besorgniserregenden Hinweise hinausgeht.

Die Bundesregierung setzt sich multilateral sowie in bilateralen Gesprächen auf allen Ebenen regelmäßig und nachdrücklich für ein Ende der Repressionsmaßnahmen und für die Einhaltung der Menschenrechte in Xinjiang ein, zuletzt beispielsweise im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen Ende April 2021. Die Bundesregierung fordert auch den freien Zugang für unabhängige Beobachter, insbesondere für die Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen, Michelle Bachelet, nach Xinjiang.

Die Europäische Union hat am 22. März 2021 in Reaktion auf schwerste Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang zudem restriktive Maßnahmen gegen vier Personen und eine Entität im Rahmen des EU-Menschenrechtssanktionsregimes erlassen.

Die Forderung des Europäischen Parlaments zur Einführung eines neuen Instruments auf EU-Ebene, um den Import von Produkten aus Zwangsarbeit zu verbieten, hat die Bundesregierung zur Kenntnis genommen. Der Entwurf eines deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes durchläuft aktuell das parlamentarische Verfahren. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Unternehmen menschenrechtliche Risiken (u. a. Zwangsarbeit) analysieren, Präventions- und Abhilfemaßnahmen ergreifen, Beschwerdemöglichkeiten einrichten und über ihre Aktivitäten berichten müssen.

60. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Wie bewertet die Bundesregierung, dass der dänische Geheimdienst FE dem US-amerikanischen Geheimdienst NSA unter anderem bei der Abhörnung der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel und des damaligen Bundesministers des Auswärtigen Frank-Walter Steinmeier geholfen hat (www.tagesspiegel.de/politik/usa-bespitzeln-merkel-steinmeier-und-andere-daenischer-geheimdienst-soll-nsa-bei-abhoerung-geholffen-haben/27240910.html)?
61. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Auswirkungen hat der Abhörskandal auf die außenpolitischen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark?
62. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Hat die Bundesregierung die dänische Regierung zur Aufklärung des Abhörskandals aufgefordert, und wenn nein, warum nicht?
63. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Reaktionen anderer vom Abhörskandal betroffener europäischer Regierungen gegenüber der dänischen Regierung?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Die Fragen 60 bis 63 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat die Berichterstattung über eine mögliche Zusammenarbeit der NSA und des dänischen militärischen Nachrichtendienstes Forsvarets Efterretningstjeneste zur Kenntnis genommen, die dänische Regierung um Aufklärung gebeten und unverzüglich Schritte zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts eingeleitet. Die Bundesregierung begrüßt, dass sich sowohl die zuständige dänische Verteidigungsministerin Bramsen als auch Ministerpräsidentin Frederiksen unmissverständlich gegen eine systematische Überwachung enger Partner ausgesprochen haben und sieht darin eine gute Grundlage, die vertrauensvollen Beziehungen zum Königreich Dänemark fortsetzen zu können.

Nach Kenntnis der Bundesregierung bezeichnete der schwedische Ministerpräsident Löfven die mögliche Abhörnung schwedischer Politiker als „ernsten Vorgang“. Die norwegische Ministerpräsidentin Solberg nannte es „inakzeptabel“, wenn sich enge Partner ausspionierten. Das

norwegische Verteidigungsministerium hat am 4. Juni 2021 den Geschäftsträger der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika einbestellt. Im Anschluss erklärte Solberg: „Ich bin froh, dass die Amerikaner klar gesagt haben, dass sie 2014 ihre Praktiken geändert haben, wenn es um die Überwachung von Verbündeten geht, und dass sie mit uns und anderen Zusammenarbeiten wollen, um nachzuzeichnen, was passiert ist“. Der französische Staatspräsident Macron betonte, das Abhören von Bündnispartnern sei „inakzeptabel“. Die niederländische Regierung hat sich bisher nicht öffentlich zu den aktuellen Vorwürfen geäußert.

64. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Wie plant die Bundesregierung bis zur, während und nach der Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar gegenüber der Regierung von Katar und der FIFA auf die wirksame Einhaltung der Menschenrechte im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Austragung und Nachbereitung des Sportevents, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Arbeitsmigrantinnen und -migranten und Frauen, hinzuwirken?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Juni 2021**

Die Bundesregierung setzt sich kontinuierlich auf bilateraler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber der Regierung von Katar für die wirksame Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Frauen und ausländischen Arbeitskräften im Niedriglohnssektor ein.

So spricht die Bundesregierung die Rechte von ausländischen Arbeitskräften und Frauen in Katar regelmäßig bilateral an. Sie bildeten auch einen Schwerpunkt der Reise der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe, Bärbel Kofler, im November 2019 nach Katar. In ihrem Gespräch mit dem katarischen Botschafter im Mai 2021 würdigte Bärbel Kofler erfolgte Reformschritte im Bereich der Arbeitnehmerrechte, beispielsweise die Einführung eines allgemeinen Mindestlohns, und setzte sich für weitere Verbesserungen ein, insbesondere für weibliche Hausangestellte.

Die Bundesregierung wirkt an Anstrengungen der Europäischen Union für eine positive menschenrechtliche Entwicklung in Katar mit. Im Rahmen der fachlichen und thematischen Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen des Rates (u. a. Gruppe „Naher Osten/Golfstaaten“) ist die Bundesregierung in relevanten Beratungen auch zur Bewertung der menschenrechtlichen Entwicklungen in Katar beteiligt. Die Bundesregierung unterstützt zudem etablierte bilaterale Dialogformate der EU mit Katar, etwa im Rahmen der Tagungen der informellen EU-Katar Menschenrechtsarbeitsgruppe. Bei den Tagungen werden regelmäßig sämtliche Anliegen der EU und ihrer Mitgliedstaaten behandelt. Dazu gehören insbesondere auch die Situation von ausländischen Arbeitskräften und die rechtliche Lage von Frauen in Katar. Auch die deutsche Botschaft in Katar wirkt an Abstimmungsprozessen, Beratungen und dem Informationsaustausch der EU-Delegation mit den Mitgliedstaaten zu Fragen mit Auswirkungen auf die Rechte von ausländischen Arbeitskräften und Frauen mit.

Der wirksame Schutz von ausländischen Arbeitskräften und Frauen in Katar wird auf internationaler Ebene in den Vereinten Nationen (VN) im Rahmen verschiedener Gremien und Mechanismen behandelt. Katar hat sich im Mai 2019 zum dritten Mal dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) des VN-Menschenrechtsrats unterworfen. Deutschland hat in seiner Einlassung in diesem Verfahren Katar zur vollständigen Anerkennung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, zum Schutz von Frauen gegen Diskriminierung und zur Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und zur Wahrung der Meinungsfreiheit aufgerufen. Deutschland hat Katar außerdem dazu aufgefordert, seine nationale Gesetzgebung an die internationalen Standards für Haushaltsangestellte, insbesondere an die Konvention 189 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), anzugleichen. Katar hat als bislang einziger Staat in der Region eine Rahmenvereinbarung mit der ILO getroffen, die zuletzt um weitere drei Jahre bis 2024 verlängert wurde. Diese berät Katar bei der Ausarbeitung von Reformen im Arbeitsrecht, die internationalen Standards genügen und unterstützt deren effektive Umsetzung auch durch ein Büro im Land selbst.

Mit Blick auf die Fußballweltmeisterschaft 2022 wird die Bundesregierung ihre Bemühungen weiter intensivieren und auf eine nachhaltige und wirksame Umsetzung der bisher erfolgten Reformschritte in Katar hinwirken.

65. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Teilt die Bundesregierung die Position des Europäischen Parlaments zur sofortigen Anwendung des rechtskräftigen Rechtsstaatsmechanismus im neuen EU-Haushalt und dem Wiederaufbaufonds wie es sie in seiner Resolution vom 25. März 2021 zum Ausdruck gebracht hat, dass die EU-Kommission die ersten Schritte des Rechtsstaatsmechanismus laut dessen Artikel 6 Absatz 1 bis zum 1. Juni 2021 einleiten sollte, andernfalls eine Klage auf Unterlassen gemäß Artikel 265 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf den Weg gebracht werden soll, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie unterstützt sie diese Position konkret?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Juni 2021**

Der Bundesregierung sind die Resolution des Europäischen Parlaments vom 25. März 2020 sowie die aktuelle Diskussion im Europäischen Parlament um eine mögliche Einleitung einer Klage nach Artikel 265 AEUV bekannt. Sie wird diese Diskussion auch weiter verfolgen.

Nach der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ist für ein Tätigwerden der Europäischen Kommission nach außen insbesondere erforderlich, dass die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen nach der Verordnung erfüllt sind. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen am 10./11. Dezember 2020 darüber hinaus begrüßt, dass die Kom-

mission die Ausführungen in den genannten Schlussfolgerungen berücksichtigen wird.

Die Europäische Kommission genießt das Vertrauen der Bundesregierung, dass die Europäische Kommission ihrer Pflicht zur Förderung der Interessen der Union (vgl. Artikel 17 Absatz 1 EUV) nachkommt und ihre Rolle unter der seit 1. Januar 2021 geltenden Verordnung ausfüllt.

66. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind nach Kenntnis der Bundesregierung angesichts des erneuten Putsches in Mali (vgl. www.tagesschau.de/ausland/mali-uebergangsregierung-101.html) im Vergleich zu der Entmachtung der Regierung im August 2020 neue Angehörige des Militärs als Beteiligte in Erscheinung getreten, und wenn ja, haben diese im Rahmen der europäischen oder deutschen Bemühungen in der Vergangenheit Ausbildung oder Unterstützung erhalten?
67. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wo sieht die Bundesregierung rote Linien für die europäische Ausbildungsmission EUTM Mali angesichts der extrem instabilen politischen Lage, insbesondere wenn es keine Rückkehr zum vereinbarten Transitionsprozess geben sollte, die zu ihrer Aussetzung bzw. ihrem Ende führen könnten?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 10. Juni 2021**

Die Fragen 66 und 67 werden zusammen beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung waren an den Vorgängen um den Rücktritt des Übergangspräsidenten Bah N'Daw am 26. Mai 2021 keine Angehörigen der malischen Sicherheitskräfte wesentlich beteiligt, die nicht bereits 2020 dem fünfköpfigen Militärrat CNSP („Comité National pour le Salut du Peuple“) angehörten. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 64 auf Bundestagsdrucksache 19/21928 und 86 auf Bundestagsdrucksache 19/22308 verwiesen.

Auftrag und Tätigkeiten der europäischen Ausbildungsmission EUTM Mali überprüft die Bundesregierung gemeinsam mit den europäischen Partnern regelmäßig. Generell sieht die Bundesregierung die Fortsetzung der Transition entsprechend der Forderungen der ECOWAS vom 30. Mai 2021 als wichtig an. Neben der bereits am 7. Juni 2021 erfolgten Ernennung eines zivilen Premierministers bestehen diese insbesondere in der Bildung einer inklusiven Regierung sowie angemessenen Vorbereitung freier und fairer Präsidentschaftswahlen im Februar 2022. Auch im Rahmen des Deutsch-Französischen Ministerrats am 31. Mai 2021 äußerte die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich Unterstützung für die Forderungen der ECOWAS, sowie für die Fortsetzung des militärischen Engagements im Rahmen von EUTM Mali. Bei seiner Amtseinführung als Transitionspräsident am 7. Juni 2021 verpflichtete sich Assimi Goïta zur Einhaltung dieser zentralen Forderungen. Die

Bundesregierung wird gemeinsam mit den internationalen Partnern die weitere Lageentwicklung eng verfolgen.

68. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) Inwieweit setzt sich die Bundesregierung innerhalb der EU für politische Sanktionen gegen die kolumbianische Regierung unter Präsident Iván Duque ein, vor dem Hintergrund, dass die kolumbianischen Behörden während der Sozialproteste der letzten Wochen mit willkürlicher, unverhältnismäßiger und tödlicher Gewalt gegen friedliche Proteste – bei denen seit Ende April 2021 etwa 63 Menschen starben und 346 Personen verschwunden sind (epd am 30. Mai 2021) – vorgegangen sind (www.amnesty.de/informieren/aktuell/kolumbien-polizeigewalt-gegen-friedliche-demonstrierende-beenden), und worin unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung das Vorgehen in Kolumbien von dem in Belarus bei Protesten gegen die Präsidentschaftswahlen vom August 2020, bei denen mindestens zwei Personen starben (www.tagesschau.de/ausland/belarus-proteste-polizei-107.html) und mehrere hunderte Menschen festgenommen wurden (dpa vom 27. Oktober 2020), gegen das Sanktionen verhängt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 9. Juni 2021

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern in der Europäischen Union sowohl öffentlich als auch im direkten Gespräch mit der kolumbianischen Regierung dafür ein, dass jegliche Vorwürfe über unverhältnismäßigen Gewalteinsatz durch staatliche Sicherheitskräfte zügig und vollständig aufgeklärt sowie festgestellte Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze rigoros geahndet werden.

Die kolumbianische Generalstaatsanwaltschaft hat inzwischen in über 300 Fällen allein gegen Angehörige der Sicherheitskräfte Ermittlungen eingeleitet. Eine Delegation der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte reist auf Einladung der kolumbianischen Regierung in diesen Tagen nach Kolumbien, um die Ereignisse ausführlich zu untersuchen. Die Bundesregierung unterstützt gemeinsam mit weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Dialogprozess zwischen der kolumbianischen Regierung und den Organisatoren der Proteste als einzigem zielführenden Weg aus der Krise.

In Belarus dagegen zielt das staatliche Vorgehen darauf ab, systematisch grundlegende Freiheitsrechte wie die Versammlungs- und Meinungsfreiheit durch massive Gewaltanwendung und repressive Maßnahmen zu unterdrücken. Anders als in Kolumbien ist in Belarus zudem bislang kein einziges Strafverfahren gegen Angehörige der Sicherheitskräfte eingeleitet worden.

Das Recht auf friedliche Protestausübung ist ein hohes Gut. Es ist Aufgabe jeden Staates, dieses Recht zu garantieren und zu schützen.

69. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) hat die Bundesregierung über türkische Waffenlieferungen an die islamistische Terrororganisation Al-Nusra, die laut dem flüchtigen türkischen Mafiaboss Sedat Peker – der mit seinen YouTube-Videos über die Verflechtungen zwischen Politik und organisiertem Verbrechen seit Wochen die Türkei erschüttert und die Regierung von Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan in immer größere Erklärungsnot bringt (www.msn.com/de-de/nachrichten/welt/%E2%80%9Ebruder-tayyip%E2%80%9C-und-der-mafiajargon/ar-AAKrX3y) – durch einen früheren Erdoğan-Berater organisiert worden seien (www.rnd.de/politik/ein-mafiaboss-erschuettert-das-system-erdogan-5B6YHSP7LNA PXP4I7MQAVVUAHU.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 9. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über Medienberichte hinausgehenden Erkenntnisse über Waffenlieferungen der Türkei an die Terrororganisation „Al-Nusra-Front“ vor.

Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/3131 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 16 des Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu auf Bundestagsdrucksache 18/9128 verwiesen.

70. Abgeordneter
Siebert Droese
(AfD)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem aktuellen Stand des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Malta bezüglich der „Goldenen Pässe“ (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung ist die Kritik an dem möglichen Missbrauch von Staatsbürgerschaftsprogrammen von EU-Mitgliedstaaten für Investoren bekannt. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Bundesregierung grundsätzlich das Vorgehen der Europäischen Kommission, derartige Programme einer rechtlichen Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission mit Aufforderungsschreiben vom 20. Oktober 2020 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Malta eingeleitet. Mögliche weitere Schritte in diesem Verfahren obliegen der Europäischen Kommission.

Die Bundesregierung beobachtet den Fortgang des Verfahrens genau.

71. Abgeordneter
Siebert Droese
(AfD)
- Hat die Bundesregierung über Medienberichte hinausgehende Erkenntnisse von einer Beteiligung Russlands an der zurückliegenden erzwungenen Notlandung einer Ryanair-Maschine in Weißrussland?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Der Rat der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) hat am 27. Mai 2021 beschlossen, die von Belarus erzwungene Umleitung eines zivilen Passagierflugzeugs nach Minsk am 23. Mai 2021 zügig und umfassend zu untersuchen. Die Bundesregierung unterstützt dies nachdrücklich und erwartet von Belarus umfassende Kooperationsbereitschaft und Transparenz.

72. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der zunehmenden Vergabe von Landnutzungsrechten der mosambikanischen Regierung an Unternehmen zur Prospektion von Bodenschätzen (<https://portals.landfolio.com/mozambique/pt/>), und mit welchen konkreten Maßnahmen zur Konfliktprävention und zivilen Konfliktbearbeitung engagiert sich die Bundesregierung, um das Konfliktpotenzial der Landnutzungsrechte in Mosambik zu verringern?
73. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den aktuellen Bestrebungen innerhalb der EU zu einer militärischen Intervention in Mosambik, und welche konkreten nichtmilitärischen Maßnahmen zur Konfliktprävention und zivilen Konfliktbearbeitung unterstützt sie, um das u. a. durch die zunehmende Vergabe von Landnutzungsrechten der mosambikanischen Regierung an Unternehmen zur Prospektion von Bodenschätzen (<https://portals.landfolio.com/mozambique/pt/>) entstandene Konfliktpotenzial in der Region Cabo Delgado zu vermindern?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Die Fragen 72 und 73 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit fördert die Bundesregierung die Vorhaben „Gute finanzielle Regierungsführung“ und „Stärkung des öffentlichen Managements des Bergbausektors in Mosambik II“. Sie zielen auf eine höhere Transparenz der durch die Unternehmen erzielten Rohstoffeinnahmen sowie einen verbesserten Rückfluss der Einnahmen

in die vom Rohstoffabbau betroffenen Kommunen ab, was auch zur Konfliktminderung beiträgt.

Vor dem Hintergrund der sich weiter verschlechternden Sicherheitslage in der nord-mosambikanischen Provinz Cabo Delgado bereitet die Europäische Union auf Basis einer Unterstützungsbitte der mosambikanischen Regierung die Einrichtung einer Mission im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU in Mosambik vor. Hierbei sollen Angehörige der mosambikanischen Streitkräfte ausgebildet werden, mit dem Ziel, diese für den Kampf gegen die islamistischen Terroristen in Cabo Delgado zu befähigen. Die Bundesregierung unterstützt das EU-Engagement politisch und setzt sich für einen zügigen Beginn der Mission ein. Eine deutsche militärische Beteiligung ist nicht geplant.

74. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit welchen Maßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Eindämmung der akuten Hungerkrise, die sich derzeit in Madagaskar entwickelt (www.tagesschau.de/ausland/afrika/madagaskar-hungersnot-101.html), und inwieweit hätte die derzeitige Situation nach Ansicht der Bundesregierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und mithilfe der vorhandenen Instrumente und Früh-Warnsysteme früher erkannt und verhindert werden können?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung unterstützt eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen humanitäre Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und strukturbildenden Übergangshilfe zur Eindämmung der Hungerkrise in Madagaskar.

So fördert die Bundesregierung im laufenden Jahr ein Regionalprojekt mit dem Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) gegen die Ernährungsunsicherheit im südlichen Afrika und die Hungersnot in Madagaskar in Höhe von 17,5 Mio. Euro.

Davon plant das WFP aufgrund der Bedarfslage voraussichtlich 7 Mio. Euro für humanitäre Hilfsmaßnahmen in Madagaskar aufzuwenden.

Auch aufgrund frühzeitiger Warnungen des „Famine Early Warning Systems Network“ (FEWS NET) seit August 2020, der WFP-Warnung vom 30. November 2020 und der Warnung des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) vom 6. Januar 2021 hat die Bundesregierung bereits zu Jahresbeginn WFP hierfür Mittel prioritär zur Verfügung gestellt und diese am 18. Mai 2021 in Reaktion auf die Verschlechterung der humanitären Lage um weitere 3 Mio. Euro auf nun insgesamt 17,5 Mio. Euro erhöht.

Zudem stellt die Bundesregierung aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit kurzfristig einen Gesamtbetrag von 8,8 Mio. Euro zur Unterstützung bei der Bekämpfung der Hungerkrise in Madagaskar zur Verfügung. Aus Mitteln der strukturbildenden Übergangshilfe stehen 3 Mio. Euro für Ernährungsprogramme des WFP in Schulen zur Verfügung. Darüber hinaus werden über bilaterale Projekte im Umfang von 5,8 Mio.

Euro klimaintelligente Nahrungsmittelproduktion und Stärkung der Resilienz der ländlichen Bevölkerung gegenüber Natur- und Hungerkatastrophen unterstützt.

Zudem unterstützt WFP mit deutscher Beteiligung die Regierung Madagaskars dabei, das nationale Dürre-Frühwarnsystem zu verbessern. So wird in Madagaskar ein regionales Projekt der Deutschen Welthungerhilfe zur Entwicklung vorhersagenbasierter humanitärer Hilfsmechanismen für Ernährungsunsicherheit bei Dürreereignissen im Zeitraum von 2020 bis 2022 in Höhe von insgesamt 2,5 Mio. Euro gefördert. Darüber hinaus wird im selben Zeitraum über das Deutsche Rote Kreuz in Madagaskar ein Projekt zur Stärkung der Krisenreaktionsfähigkeit und des humanitären Katastrophenrisiko-Managements zur Unterstützung vulnerabler Bevölkerungsgruppen mit 700.000 Euro unterstützt.

75. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Anfragen zur Überprüfung von Angaben in Asylverfahren, insbesondere durch Vertrauensanwälte, an das Auswärtige Amt hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem Jahr 2020 gestellt (bitte die Gesamtzahl auch nach Jahren und den diesbezüglich sieben wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren und in offener Form beantworten, da ich nicht erkennen kann, wie einzelne Asylsuchende durch solche allgemeinen Angaben persönlich gefährdet werden können sollen; vgl. die Antwort der Bundesregierung zu Frage 25f der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/16825), und wie viele entsprechende einfallbezogene Amtshilfeersuchen der Verwaltungsgerichte gingen in den genannten Zeiträumen beim Auswärtigen Amt ein (bitte wie zuvor auch nach den Jahren und den sieben wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Juni 2021**

Das Auswärtige Amt hat im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Mai 2021 insgesamt rund 1.400 Anfragen im Sinne der Fragestellung erhalten. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurden insgesamt 856 Anfragen gestellt (641 im Jahr 2020, 215 im Jahr 2021), von Verwaltungsgerichten erreichten das Auswärtige Amt 544 Anfragen (385 im Jahr 2020, 159 im Jahr 2021).

Über die Anzahl der Anfragen, bei denen Kooperationsanwälte mit Recherchen zur Sachverhaltsermittlung beauftragt wurden, führt das Auswärtige Amt keine Statistik.

Auf Grundlage der Angaben der anfragenden Stellen lauten die sieben wichtigsten Staatsangehörigkeiten für 2020 wie folgt (Herkunftsstaaten der Antragsteller werden nicht erfasst): palästinensische Volkszugehörigkeit, iranisch, syrisch, irakisch, afghanisch, türkisch, aserbaidshanisch. Im laufenden Jahr 2021 ist die russische statt der afghanischen Staatsangehörigkeit unter den sieben wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

76. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Hatte die EU-Kommission nach Auffassung der Bundesregierung ein vom Rat der EU erteiltes Verhandlungsmandat bzw. eine aus den EU-Verträgen abzuleitende Zuständigkeit, im Rahmen der Verhandlungen um ein Investitionsabkommen mit der Volksrepublik China (Comprehensive Agreement on Investment, CAI) in einem Vertragsteil auch die personelle Besetzung von gemeinnützigen Organisationen aus der EU mit Sitz in China zu regeln, und welchen Einfluss hätte nach Auffassung der Bundesregierung die einschränkende Vereinbarung im jetzigen Vertragstext des CAI, dass Vertretungen von gemeinnützigen Organisationen aus der EU in China, von einem chinesischen Staatsbürger geleitet werden müssen, auf die personelle Besetzung deutscher politischer Stiftungen (vgl. www.welt.de/politik/ausland/article230984961/Investitionsabkommen-Kuenftig-nur-noch-Chinesen-an-der-Spitze-deutscher-Parteistiftungen.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Das Umfassende Investitionsabkommen der EU mit der Volksrepublik China (CAI) soll wirtschaftliche Tätigkeiten regeln. Es zielt im Einklang mit dem Verhandlungsmandat durch die Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf die Verbesserung der rechtlichen Stellung von EU-Investoren in der Volksrepublik China ab.

Über Eintrag 9 des Anhangs II des chinesischen Marktzugangsangebots hat die Volksrepublik China mit Blick auf die Regulierung der wirtschaftlichen Tätigkeit von „Non-Profit-Organisationen“ eine völkerrechtliche Bindung ausgeschlossen und damit von der in internationalen Vertragsverhandlungen gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Ausmaß der einzugehenden Verpflichtungen selbst festzulegen. Eine Regelung der personellen Besetzung von gemeinnützigen Organisationen in China wurde damit nicht vorgenommen. China behält sich im Ergebnis lediglich vor, künftig diesen Bereich so zu gestalten, wie es ohne CAI jederzeit vorgehen könnte. Eine Änderung der aktuellen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

In Gesprächen mit der Volksrepublik China setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die zunehmend schwierigen Arbeitsbedingungen ausländischer Nichtregierungsorganisationen in der Volksrepublik China, worunter auch die Auslandsbüros der deutschen politischen Stiftungen fallen, zu verbessern. Die Besetzung von Leitungsposten muss auch in Zukunft ausschließlich Entscheidung der betroffenen deutschen politischen Stiftung selbst bleiben.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 19/29975 verwiesen.

77. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)
- Welche zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich für die Dokumentation von Menschenrechtsverbrechen auch zum Zwecke einer möglichen späteren Strafverfolgung einsetzen, werden durch die Bundesregierung finanziell unterstützt (bitte nach der Gesamtzahl der geförderten Organisationen, der Gesamtsumme der für die Förderung veranschlagten Mittel und für die acht größten Organisationen, gemessen an der Höhe der bezogenen Förderung, nach Name der Organisation, Höhe der Fördersumme und Tätigkeitsländern aufschlüsseln), und welche Möglichkeiten nutzt die Bundesregierung selbst, um Menschenrechtsverbrechen zu dokumentieren und Beweise für Menschenrechtsverbrechen zu sammeln (vgl. www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/menschenrechte/-/2449746)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 9. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat in der aktuellen Legislaturperiode über 40 Organisationen mit einem Volumen von insgesamt rund 17,8 Mio. Euro in dem genannten Bereich gefordert. Darin nicht enthalten sind mögliche indirekte Förderungen etwa über Drittempfänger, da deren Auflistung in der Kürze der Zeit nicht möglich war.

Die Zusammenarbeit mit den Zuwendungsempfängern und ihre jeweilige Tätigkeit im Gastland beruht auf Vertraulichkeit. Um das Personal sowohl des Zuwendungsempfängers als auch des lokalen Umsetzungspartners sowie die Durchführung der Projekte nicht zu gefährden, werden diese Informationen nur dem Deutschen Bundestag im Rahmen seines privilegierten Auskunftsrechts zur Verfügung gestellt. Daher wird die erbetene Auflistung der Organisationen mit den höchsten Fördersummen als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft und separat an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.*

Die Bundesregierung setzt sich auch gemeinsam mit Partnern gegen Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen ein. Sie unterstützt Nichtregierungsorganisationen, internationale Untersuchungsmechanismen sowie die Hochkommissarin für Menschenrechte in ihrer Arbeit, Beweise für Menschenrechtsverletzungen zu sammeln, aufzubewahren und zu analysieren.

78. Abgeordnete
Katja Keul
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat die Bundesregierung davon erfahren, dass die USA dem Vertrag über den Offenen Himmel nicht wieder beitreten wollen (Englisch: Open Skies; www.tagesschau.de/ausland/amerika/usa-russland-open-skies-abkommen-101.html; bitte mit Zeitpunkt und Form der Mitteilung beantworten), und welche Konsequenzen zieht sie daraus für das Weiterbestehen und die eigene Mitgliedschaft in dem Abkommen?

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 10. Juni 2021**

Die Bundesregierung ist von der Regierung der Vereinigten Staaten im Rahmen der engen Abstimmung unter NATO-Partnern am 27. Mai 2021 vorab auf diplomatischem Wege von der Absicht unterrichtet worden, dem Vertrag über den Offenen Himmel nicht wieder beitreten zu wollen. Dem Vertrag über den Offenen Himmel gehören auch nach dem Rücktritt der Vereinigten Staaten noch über 30 Staaten an, darunter Deutschland. Russland hat seinerseits den Rücktritt vom Vertrag angekündigt, aber noch nicht formell notifiziert. Ein russischer Rücktritt vom Vertrag würde sechs Monate nach Notifikation rechtswirksam werden. Die Bundesregierung wird sich weiter entschlossen für den Erhalt und die Fortentwicklung der konventionellen Rüstungskontrolle in und für Europa einsetzen.

79. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Zu welchem Zeitpunkt hat die Bundesregierung Kenntnis davon erlangt, dass der US-amerikanische Nachrichtendienst NSA bei seinem Versuch, sensible Informationen sowie die Kommunikation deutscher Amtsträger auszuforschen, Unterstützung durch den dänischen Auslands- und Militärgeheimdienst Forsvarets Efterretningstjeneste (FE) hatte, und auf welche Weise hat sie diese Kenntnis erlangt?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat die Berichterstattung über eine mögliche Zusammenarbeit der NSA und des dänischen militärischen Nachrichtendienstes Forsvarets Efterretningstjeneste zur Kenntnis genommen. Sie hat von einer möglichen Betroffenheit deutscher Amtsträger erst durch die kurz vor der Veröffentlichung erfolgte Anfrage der Journalisten erfahren.

80. Abgeordneter
Konstantin Kuhle
(FDP)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung hinsichtlich einer Unterstützung der Abhöraktion des US-amerikanischen Nachrichtendienstes NSA gegen deutsche Amtsträger durch weitere EU-Mitgliedstaaten neben Dänemark, und seit wann liegen ihr diese Erkenntnisse vor (bitte nach unterstützendem Staat und Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Bundesregierung aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Aktivitäten weiterer EU-Mitgliedstaaten im Sinne der Fragestellung vor.

81. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Wie stuft die Bundesregierung die Vorfälle an der Deutschen Auslandsschule, der privaten katholischen Schmidt-Mädchenschule in Ostjerusalem, die infolge einer Kontroverse um eine von Schülerinnen gemalte Landkarte, auf denen Israel nicht existierte, stattgefunden haben, ein, und hat die Bundesregierung durch die deutsche Vertretung in Ramallah in den darauffolgenden Gesprächen deutlich gemacht, dass es an einer deutschen Auslandsschule keine positiven Bezugnahmen auf die Hamas sowie auch das Bestreiten des Existenzrechts Israels geben darf (www.alaraby.co.uk/society/%D8%BA%D8%B6%D8%A8-%D9%85%D9%86-%D9%85%D8%B9%D9%84%D9%85%D8%A9-%D8%A3%D9%84%D9%85%D8%A7%D9%86%D9%8A%D8%A9-%D9%81%D9%8A-%D8%A7%D9%84%D9%82%D8%AF%D8%B3-%D9%85%D9%86%D8%B9%D8%AA-%D8%B7%D8%A7%D9%84%D8%A8%D8%A7%D8%AA%D9%87%D8%A7-%D9%85%D9%86-%D8%B1%D8%B3%D9%85-%D8%AE%D8%B1%D9%8A%D8%B7%D8%A9-%D9%81%D9%84%D8%B3%D8%B7%D9%8A%D9%86)?

**Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse
vom 11. Juni 2021**

Die Schmidt-Schule ist eine Deutsche Auslandsschule in katholischer Trägerschaft in Ostjerusalem. Sie wird von palästinensischen Schülerinnen christlichen und muslimischen Glaubens besucht. Ziel der schulischen Arbeit an der Schmidt-Schule ist die Erziehung zu Gerechtigkeit, Toleranz und Respekt. Sie legt Wert auf Verständigung und Zusammenarbeit und fördert den interkulturellen Austausch. Im Rahmen des Geschichtsunterrichtes wird auch die Geschichte Israels und Palästinas vermittelt. Das Existenzrecht Israels ist Teil des Lehrstoffs.

Im Kontext der jüngsten Gewalteskalation im Nahostkonflikt kam es am 27. Mai 2021 im Unterricht zu kontroversen politischen Diskussionen unter den Schülerinnen und mit einer Lehrerin zum Nahostkonflikt. Anschließend suchten einige Eltern am 29. Mai 2021 das Gespräch mit der Schulleitung, dabei kam es auch zu Protesten von Teilen der Eltern und Schülerinnen.

Schulleitung und Schulvorstand haben die Vorfälle am 31. Mai 2021 gemeinsam mit dem Deutschen Verbindungsbüro in Ramallah und mit Elternbeirat und Elternvertretern der Schule besprochen und aufgearbeitet. Es bestand Einvernehmen, dass der Geschichtsunterricht den Curricula folgt, die in den angesprochenen Punkten deutschen Maßgaben und allgemein den Standards der UNESCO entsprechen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

82. Abgeordnete
Lisa Badum
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wandte die Bundesregierung für die Berechnung der Entschädigungssumme für die Braunkohlkonzerne eine formalbasierte Entschädigungslogik an (falls ja, welche Formel wurde zugrunde gelegt), oder wurde die Summe ohne Parameter festgelegt?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Juni 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 67 der Abgeordneten Lisa Badum in der Fragestunde am 5. Mai 2020 verwiesen (siehe Plenarprotokoll 19/226, S. 28853 A). Die Bundesregierung hatte dargelegt, dass die Entschädigungen für die Betreiber von Braunkohlekraftwerken das Ergebnis eines intensiven Verhandlungsprozesses sind, in den verschiedene Erwägungen und Faktoren eingeflossen sind, wie die Menge vorgezogener Kraftwerksstilllegungen, die entgangenen Gewinne, die zusätzlichen Kosten der Betreiber insbesondere in den Tagebauen aufgrund der vorgezogenen Stilllegungen und die Tatsachen, dass die Betreiber einen umfassenden Klageverzicht abgegeben haben und dass die gesamte Entschädigungszahlung für die Rekultivierung der Tagebau gesichert ist.

83. Abgeordneter
**Lorenz Gösta
Beutin**
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Energiequellen wird der Wasserstoff kommen, der im Rahmen der „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) ausgewählten Wasserstoffgroßprojekte mosaHYc, HydroHub Fenne und H2SYNgas produziert und nach Deutschland transportiert werden soll (vgl. www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/I/ipcei-standorte.pdf?__blob=publicationFile&v=6), und kann die Bundesregierung ausschließen, dass bei den zwischenstaatlichen Projekten die Nutzung von Atomstrom als Primärenergiequelle genutzt wird?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 4. Juni 2021**

Die genannten Projekte mosaHYc, HydroHub Fenne und H2SYNgas sind Teil desselben grenzüberschreitenden Verbundprojekts. „Grüner“ Wasserstoff (H₂) soll dabei im Projekt HydroHub Fenne Im Saarland mit zwei Elektrolyseuren erzeugt werden, die mit 100 Prozent „grünem“ Strom betrieben werden. Im Projekt mosaHYc wollen der deutsche Verteilnetzbetreiber Creos und der französische Ferngasnetzbetreiber GRTgaz eine Transportinfrastruktur für Wasserstoff aufbauen, um H₂-Produzenten und -anwender in der Großregion miteinander zu verbinden. Im Projekt H2Syngas planen Saarstahl und Dillinger gemeinsam

mit einem luxemburgischen Partner, den Einsatz von erheblichen „grünen“ H₂-Mengen im Hochofenprozess voranzubringen.

Diese Projekte wurden am 28. Mai 2021 durch Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier als vorausgewählt für das weitere IPCEI-Verfahren verkündet. Die weitere beihilferechtliche Prüfung durch die Bundesregierung und die Europäische Kommission, sowie die finale Entscheidung zur Bewilligung einer Förderung für die deutschen Projektpartner von Seiten der Bundesregierung wird dadurch nicht vorweggenommen. Darüber hinaus beschränkt sich die Förderung durch die Bundesregierung auf der Erzeugungsseite auf die „grüne“ H₂-Erzeugung, so auch im Projekt HydroHub Fenne. Die Bundesregierung fördert keine Erzeugung von Wasserstoff aus Atomstrom. Eine geplante Förderung von H₂-Erzeugungskapazitäten durch Frankreich auf französischer Seite in Verbindung mit diesem Verbundprojekt ist derzeit nicht bekannt.

84. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Unterhält die Bundesregierung Beziehungen zu belarussischen Staatsunternehmen (bitte einzeln auflisten mit Namen, Zeitraum, Art und Volumen der Geschäftsbeziehung), und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. Juni 2021

Die Bundesregierung unterhält keine Geschäftsbeziehungen mit belarussischen Staatsunternehmen.

85. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mit welchen Mitteln fördert die Bundesregierung das Projekt GAIA-X, insbesondere das Teilprojekt „Sovereign Cloud Stack (SCS)“ (bitte nach Haushaltsjahren zwischen 2019 und 2024 für GAIA-X und SCS aufschlüsseln), und welche Bedeutung misst sie dem Sovereign Cloud Stack (SCS) im Rahmen von GAIA-X für die weitere Zeitplanung und die praktische Umsetzung des Gesamtprojekts bei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 7. Juni 2021

Im Bereich der Entwicklung der Basistechnologien für GAIA-X nimmt das Förderprojekt zur Umsetzung der GAIA-X Federation Services (vorgesehene Fördermittel insgesamt circa 13,5 Mio. Euro, 2020: 0,05 Mio. Euro; 2021: 7,2 Mio. Euro; 2022: 4,3 Mio. Euro; 2023: 1,9 Mio. Euro) eine zentrale Rolle für das Gesamtvorhaben GAIA-X ein (siehe die Internetseite: www.gxfs.de/).

Darüber hinaus steht das Projekt „Sovereign Cloud Stack“ (insgesamt circa 15 Mio. Euro bis 2025) kurz vor der Bewilligung (siehe die Internetseite: <https://scs.community>). Das Projekt ist ein wichtiger Teil der Gesamtstrategie zur Industrie 4.0 und ZU GAIA-X. Das Projekt imple-

mentiert Komponenten auf Basis von Open-Source und macht Vorgaben, damit es kleinen und mittleren Unternehmen ermöglicht wird, Teil des GAIA-X-Gesamtökosystem zu werden. Damit wird die Grundlage für eine souveräne und interoperable Nutzung von Cloud-Services in einem föderierten GAIA-X-System und die Nutzung von Cloud-Dienstleistungen nach Datenschutz-Grundverordnung gebildet. Das Projekt besitzt ein hohes Potenzial zum Ausbau der digitalen Souveränität und zur Stärkung der Skalierungsfähigkeiten von kleinen und mittleren Cloud-Service-Providern.

Darüber hinaus können durch weitere Förderprogramme die innovative und praxisnahe Anwendung und Datenräume auf Basis von GAIA-X gefördert werden:

Aktuell befindet sich der GAIA-X-Förderwettbewerb (188 Mio. Euro bis 2024) in der Durchführung (ausführliche Informationen auf der Internetseite: www.bnetza.de/gaia-x). Für den GAIA-X-Förderwettbewerb haben sich 131 Konsortien aus Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlicher Hand mit Vorhabensskizzen in zehn Domänen beworben. Eine Auswahl vielversprechender Projekte mit Aufforderung zur Antragstellung wird in den nächsten Wochen erfolgen. Erste Anträge sollen bis zum 30. September 2021 bewilligt werden.

Weitere Möglichkeiten bieten die Fördermaßnahmen im Rahmen des „KoPa 35c – Zukunftsinvestitionen in die Fahrzeugbranche und Zulieferindustrie“ (siehe die Internetseite; www.kopa35c.de). Hier befinden sich ebenfalls zum Teil sehr große Leuchtturmprojekte – z. B. des Catena-X Automotive Network – in der Antragsphase, die umfassend auf GAIA-X-Technologien aufbauen.

86. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwieweit wurden für den Zeitraum von 2017 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2021 Exportgenehmigungen für Güter, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung (Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 durch die aktuell geltende Verordnung (EU) 2019/125) aufgeführt werden, worunter u. a. Wasserwerfer, Reizgas, Pfefferspray, Tränengasgranaten, Elektroschocktechnologien, Fußfesseln fallen, für Kolumbien erteilt (bitte entsprechend der Jahre die Ausrüstungsgegenstände einschließlich Warenwert und Stückzahl auflisten), und in welchem Wert wurden Einzelgenehmigungen für Dual-Use-Güter, gelistet nach Anhang I der Dual-use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009, d. h. Güter, die zur internen Repression und Überwachung bzw. zur Herstellung und Wartung von zur internen Repression und Überwachung verwendbaren Produkten verwendet werden könnten, seit 2015 bis zum aktuellen Stichtag im Jahr 2021 für Behörden Kolumbiens (Militär, Polizei etc.) erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit der Anzahl der Einzelgenehmigungen; 2021 bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 8. Juni 2021**

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 30. Mai 2021 wurden folgende Ausfuhren von Gütern nach Kolumbien, die in Anhang III der Anti-Folter-Verordnung in der Fassung 2019/125 gelistet sind, genehmigt:

Jahr	Güterbeschreibung	Anzahl der Genehmigungen	Wert in Euro
2017	–	–	–
2018	–	–	–
2019	–	–	–
2020	PELARGONSÄUREVANILLYLAMID, NONIVAMID, PAVA	2	895
1. Januar bis 1. Juni 2021	–	–	–
Gesamt		2	895

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Mai 2021 liegen keine entsprechenden Ausfuhrgenehmigungen von Gütern im Sinne der Fragestellung nach Kolumbien, die in Anhang I der Dual-Use-Verordnung in der Fassung 428/2009 gelistet sind, vor.

Eine automatisierte Auswertung der Fragestellung ist nicht möglich. Der Beantwortung liegen händische Auswertungen zugrunde, die weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Reproduzierbarkeit erheben. Zur Eingrenzung des Güterkreises im Sinne der Fragestellung wurden die Güter der Telekommunikationsüberwachung aus der Dual-Use-Verordnung statistisch ausgewertet.

Bei allen Angaben für das Jahr 2021 handelt sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Nachbesserungen und Fehlerkorrekturen noch verändern können.

87. Abgeordnete **Nicole Gohlke** (DIE LINKE.) Wie viele Haushalte in Bayern waren nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2011 von Stromsperrern betroffen (bitte nach Jahren sowie angedrohten und durchgeführten Stromsperrern aufschlüsseln)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 7. Juni 2021**

Die Abfrage der Versorgungsunterbrechungen der Stromversorgung wegen Nichtzahlung erfolgt erst seit dem Jahr 2018 (damals für das Jahr 2017) bundeslandscharf. Der Bundesnetzagentur wurden folgende Zahlen für das Bundesland Bayern von den Netzbetreibern gemeldet: 35.843 Versorgungsunterbrechungen im Jahr 2017, 29.506 im Jahr 2018 und 27.040 im Jahr 2019.

Die Zahl der Androhungen wurde bei den Stromlieferanten erhoben und lag bundeslandscharf in nur eingeschränkter Qualität vor, so dass diese Zahlen nicht veröffentlicht und für 2019 auch nicht mehr abgefragt wurden.

Mit dieser Einschränkung liegen folgende Androhungszahlen der Bundesnetzagentur für das Bundesland Bayern vor: 537.074 Androhungen (88 Prozent der gesamten Androhungen konnten den Bundesländern zugeordnet werden) im Jahr 2017 und 537.520 Androhungen (88 Prozent der gesamten Androhungen konnten den Bundesländern zugeordnet werden) im Jahr 2018.

88. Abgeordneter **Peter Heidt** (FDP) Wie hoch ist die tatsächliche Summe der vom Bund geplanten Förderung von festinstallierten Luftreinigungsfiltern in Schulräumen, in denen unter 12-Jährige unterrichtet werden, und unter welchen Konditionen ist die Auszahlung geplant?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesförderung Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen hat für den Zeitraum vom 20. Oktober 2020 bis zum 31. Dezember 2021 ein finanzielles Gesamtvolumen von 500 Millionen Euro. Über diese Mittel wird auch die voraussichtlich zu Mitte Juni 2021 novellierte Förderrichtlinie gespeist.

Die Förderung beträgt 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Diese ist für die Um- und Aufrüstung bereits bestehender stationärer RLT-Anlagen auf 200.000 Euro pro RLT-Anlage begrenzt. Die Förderung für den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren soll nach derzeitigem Planungsstand auf 500.000 Euro pro Standort begrenzt sein.

Die Auszahlung erfolgt, sofern alle Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt sind, und nach Prüfung der seitens der Antragsteller einzureichenden Verwendungsnachweise durch das administrierende Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

89. Abgeordneter **Peter Heidt** (FDP) Warum werden nicht stattdessen mobile Filteranlagen, die wesentlich leichter zu beschaffen sind, keinen Einbau benötigen und weniger Kosten verursachen (www.news4teachers.de/2021/05/bund-f-oerdert-einbau-von-luftfiltern-in-klassenraeumen-ueber-den-sommer/?utm_source=mailpoet&utm_medium=email&utm_campaign=newsletter-total-neue-meldungen-auf-news4teachers_1), stärker finanziell gefördert, damit das Ziel der finanziellen Förderung, nach den Sommerferien 2021, mit Hilfe von Luftfiltern zu einem regulären Schulunterricht zurückkehren zu können, auch erreicht wird?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
vom 8. Juni 2021**

Mobile Luftreiniger sind ausdrücklich von dem Förderprogramm ausgeschlossen. Während stationäre RLT-Anlagen von Anfang an auf die

räumlichen Gegebenheiten (baulich) angepasst sind, besteht bei mobilen Geräten die Gefahr, dass diese nicht hinreichend berücksichtigt werden, so dass der Reinigungserfolg nicht oder nur teilweise eintritt. Ordnungsgemäße Filterwechsel und Wartung der Geräte sind weitere Herausforderungen für den verlässlichen Betrieb mobiler Geräte und damit den Infektionsschutz. Durch fehlerhafte Aufstellung und Ausrichtung der mobilen Geräte kann sich die Infektionsgefahr sogar erhöhen.

Auch bei optimaler Ausrichtung auf die räumlichen Gegebenheiten ist eine umfassende Virenreduktion vom jeweiligen Gerätetyp und seiner Leistungsfähigkeit (Volumenstrom u. a.) abhängig. Diese Aspekte werden in den Empfehlungen der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt (DBA) und dem DBA selbst ausführlich beleuchtet. Demnach können mobile Geräte zwar grundsätzlich einen Beitrag leisten, kontaminierte Raumluft – je nach Filtergüte – von Viren zu befreien. Ihre Wirksamkeit hängt aber einerseits von vielen Faktoren ab, andererseits tragen sie nur begrenzt zur Verbesserung der Raumluftgüte bei, da sie den Frischluftanteil in der Raumluft nicht erhöhen. In diesem Zusammenhang geht das UBA beispielsweise in seiner Studie vom 16. November 2020 betreffend die Lüftung in Schulen davon aus, dass die Räume in jedem Fall mit Frischluft gelüftet werden müssen und der Einsatz mobiler Luftreiniger nur flankierend in Betracht gezogen werden kann, wenn es Räume gibt, in denen nicht gelüftet werden kann (www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/201116_irk_stellungnahme_luftreiniger.pdf). Mobile Luftreiniger erachtet das UBA in seiner Handreichung vom 12. Februar 2021 aus innenraumhygienischer Sicht als nicht für den Unterricht geeignet (www.umweltbundesamt.de/richtig-lueften-in-schulen#warum-ist-ein-regelmassiger-luftaustausch-in-klassenzimmern-wichtig).

90. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, welchen Umfang der Aus- und Neubau von Kernkraftwerken in den Nachbarländern hat, und könnte das aus Sicht der Bundesregierung mit dem Wandel Deutschlands vom Netto-Stromexporteur zum Netto-Stromimporteur zusammenhängen (<https://bnn.de/nachrichten/wirtschaft/deutsche-stromimporte-2020-deutlich-gestiegen#:~:text=Deutschland%20hat%202020%20deutlich%20mehr,33.000%20Gigawattstunden%20ins%20deutsche%20Stromnetz.>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Juni 2021**

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in verschiedenen Nachbarländern der Betrieb bestehender Kernkraftwerke verlängert, bestehende Anlagen ersetzt oder Kernkraftwerke neu gebaut, geplant oder geprüft werden. In Frankreich, Finnland und im Vereinigten Königreich befinden sich derzeit neue Kernkraftwerke im Bau. In Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Mittel- und Osteuropa und neuerdings auch in den Niederlanden nimmt die Bundesregierung unterschiedlich fortgeschrittene Pläne und Prüfungen zum Aus- oder Neubau der Kernenergie wahr.

Die Bundesregierung sieht jedoch keinen Zusammenhang zwischen dem deutschen Stromhandelsaldo und den Entscheidungen anderer Länder in den Neu- oder Ausbau von Kernkraftwerken. So wird der deutsche Stromimport in der Zukunft u. a. dadurch getrieben, dass andere Länder größere Potenziale für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien haben, der damit auch einen wichtigen Teil der deutschen Stromimporte ausmachen wird.

Die Bundesregierung achtet die EU-rechtlich verbrieft Hoheit der Mitgliedstaaten, über ihren nationalen Energiemix selbst zu entscheiden. Die Investitionsentscheidungen für oder gegen bestimmte Technologien sind dabei in der Regel das Ergebnis einer Abwägung verschiedener ökonomischer, technischer und politischer Faktoren. Die Bundesregierung sieht jedoch keine Anzeichen dafür, dass die erwartbaren Änderungen an den europäischen Strommärkten durch die europäische Energiewende geeignet sein könnten, um die Betriebs- und Investitionskosten in neue Kernkraftwerke ausschließlich über eine Vermarktung an den Strommärkten refinanzieren zu können.

91. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Welche Prognosen zum benötigten Stromimport nach Deutschland für die nächsten zehn Jahre liegen der Bundesregierung vor, und welcher Anteil davon wird durch Strom aus Kernkraftwerken gedeckt (<https://bnn.de/nachrichten/wirtschaft/deutsche-stromimporte-2020-deutlich-gestiegen#:~:text=Deutschland%20hat%202020%20deutlich%20mehr,33.000%20Gigawattstunden%20ins%20deutsche%20Stromnetz.>)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 10. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird in Kürze einen Monitoringbericht zur Untersuchung des angemessenen Ausgleichs zwischen Angebot und Nachfrage am Strommarkt, der sogenannten Resource Adequacy, veröffentlichen. Bei dieser Untersuchung der Resource Adequacy wird für verschiedene Szenarien berechnet, ob jederzeit ausreichend Erzeugung zur Deckung der Last in Deutschland zur Verfügung steht.

Im Rahmen dieses Monitoringprozesses wurde auch untersucht, auf welche Stromimporte Deutschland bis 2030 angewiesen sein könnte und ob diese Mengen in der jeweiligen Situation im europäischen Binnenmarkt vorhanden und auch transportierbar sind.

Aus diesen Untersuchungen kann jedoch keine Aussage über die Erzeugungsart der Importe abgelesen werden. Da Deutschland Teil des europäisch gekoppelten Strommarktes ist, spielt es im Rahmen der vorhandenen Übertragungskapazitäten grundsätzlich auch keine Rolle, wo sich welche Kapazitäten zur Deckung der Nachfrage befinden. Die Frage, welche Kraftwerke im europäisch gekoppelten Strommarkt jeweils zur Deckung der Nachfrage zum Einsatz kommen, richtet sich nach den Grenzkosten der jeweiligen Kraftwerke und den aktuell verfügbaren Übertragungskapazitäten. Dabei kommen anhand der sogenannten Merit Order zuerst die Kraftwerke zum Einsatz, welche die geringsten Grenzkosten aufweisen. In der Regel ergibt sich heute für die Höhe der Grenz-

kosten folgende Reihenfolge: Wind- und Sonnenenergie vor Wasserkraft vor Kernkraftwerken und Braunkohlekraftwerken, gefolgt von Gas-, Steinkohle- oder Bioenergie-Kraftwerken. Selbstverständlich variieren die tatsächlichen Kosten je nach spezifischer Kraftwerkssituation, Rohstoffpreisen oder individuellen Einsatzentscheidungen der Betreiber. Es spielt im Rahmen der vorhandenen Übertragungskapazitäten an den Grenzen jedoch keine Rolle, in welchem europäischen Land sich die Erzeugungsleistung konkret befindet. Der Austausch von Strommengen zur Deckung der jeweiligen Nachfrage über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus ist somit wesentlicher und kostenmindernder Bestandteil des europäischen Strombinnenmarktes.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) veröffentlicht rückblickend Daten zum physikalischen Stromaustausch Deutschlands mit seinen Nachbarstaaten. Demnach wurden im Jahr 2020 69,1 Milliarden Kilowattstunden Strom aus Deutschland ins europäische Ausland exportiert und 48,2 Milliarden Kilowattstunden aus dem europäischen Ausland importiert.

Eine generelle Aussage dazu, wie hoch der Anteil aus Kernkraftwerken ist, lässt sich vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht treffen.

92. Abgeordneter
Pascal Meiser
(DIE LINKE.)
- Welche Tochterunternehmen der Deutsche Post DHL Group, deren größter Anteilseigner die im Bundesbesitz befindliche KfW ist, mit Hauptsitz in Deutschland sind nach Kenntnis der Bundesregierung vollständig, teilweise oder nicht tarifgebunden (bitte für jedes Tochterunternehmen den jeweiligen Status angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 7. Juni 2021**

Die Bundesregierung erhebt keine eigenen Daten zur Tarifbindung. In der Regel werden Aussagen zur Tarifbindung auf Basis von Stichprobenerhebungen (Betriebspanel) des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung getroffen. In der speziell gefragten Differenzierung bezüglich der Tarifstruktur der Tochterunternehmen der Deutsche Post DHL Group ist eine Auswertung allerdings nicht möglich.

Mit den technischen Möglichkeiten des Tarifregisters des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales lassen sich jedoch Tarifabschlüsse für folgende – der Deutsche Post DHL Group zuordenbare – Unternehmen eruieren:

- DHL Home Delivery GmbH (ehemals DHL Fulfilment GmbH)
- Fulfilment Plus GmbH, Staufenberg (DHL)
- DHL Express Customer Service GmbH, Bonn
- DHL Delivery Berlin GmbH
- DHL Express Germany GmbH, vormals DHL Express Betriebs GmbH, EMS Kurierpost
- DHL Verwaltungs GmbH, DHL Paket GmbH (vormals Vertriebs GmbH), Post IT Brief GmbH, Post Euro Express GmbH

- DHL Solutions Retail GmbH, Unna
- DHL Solutions Fashion GmbH, Essen
- DHL Solutions Großgut GmbH, Frankfurt/Main
- DHL Hub Leipzig GmbH, Leipzig
- DHL Fashion Retail Operations GmbH (Sitz Mönchengladbach)
- DHL Automotive Offenau GmbH
- DHL Supply Chain VAS GmbH
- DHL Delivery Neubrandenburg GmbH
- DHL Supply Chain Leipzig GmbH
- DHL Solutions GmbH
- DHL Freight GmbH (Landtransporte)
- DHL 2-Mann-Handling GmbH
- DHL Global Forwarding GmbH
- DHL Worldwide Express, DHL Express Germany/Express Betriebs/Vertriebs GmbH
- Deutsche Post DHL Corporate Real Estate Management CREM (Germany) GmbH REG, CSG TS GmbH, CSG PB GmbH, CSG GmbH (vormals Deutsche Post Immobilienservice GmbH)

Da dem Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales allerdings nicht mitgeteilt wird, für welches Unternehmen überhaupt bzw. welche Tarifbindung besteht oder welche Tarifverträge von Unternehmen durch Bezugnahme Klauseln Anwendung finden, sind auch hierüber keine fundierten Aussagen zum Grad der Tarifbindung bezüglich der Tochterunternehmen der Deutsche Post DHL Group möglich.

Nach Auskunft der Deutsche Post DHL Group ist die weit überwiegende Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Konzerns in Deutschland in Gesellschaftsbeschäftigt, die an einen Tarifvertrag gebunden sind. Dabei handelt es sich sowohl um Haus- als auch um Flächentarifverträge. Daneben beschäftigte die Deutsche Post AG im Jahr 2020 im Jahresdurchschnitt 23.611 Beamte.

93. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Wurde ein Verwaltungsabkommen zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Bund geschlossen, um thüringische Wismut-Altstandorte, die nicht unter die Sanierungsverpflichtung nach dem Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut (sog. Wismut-Gesetz) fallen, zu sanieren, ähnlich wie es zwischen dem Bund und dem Freistaat Sachsen geschah, und wenn nein, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Staatssekretärs Andreas Feicht
vom 8. Juni 2021**

Ein Verwaltungsabkommen zur Sanierung thüringischer Wismut-Altstandorte existiert nicht.

Der Sanierungsauftrag der bundeseigenen Wismut GmbH leitet sich aus dem so genannten Wismut-Gesetz ab und umfasst die zum genannten Stichtag vermögensrechtlich im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gebäude, Grundstücke und betrieblichen Anlagen.

Bei den sogenannten Wismut-Altstandorten ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Hier handelt es sich in der Regel um Flächen, Halden, Anlagen etc., die von der ehemaligen SDAG Wismut nicht mehr benötigt und an staatliche Stellen der ehemaligen DDR oder frühere Eigentümer zurückgegeben wurden.

Im Zuge der fortschreitenden Sanierung durch die bundeseigene Wismut GmbH wurden in Sachsen einerseits Fortschritte erkennbar, andererseits blieben in unmittelbarer Nähe befindliche Altlasten unbearbeitet. Deren Eigentümer (vorrangig Kommunen und Privatpersonen) wären mit einer Sanierung jedoch völlig überfordert gewesen. Eine entsprechende Erhebung Ende der 1990er Jahre erfasste in Sachsen fast 1.800 sogenannter Wismut-Altstandorte. Vor diesem Hintergrund sah sich der Freistaat Sachsen mit der alleinigen Übernahme der Sanierung überfordert und bat den Bund um Hilfe.

Daraufhin hat der Bund 2003 freiwillig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht mit dem Freistaat ein Verwaltungsabkommen zur Sanierung der Sächsischen Wismut-Altstandorte abgeschlossen. Die Finanzierung tragen Bund und Land hälftig. Die Wismut GmbH ist vom Freistaat Sachsen als Projektträger beauftragt.

In Thüringen stellt sich die Lage anders dar. Auch dort gibt es unsanierte Flächen oder Halden, für die die Wismut GmbH keinen gesetzlichen Sanierungsauftrag hat. Das Ausmaß ist jedoch nicht mit dem in Sachsen vergleichbar.

Die Initiative zur Feststellung von Sanierungsbedarf, zur Darstellung des Umfangs und der Gründe für eine Beteiligung des Bundes müssen von der thüringischen Landesregierung ausgehen. Eine Initiative des Bundes ist mangels rechtlicher Zuständigkeit ausgeschlossen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

94. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Welche Auskunft kann die Bundesregierung im Hinblick auf die Änderung des Verbrauchsgüterkaufrechts erteilen, inwiefern in Deutschland lebende Tiere aus dem Anwendungsbereich des Schuldrechts herausnehmen (was die EU mit der Richtlinie 2019/771 ihren Mitgliedstaaten als Möglichkeit einräumt) und damit von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wird, um so für den Verkauf von lebenden Tieren abweichende Regelungen hinsichtlich Beweislastumkehrung sowie vorgesehenen Fristen zu erreichen (Antwort bitte begründen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 10. Juni 2021**

Der Entwurf für ein „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ (Bundestagsdrucksache 19/27424), den die Bundesregierung zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/771 vorgelegt hat, sieht keinen Ausschluss des Kaufs von lebenden Tieren von den Regeln des Verbrauchsgüterkaufrechts vor.

Zwar sind Tiere keine Gegenstände. Sie weisen gegenüber anderen beweglichen Sachen Besonderheiten auf. Sie leben und ihr physiologischer Zustand ist dynamischen Veränderungen unterworfen. Gleichwohl unterliegen Tiere seit der Schuldrechtsreform von 2002 den allgemeinen Vorschriften des Kaufvertragsrechts. Der Rechtsprechung ist es seitdem gelungen, die Besonderheiten der Tiere angemessen zu berücksichtigen und im Konfliktfall zu interessengerechten Ergebnissen zu kommen. Die Rückkehr zu Sondergewährleistungsrechten für den Kauf lebender Tiere, wie sie vor der Schuldrechtsreform galten, ist mit Blick auf deren mangelnde Flexibilität nicht erstrebenswert. Eine vollständige Herausnahme von Kaufverträgen überlebende Tiere aus dem Regelungsbereich des geltenden Kaufrechts wäre daher nach Ansicht der Bundesregierung nicht sachgerecht.

Im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens wird allerdings diskutiert, ob von der in der Richtlinie enthaltenen Öffnungsklausel in Bezug auf die in § 477 BGB geregelte Beweislastumkehr Gebrauch gemacht werden sollte. Für Waren, die im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs veräußert werden, sieht die umzusetzende Richtlinie eine Verlängerung der Vermutung vor, dass ein auftretender Mangel schon bei Übergabe der Ware vorhanden war. Diese Vermutungsregel würde von derzeit sechs Monaten auf ein Jahr ausgedehnt. Aufgrund der Öffnungsklausel wäre eine vertragliche Regelung dahingehend zulässig, dass es beim Kauf von lebenden Tieren bei der bisher geltenden Beweislastumkehr von sechs Monaten verbleibt. Die Diskussion zu diesem Aspekt ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

95. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann schaltet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), wie auf der Homepage angekündigt, weitere überarbeitete Seiten in leichter Sprache frei (siehe dazu: www.bmjv.de/DE/LeichteSprache/Navigation.html), und warum stellt das BMJV nicht – zumindest teilweise beziehungsweise Einführungen dazu – Gesetztexte in zwei Fassungen, nämlich jeweils auch in der sogenannten leichten Sprache, zur Verfügung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 8. Juni 2021**

Das BMJV überprüft sein Angebot in Leichter Sprache regelmäßig auf Verbesserungen und Ausbaumöglichkeiten. Zum Angebot in Leichter Sprache gehören inzwischen neben entsprechenden Informationen auf der Homepage auch ein Merkblatt für Opfer einer Straftat und die Broschüre Betreuungsrecht, die beide auf der Internetseite des Bundesministeriums heruntergeladen werden können. Im Zuge eines geplanten Relaunchs von bmjv.de soll außerdem geprüft werden, welche Inhalte zusätzlich in Leichter Sprache angeboten werden können.

Bei einzelnen Gesetzesvorhaben mit besonderen Zielgruppen werden bereits jetzt Inhalte in Leichter Sprache angeboten, z. B. beim Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (siehe www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Reform_Betreuungsrecht_Vormundschaft.html oder die Verlinkung auf den direkten Infotext in Leichter Sprache www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Vormundschaft_LeichteSprache.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

96. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Warum verwendet die Bundesregierung im juristischen Kontext den Begriff „Hatespeech“, obwohl keine Legaldefinition vorliegt (www.bundesregierung.de/breg-de/suche/bekaempfung-hasskriminalitaet-1738150)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 9. Juni 2021**

Grundsätzlich ist die Bundesregierung nicht daran gehindert, auch im juristischen Kontext Begriffe des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verwenden.

97. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist die Bundesregierung den unter Abschnitt II. der Entschließung in der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (s. S. 7, Bundestagsdrucksache 19/24735) an sie gerichteten Aufforderungen bezüglich einer zentralisierten Inkassoaufsicht und bestehender Regelungslücken im Bereich des Identitätsdiebstahls nachgekommen, und wenn ja, mit welchen Ergebnissen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 11. Juni 2021**

Die Bundesregierung ist den bezeichneten Aufforderungen nachgekommen.

1. Inkassoaufsicht

Zur Frage einer zentralisierten Inkassoaufsicht hat die Bundesregierung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 1. April 2021 einen Bericht übermittelt. Der Bericht gelangt zu dem Ergebnis, dass aus fachlicher Sicht die Zentralisierung der Aufsicht über sämtliche registrierte Personen bei möglichst einer bundesweit zuständigen Behörde geeignet erscheine. Hierbei könne es sich prinzipiell um eine Landes- oder eine Bundesbehörde handeln, wobei die Zentralisierung bei einer Landesbehörde in absehbarer Zeit eher nicht erwartet werden könne. Als Bundesbehörde komme das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht. Dieses könne rechtlich durch eine Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) mit der Aufgabe betraut werden. Allerdings befinde sich das BfJ bereits derzeit aufgrund von zahlreichen in den letzten Jahren neu übernommenen Aufgaben an der Belastungsgrenze. Letztlich komme es daher vor allem darauf an, ob die Zuständigkeit für die Ausführung des RDG, die nach Artikel 83 des Grundgesetzes grundsätzlich bei den Ländern liege (entsprechend der überwiegenden Auffassung der Länder, der aber durchaus einige Länder entgegengetreten seien) in diesem Fall durch den Bund übernommen werden solle. Falls dies erfolgen solle, müsse im Vorlauf die haushalterische Ausstattung des BfJ mit ausreichend Stellen und Mitteln sichergestellt werden.

2. Identitätsdiebstahl

Zur Frage möglicher Regelungslücken im Bereich von Identitätsdiebstählen ist darauf hinzuweisen, dass mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Bundestagsdrucksache 19/27873) in § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein individueller Schadensersatzanspruch für Verbraucherinnen und Verbraucher eingefügt werden soll, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige unlautere geschäftliche Handlung geschädigt wurden. Dieser neue Schadensersatzanspruch soll auch bestehen, wenn Unternehmen Geschädigte eines Identitätsdiebstahls unter Verstoß gegen § 5 Absatz 1 Satz 2 UWG beziehungsweise Nummer 28 des Anhangs zur Bezahlung nicht bestellter Waren auffordern und hierbei zumindest fahrlässig handeln. Hierdurch soll Verbraucherinnen und Ver-

brauchern zukünftig in der Regel ein Anspruch auf Ersatz ihrer Rechtsverteidigungskosten gegen solche zu Unrecht gegen sie erhobenen Forderungen zustehen.

Zudem hat die Bundesregierung geprüft, ob im Bereich der Strafbarkeit des Identitätsdiebstahls und Identitätsmissbrauchs Regelungslücken bestehen. Da derartige Handlungen jedoch in aller Regel schon jetzt strafbar sind, bedarf es keiner zusätzlichen gesetzgeberischen Maßnahmen auf diesem Feld. Abhängig von den Umständen des Einzelfalles kommt eine Strafbarkeit insbesondere nach den §§ 202a, 202b, 202c, 202d, 263, 263a, 267, 269 und 281 des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht. In der gerichtlichen Praxis scheinen keine Probleme zu bestehen, entsprechende Fälle angemessen abzuurteilen. So hat der Bundesgerichtshof etwa jüngst bestätigt, dass das Einrichten eines eBay-Kontos unter Angabe falscher Personalien auch als Fälschung beweisbarer Daten strafbar ist (BGH, Beschluss vom 21. Juli 2020 – 5 StR 146/1, NJW 2020, 3260). Insofern ist zudem auf das im Jahr 2018 vorgelegte Prüfergebnis der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht“ zur Frage der strafrechtlichen Erfassung des Identitätsdiebstahls hinzuweisen (vergleiche S. 44 des dortigen Abschlussberichts):

„Das geltende Recht bietet daher insbesondere durch die Vorschrift des § 269 StGB eine tragfähige Grundlage für die Verfolgung von Identitätsdiebstahl und damit einhergehenden Straftaten (so auch Gercke CR 2005, 606 [612]; Buss CR 2017, 410 [416]; Kochheim, Cybercrime und Strafrecht in der IuK, S. 124 ff.). In den aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis berichteten Fällen war eine angemessene Strafverfolgung bisher stets möglich.“

98. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der in Brandenburg verurteilten Personen in den Jahren 2010, 2015 und 2019 entwickelt (bitte insgesamt und getrennt nach Deutschen und Ausländern unter Angabe des relativen Anteils der Ausländer an allen Verurteilten sowie jeweils die prozentuale Entwicklung der Verurteilungen von 2010 bis 2019 ausweisen), und wie hoch war in Brandenburg in den Jahren 2010 und 2019 die Zahl der gemeldeten Deutschen und Ausländer (bitte jeweils auch die relative Veränderung von 2010 auf 2019 mit angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Juni 2021**

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Ferner erfasst die Statistik der Strafverfolgung die Verurteilung jeweils nur beim schwersten Delikt, das dieser Entscheidung zugrunde liegt.

Die vorliegenden Daten werden in der nachstehenden Tabelle dargestellt. Spalte 6 gibt die Veränderung der absoluten Zahl der rechtskräftig

verurteilten Ausländerinnen, Ausländer und Staatenlosen von 2010 bis 2019 in Prozent wieder. Die Anzahl dieser Verurteilungen stieg zwischen den Jahren 2010 und 2019 von 3.321 (von insgesamt 23.338 Verurteilungen) auf 4.048 (von insgesamt 17.734 Verurteilungen).

Angaben zur Zahl der gemeldeten Personen liegen der Bundesregierung nicht vor. Nachstehend werden deshalb in der zweiten Tabelle die Daten der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes für Brandenburg dargestellt. Für 2019 beruhen die Daten auf einer Fortschreibung des Zensus 2011. Spalte 5 gibt die Veränderung der absoluten Zahl der ausländischen Bevölkerung in Brandenburg von 2010 bis 2019 in Prozent wieder. Diese Zahl ist von 2,67 Prozent auf 4,95 Prozent gestiegen.

Rechtskräftig verurteilte Personen nach Staatsangehörigkeit in Brandenburg

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Rechtskräftig Verurteilte						
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer und Staatenlose			
			Insgesamt	% von (1)	% Änderung Spalte (3)	Änderung 2019 zu 2010
2010	23.338	20.017	3.321	14,23 %	-	
2015	18.954	15.737	3.217	16,97 %	- 3,13 %	
2019	17.734	13.686	4.048	22,83 %	+ 25,83 %	+ 21,89 %

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung

Bevölkerungsstand für Brandenburg

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	Insgesamt	Deutsche	Ausländer		
			Insgesamt	% von (1)	Änderung 2019 zu 2010
2010	2.503.273	2.436.321	66.952	2,67 %	
2019	2.521.893	2.397.020	124.873	4,95 %	+ 86,51 %

* Nach der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamtes (zuletzt auf Basis des Zensus 2011).

99. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Was waren im Jahr 2019 die sieben häufigsten Arten von Straftaten, für die Deutsche und Ausländer in Brandenburg jeweils verurteilt wurden (bitte jeweils die Anzahl der Verurteilten mit ausweisen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Juni 2021**

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Zudem werden Verurteilungen nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst, das der Entscheidung zugrunde liegt. Die sieben häufigsten Delikte können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Verurteilte nach den sieben häufigsten Delikten in 2019 in Brandenburg

Deutsche		Ausländer	
Delikt	Verurteilte	Delikt	Verurteilte
Betrug, § 263 Absatz 1 StGB	1.861	Diebstahl, § 242 StGB	653
Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden, § 316 StGB	1.662	Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots, § 21 Absatz 1 Nr. 1 StVG	500
Diebstahl, § 242 StGB	1.244	Urkundenfälschung, § 267 Absatz 1 StGB	188
Führen eines Kfz ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots, § 21 Absatz 1 Nr. 1 StVG	1.001	Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden, § 316 StGB	184
Körperverletzung, § 223 StGB	681	§ 95 AufenthG	182
Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln, § 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG	652	Betrug, § 263 Absatz 1 StGB	163
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 StGB	577	Steuerhinterziehung § 370 Absatz 1 AO	158

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung.

100. Abgeordneter
René Springer
(AfD)

Was waren im Jahr 2019 in Brandenburg die zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten bei verurteilten Ausländern (bitte jeweils die Zahl der Verurteilten angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 7. Juni 2021**

Die rechtskräftig verurteilten Personen werden jährlich in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Dabei handelt es sich nicht um eine „echte Personenzählung“, da eine Person, die im Laufe eines Jahres mehrfach rechtskräftig verurteilt wird, auch mehrfach erfasst wird. Zudem werden Verurteilungen nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst, das der Entscheidung zugrunde liegt.

Die zehn Staaten, deren Staatsangehörige 2019 in Brandenburg am häufigsten verurteilt wurden, können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Häufigsten Staatsangehörigkeiten bei verurteilten Ausländern in Brandenburg 2019

Staatsangehörigkeit	Verurteilte	Staatsangehörigkeit	Verurteilte
Polen	1.346	Afghanistan	108
Russische Föderation	283	Ukraine	87
Syrien	268	Bulgarien	79
Rumänien	181	Serbien	78
Türkei	114	Iran	63

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.) Strafverfolgung

101. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)

Hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz seit Überweisung der Petition Pet 4-19-07-7125-019989 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte im Sinne der Petition zur besseren Verständlichkeit und Überschaubarkeit von Datenschutzerklärungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen eingeleitet oder Konsequenzen aus den beiden in diesem Themenzusammenhang angefertigten Studien gezogen, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 7. Juni 2021**

Der Umstand, dass es in der Praxis Anbieter gibt, die entgegen den rechtlichen Vorgaben unübersichtliche und schwer lesbare Allgemeine Geschäftsbedingungen oder „Datenschutzerklärungen“ verwenden, war und ist – wie bereits in der Stellungnahme des Bundestages zu der Petition vom 2. Dezember 2020 aufgeführt, die insofern die Stellungnahme der Bundesregierung an den Petitionsausschuss wiedergibt – der Bundesregierung bekannt. Entscheidend ist eine effektive Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich durch die Datenschutzaufsichtsbehörden und bei Verstößen gegen Verbraucherschutzgesetze wie dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Gel-

tendmachung von Unterlassungsansprüchen durch Verbraucherorganisationen oder andere berechnigte qualifizierte Einrichtungen.

Um unabhängig davon eine bessere Verständlichkeit von Datenschutzerklärung und -einwilligungen zu erreichen, wurden vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die beiden in der Frage erwähnten Studien zur „Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung durch Online-Dienste“ aus dem Jahr 2019 und zum Thema „Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement“ aus dem Jahr 2020 in Auftrag gegeben. Sinn und Zweck des Gutachtens zum Thema „Innovatives Datenschutz-Einwilligungsmanagement“ war es gerade – letztendlich in Übereinstimmung mit dem Anliegen des Petenten – ein praktikables und nutzerfreundliches Modell für Datenschutzeinwilligungen zu entwickeln. Damit steht den Unternehmen ein entsprechendes verständliches und nutzerfreundliches Modellbeispiel zur Verfügung. Die Studien wurden seitens des BMJV breit an die betroffenen Fachkreise verteilt und die Ergebnisse in die öffentliche Diskussion – u. a. auf einer Diskussionsveranstaltung am 29. Oktober 2020 eingebracht und in der verbraucherpolitischen Debatte verwendet. Gegenwärtig finden Überlegungen statt, ob über die Corporate Digital Responsibility-Initiative des BMJV ein weiterer Praxistransfer der Ergebnisse der Studie zum „Innovativen Einwilligungsmanagement“ erreicht werden kann.

Ebenso wurde in diesem Gesamtzusammenhang, um nutzerfreundliche und damit verständliche und transparente Verfahren zur Einholung und Verwaltung der Einwilligung in den Zugriff auf die Informationen in Endeinrichtungen zu fördern, im Rahmen des jüngst verabschiedeten Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes eine Regelung zu anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung erlassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

102. Abgeordnete **Lisa Badum**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die von der Bundesregierung ausgezahlte Gesamtsumme des Kurzarbeitergeldes für das Jahr 2020, und wie hoch fiel die Teilsumme im Bereich der **Automobilindustrie** aus (bitte nach Automobilherstellern – OEMs – aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juni 2021

Für konjunkturelles Kurzarbeitergeld wurden im Jahr 2020 rund 12,6 Mrd. Euro ausgegeben. Hinzu kommen rund 9,5 Mrd. Euro für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge an Arbeitgeber. Eine Aufschlüsselung dieser Kosten nach Branchen oder Automobilherstellern kann aus den Systemen der Bundesagentur für Arbeit nicht extrahiert werden.

103. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben für Zinsen nach § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) in den letzten fünf Jahren, und wie wirkt die Bundesregierung z. B. im Rahmen ihrer Fach- und Rechtsaufsicht auf Maßnahmen zur korrekten Verzinsung von Grundsicherungsleistungen hin?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen für die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Daten zur Höhe der jährlichen Ausgaben für Zinsen nach § 44 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) vor; ein gesetzlicher Auftrag zu einer entsprechenden Datenerhebung besteht nicht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales legt, soweit ihm die Aufsicht über die Bundesagentur für Arbeit oder über die obersten Landessozialbehörden obliegt, einen Schwerpunkt seiner beratenden und unterstützenden Maßnahmen auf die ordnungsgemäße und zügige Bewilligung dieser existenzsichernden Leistungen. Über geeignete Maßnahmen – beispielsweise Hinweise, Empfehlungen, Weisungen – zur korrekten Anwendung von Rechtsvorschriften – auch außerhalb der Leistungsgesetze – entscheiden die Bundesagentur für Arbeit und die obersten Landessozialbehörden oder das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach einer entsprechenden Risikobewertung. Zur korrekten Verzinsung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind in beiden Rechtskreisen bereits Maßnahmen (Eintrag in die Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit, Hinweise zur einer Weisung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales) ergriffen worden.

104. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)
- Wie viele Minderjährige lebten in den vergangenen fünf Jahren in einer Bedarfsgemeinschaft, die während eines Jahres von mindestens einer Sanktion betroffen war (bitte nach Jahren, absoluten Zahlen und im Verhältnis aller Bedarfsgemeinschaften, die mindestens einmal im Jahr Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – SGB II – bezogen haben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Juni 2021**

Im Jahr 2020 lag die Anwesenheitsgesamtheit von Personen in Bedarfsgemeinschaften bei 7.091.000, darunter waren 2.329.000 Kinder.

Unter den 2.329.000 Kindern waren 95.000 Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einer gültigen Leistungsminderung im Berichtsmonat. Zur Ermittlung dieser Anzahl ist zu beachten, dass diese Kinder in demjenigen Monat gezählt werden, in dem auch eine Leistungsminderung gegenüber einer Person (Regelleistungsberechtigten) in der Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Kinder werden definiert als Personen unter

18 Jahren mit der Rolle minderjähriges unverheiratetes Kind in der Bedarfsgemeinschaft.

Die Daten für die erfragten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Anwesenheitsgesamtheit: Personen in Bedarfsgemeinschaften

Deutschland

Anwesenheitsgesamtheit der Einzeljahre 2016-2020

Berichtsjahr	Personen in Bedarfsgemeinschaften	dar. (Sp. 1)	
		minderjährige Kinder	dar. (Sp. 2)
			in Bedarfsgemeinschaften mit mind. einer Sanktion ¹⁾
1	2	3	
2016	7.884.038	2.491.411	255.351
2017	7.776.943	2.519.005	263.210
2018	7.423.061	2.447.000	262.644
2019	7.023.714	2.338.254	242.508
2020	7.090.454	2.328.928	94.991

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Methodisch erfolgte die Ermittlung über Regelleistungsberechtigte mit mindestens einer Sanktion im Berichtsmonat. Die Personengruppe der minderjährigen unverheirateten Kinder unter 18 Jahre wurde über die Zugehörigkeit der Bedarfsgemeinschaft ermittelt. Die beiden Merkmale „sanktionierter Regelleistungsberechtigter“ und „minderjähriges unverheiratetes Kind unter 18“ müssen im selben Berichtsmonat zutreffen.

Zur Erläuterung: Eine Anwesenheitsgesamtheit umfasst alle Personen, die innerhalb des Zeitraums zu einem beliebigen Zeitpunkt mit einem bestimmten Merkmal gezählt worden sind, wobei jede Person genau einmal gezählt wird. Eine Anwesenheitsgesamtheit beinhaltet somit alle Personen, die innerhalb eines Zeitraums entweder zeitweise oder durchgängig vertreten waren. Anwesenheitsgesamtheiten für Bedarfsgemeinschaften werden auf Grund methodischer Einschränkungen nicht ausgewertet. Das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft unterliegt im Zeitverlauf vielen Veränderungen. Mit der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft ändert sich gegebenenfalls auch der Typ der Bedarfsgemeinschaft. Dies hat zur Folge, dass die eindeutige Identifizierung von Personen auf Grund des sich ändernden Zustands der Bedarfsgemeinschaft insbesondere bei der Ermittlung von Anwesenheitsgesamtheiten über die Bedarfsgemeinschaft zu ungewollten und schwer interpretierbaren Mehrfachzählungen führt.

Als Vergleichsgröße bieten sich hier entweder die Anwesenheitsgesamtheit aller Kinder in Bedarfsgemeinschaften oder die Anwesenheitsgesamtheit aller Personen in Bedarfsgemeinschaften an. Im Kontext der hier gestellten Frage wäre als Vergleichsgröße am ehesten die Anwesenheitsgesamtheit aller Kinder in Bedarfsgemeinschaften sinnvoll.

105. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.)

Wie war in den fünf Jahren die Zahl befristeter Beschäftigter in den Jobcentern (absolut und im Verhältnis zur Gesamtheit der Beschäftigten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Juni 2021**

Es wird angenommen, dass nach der Zahl befristeter Beschäftigter in den letzten fünf Jahren gefragt ist. Diese Daten können der folgenden Tabelle entnommen werden (Vollzeitäquivalente, Datenstand jeweils 31. Dezember).

2016		2017		2018		2019		2020	
befristete Kräfte	Befristungsanteil in %								
6.676	11,6	4.244	7,5	3.085	5,5	1.709	3,1	1.426	2,6

Für die gemeinsamen Einrichtungen enthalten die Zahlen das Personal der Bundesagentur für Arbeit und kommunales Personal. Daten für zugelassene kommunale Träger liegen der Bundesregierung nicht vor.

106. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung seit dem zweiten Fachgespräch des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Thema „Assistenz im Krankenhaus“ am 27. Januar 2021 unternommen, um einen Lösungsvorschlag zur Kostenfinanzierung von Assistenzkräften von Menschen mit Behinderungen bei Krankenhausaufenthalten zu erarbeiten, und was beabsichtigt die Bundesregierung zu unternehmen, um der Forderung des Bundesrates ([www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/349-21\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0301-0400/349-21(B).pdf), S. 2) sowie der des Entschließungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 19(11)1051) nachzukommen, noch in dieser Wahlperiode eine Klärung der Kostenübernahme herbeizuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 10. Juni 2021**

Der Bundesregierung ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Kostenträgerschaft für die Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Falle eines Krankenhausaufenthaltes durch das persönliche Umfeld bzw. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe geklärt wird. Aus diesem Grund finden auf Grundlage der Ergebnisse der beiden genannten Fachgespräche des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales innerhalb der Bundesregierung und zuletzt unter enger Einbindung der Länder intensive Gespräche statt. Ziel ist es, möglichst noch in dieser Legislaturperiode zu einer tragfähigen gemeinsamen Lösung des Gesundheits- und Sozialbereichs zu kommen.

107. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung hinsichtlich der Absicherung von Arbeitsentgelten von Beschäftigten in Werkstätten, denen aufgrund der COVID-19-Pandemie das Arbeitsentgelt gekürzt wird (www.bagwfbm.de/article/5114), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, um die gesunkenen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte zu kompensieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juni 2021

Der Bund hat im Jahr 2020 zugunsten der Integrationsämter der Länder auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichtet, sodass die Länder zum 30. Juni 2020 statt 20 Prozent nur zehn Prozent des eingegangenen Aufkommens an den Ausgleichsfonds weitergeleitet haben. Ergänzend wurde geregelt, dass die Integrationsämter die Mittel der Ausgleichsabgabe auch zielgerichtet für die Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte für Werkstattbeschäftigte mit Behinderungen verwenden können (§ 36 Satz 4 i. V. m. § 14 Absatz 1 Nummer 7 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung). Den Ländern standen damit rund 58,3 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung, um pandemiebedingte Entgelteinbußen auszugleichen.

Da die Werkstätten für behinderte Menschen durch die anhaltende Corona-Pandemie weiterhin stark belastet sind, wird der Bund zum 30. Juni 2021 erneut zugunsten der Integrationsämter auf die Hälfte seines Anteils aus der Ausgleichsabgabe verzichten. Den Integrationsämtern stehen damit Finanzmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung, um Rückgänge bei den Werkstattentgelten auch im Jahr 2021 angemessen kompensieren zu können. Umgesetzt wird der erneute Verzicht des Bundes durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung.

Dieses Vorgehen entspricht der Forderung des Deutschen Bundestages, dass der Bund auch im Jahr 2021 auf einen Teil der Ausgleichsabgabe verzichten solle (Bundestagsdrucksache 19/28834).

108. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit der Überweisung der Petition Pet 4-19-11-804-027072 durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages Schritte im Sinne der Petition oder zur besseren Nutzbarkeit von EDV (EDV = elektronische Datenverarbeitung) zum Ausfüllen der Vordrucke von arbeitsgerichtlichen Mahnanträgen unternommen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 7. Juni 2021

Auf interministerieller Ebene fanden Gespräche zum arbeitsgerichtlichen Mahnverfahren statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie mussten

wegen anderer dringlicher Vorhaben die Arbeiten zu diesem Thema jedoch zeitweise zurückgestellt werden.

109. Abgeordneter
**Friedrich
Straetmanns**
(DIE LINKE.)
- Hat die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesene Petition Pet 3-19-11-8215-027671 bei den Verhandlungen über den Härtefallfonds für DDR-Zusatzrenten eine Rolle gespielt, und wenn ja, welche?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 7. Juni 2021**

Für die Erarbeitung einer möglichen Fondslösung wurde im Dezember 2018 seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese hat auf Fachebene intensiv geprüft, unter welchen Voraussetzungen bestimmten ostdeutschen Rentnerinnen und Rentnern, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen – wie nach dem Koalitionsvertrag vorgesehen –, ein Ausgleich außerhalb des Rentenrechts über eine Fondslösung gewährt werden könnte. Die in der genannten Petition angesprochene Gruppe der Personen mit Zeiten der Pflege von Familienangehörigen in der ehemaligen DDR wurde – wie andere Gruppen, die sich durch die Rentenüberleitung benachteiligt sehen – in diese Prüfungen einbezogen.

Den laufenden Gesprächen zwischen Bund und Ländern dazu kann nicht vorgegriffen werden. Die Bundesregierung wird weiter darauf hinwirken, dass eine gemeinsame Lösung mit den Ländern gelingt.

110. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, wann die ukrainische Seite die Ratifizierung des Abkommens vom 7. November 2018 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine über Soziale Sicherheit vorzunehmen plant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen vor, wann die ukrainische Seite plant, die Ratifizierung vorzunehmen.

111. Abgeordnete
Katrin Werner
(DIE LINKE.)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Erwerbstätigen im Bundesgebiet sowie in Rheinland-Pfalz, die zum letzten bekannten Zeitpunkt mehr als eine Tätigkeit ausübten, und wie hoch war dieser Anteil jeweils in den Jahren 1991, 1996, 2001, 2006, 2011 und 2016?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2021

Die Informationen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Entsprechende Werte für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Erwerbstätige mit mindestens zwei Tätigkeiten in Deutschland und in Rheinland-Pfalz

Anteil an allen Erwerbstätigen (in Prozent)

Berichtsjahr	Deutschland	Rheinland-Pfalz
1991	2,0	1,8
1996	2,4	2,9
2001	2,3	2,4
2006	3,6	3,9
2011	4,5	5,3
2016	5,3	6,3
2019	5,4	6,2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitskräfteerhebung

112. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Armutsgefährdungsquote von Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz in den Jahren von 2009 bis 2020 entwickelt, und wie hat sich im gleichen Zeitraum die Armutsgefährdungsquote von alleinerziehenden Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 10. Juni 2021

Die Armutsrisikoquote ist eine statistische Maßgröße für die Einkommensverteilung. Sie liefert keine Information über individuelle Bedürftigkeit. Ihre Höhe hängt unter anderem von der zugrundeliegenden Datenbasis, der Bezugsgröße (50 Prozent, 60 Prozent oder 70 Prozent des mittleren Einkommens/regionaler Bezug) und der Gewichtung der Haushaltsmitglieder bei der Bestimmung des Nettoäquivalenzeinkommens ab. Der Indikator ist insbesondere für Teilpopulationen sehr volatil und kann je nach Datenquelle unterschiedlich ausfallen. Einer Konvention folgend werden 60 Prozent des mittleren mit der neuen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gewichteten Einkommens verwendet.

Daten zur Armutsrisikoquote von Erwerbstätigen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Sozialberichterstattung liefert keine Informationen zum Haushaltstyp der Erwerbstätigen. Entsprechende Werte für das Jahr 2020 liegen noch nicht vor.

Armutsgefährdungsquoten^{*)} von Erwerbstätigen in Rheinland-Pfalz in %

gemessen am Bundes- und Landesmedian

Jahr	Armutsgefährdungsquote	
	Bundesmedian	Landesmedian
2009	7,3	7,9
2010	7,5	8,0
2011	7,8	8,4
2012	7,6	8,2
2013	8,0	8,8
2014	7,7	8,4
2015	7,7	8,4
2016	8,1	8,8
2017	7,9	8,6
2018	7,7	8,4
2019	8,2	8,8

Ergebnisse des Mikrozensus; Hochrechnung der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

*) Anteil der Personen mit einem Äquivalenzeinkommen von weniger als 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten am Ort der Hauptwohnung. Das Äquivalenzeinkommen wird auf Basis der neuen OECD-Skala berechnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

113. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung inzwischen unternommen („eine tiefe Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland“, so die Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer), um mindestens 450 afghanische Mitarbeiter und ihre jeweiligen Familienangehörigen bei ihrem Rückzug aus Afghanistan nach Deutschland mitnehmen zu können (siehe dazu: www.t-online.de/nachrichten/ausland/Id_90052888/bundeswehr-abzug-450-afghanische-mitarbeiter-wollen-nach-deutschland.html), und für wie viele dieser sogenannten Ortskräfte konnten bereits Bewilligungen erteilt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

Anknüpfend an die Entscheidung des NATO-Rates, die eingesetzten Kräfte aus Afghanistan abzuziehen und die Resolute Support Mission spätestens bis zum 11. September 2021 zu beenden, wird die Bundeswehr Afghanistan voraussichtlich bis Anfang Juli 2021 verlassen. Zum Schutz von individuell gefährdeten afghanischen Mitarbeitern/-innen des Auswärtigen Amts, der Bundeswehr, des Deutschen Polizeiprojekts,

des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie seiner Durchführungsorganisationen hat die Bundesregierung bereits 2013 das Ortskräfteverfahren geschaffen, um diesen Mitarbeitern/-innen und ihren Kernfamilien die Aufnahme in Deutschland zu ermöglichen. Dieses etablierte Verfahren zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Ortskräften in Deutschland wird fortgeführt. Umfasst sind alle Personen, die unmittelbar in einem Arbeitsverhältnis für ein deutsches Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Durchführungsorganisation der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, sowie solche ehemaligen Ortskräfte, deren Beschäftigungsende nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Bewertung einer angezeigten Gefährdung unterliegt jeweils einer möglichst unbürokratischen Einzelfallentscheidung.

Für die Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts, welches bereits zum 30. April 2021 beendet wurde, werden derzeit alle Möglichkeiten genutzt, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung ihrer Gefährdungsanzeigen durchzuführen und ihnen bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien (d. h. ein Ehepartner und die eigenen, ledigen, minderjährigen Kinder) im Rahmen einer eigenverantwortlichen Ausreise eine schnelle Aufnahme in Deutschland bis zum Abzug der Bundeswehr zu ermöglichen.

Derzeit sind 526 aktive und ehemalige Ortskräfte des Deutschen Einsatzkontingents Resolute Support berechtigt, ihre individuelle Gefährdung im Rahmen des Ortskräfteverfahrens anzuzeigen. Mit Stand vom 28. Mai 2021 haben insgesamt 457 Ortskräfte ihre Gefährdung angezeigt. Von diesen haben bis zum 2. Juni 2021 bereits 315 Ortskräfte einschließlich ihrer Kernfamilien ein Aufnahmeversprechen des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erhalten. Die Aufnahmezusage des BMI wird jedoch stets unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Visumverfahren, inklusive Abfrage im Rahmen des KZB-Verfahrens (Konsultation Zentraler Behörden), keine Erkenntnisse zu Tage treten, die einer Einreise entgegenstehen.

114. Abgeordneter
Michel Brandt
(DIE LINKE.)
- Sind an der spanisch-marokkanischen Grenze in Ceuta und Melilla sowie an weiteren EU-Außengrenzen deutsche Militäreinheiten bzw. Panzer deutscher Firmen im Einsatz, und falls ja, welche, und wofür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

An der spanisch-marokkanischen Grenze in Ceuta und Melilla sind keine Einheiten der Bundeswehr im Einsatz. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über den Einsatz von Panzern der spanischen Streitkräfte aus deutscher Herstellung an der spanischmarokkanischen Grenze in Ceuta und Melilla vor.

Spanien wie auch die anderen EU-Mitgliedstaaten entscheiden souverän über den Einsatz und die Stationierung ihrer militärischen Einheiten und ihres militärischen Geräts auf ihrem Hoheitsgebiet. Die Bundesregierung verfügt daher nicht über eine Übersicht von Einsätzen von Panzern

anderer EU-Mitgliedstaaten aus deutscher Herstellung auf deren jeweiligem Hoheitsgebiet.

Zum Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland verweise ich darüber hinaus auf die wöchentliche „Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr“ durch das Bundesministerium der Verteidigung.

115. Abgeordneter **Alexander Müller** (FDP) Beabsichtigt die Bundesregierung, das Projekt „System Sturmgewehr Bundeswehr“ weiterhin durch die Beschaffung einer neuen Standardwaffe für die Bundeswehr im Jahr 2021 zu realisieren, und mit welchen Haushaltsmitteln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Juni 2021

Eine parlamentarische Befassung ist erst nach dem Abschluss des derzeit noch bei der Vergabekammer des Bundes anhängigen Nachprüfungsverfahrens beabsichtigt. Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist anschließend noch die sofortige Beschwerde beim Vergabesenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf möglich.

116. Abgeordneter **Sören Pellmann** (DIE LINKE.) Wie viele Vorfälle/Vergehen mit rechtsextremem Hintergrund sind der Bundesregierung innerhalb der Bundeswehr in den Jahren 2018, 2019, 2020 und bis Mai 2021 bekannt, und wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/5155 skizzierten Ansätze zur Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen innerhalb der Bundeswehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

Die zahlenmäßige Entwicklung der durch den MAD erfassten Verdachtsfälle stellt sich im Phänomenbereich Rechtsextremismus im erfragten Zeitraum wie folgt dar:

Neu aufgenommene Verdachtsfälle

2018	2019	2020	2021 (bis zum Stichtag 31. Mai)
270	363	477	245

Abgeschlossene Verdachtsfälle

2018	2019	2020	2021 (bis zum Stichtag 31. Mai)
226	114	71	16

Anzahl erkannter Rechtsextremisten

2018	2019	2020	2021 (bis zum Stichtag 31. Mai)
4	8	9	1

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 75 auf Bundestagsdrucksache 19/5155 aufgeführten präventiven Maßnahmen zur Extremismusbekämpfung in der Bundeswehr haben sich bewährt und werden konsequent weiterentwickelt.

Die gemäß § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes in der ab 1. Juli 2017 geltenden Fassung durchzuführende Soldateneinstellungsüberprüfung hat sich als Instrument der Gefahrenabwehr und als wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen den Extremismus etabliert. Zum einen können Bewerberinnen und Bewerber, die dem gewaltgeneigten oder extremistischen Spektrum zuzuordnen sind, von einer Tätigkeit in der Bundeswehr ferngehalten werden. Zum anderen ist der Soldateneinstellungsüberprüfung eine abschreckende und damit eine generalpräventive Wirkung beizumessen, indem sich eine schwer abschätzbare Anzahl an Personen auf Grund der Soldateneinstellungsüberprüfung erst gar nicht bei der Bundeswehr bewirbt oder im Laufe des Bewerbungsverfahrens von einer Tätigkeit in der Bundeswehr Abstand nimmt.

Die im Februar 2017 auf ministerieller Ebene eingerichtete Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“ hat sich ebenfalls bewährt. Ihre Sichtbarkeit im Bundesministerium unterstützt die Absicht der Leitung im Hinblick auf einen diskriminierungsfreien Umgang der Menschen in der Bundeswehr über alle Organisationsbereiche hinweg deutlich. Entsprechend ihres Auftrages werden Anfragen, Stellungnahmen und Hinweise der Betroffenen im Schwerpunkt Mobbing, Diskriminierung und körperliche oder seelische Gewalt aufgenommen, bearbeitet und in Zusammenarbeit mit bundesministeriellen Abteilungen zur Klärung gebracht. Die Ansprechstelle übernimmt dabei eine koordinierende und steuernde Funktion. Dazu können aus der Arbeit bedarfsgerecht Impulse für Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) abgeleitet werden.

Die Ansprechstelle wird weiterhin von Betroffenen in Anspruch genommen und trägt so zur Konfliktlösung bei. Sie ist ein Baustein der Attraktivität der Bundeswehr als wertschätzender Arbeitgeber.

Die Bundeswehr versteht sich als Armee im demokratischen Rechtsstaat. Dieses Selbstverständnis, die Einbindung der Bundeswehr in eine freiheitliche demokratische und pluralistische Gesellschaft sowie die Vermittlung der Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, sind Grundlage der Aus-, Fort- und Weiterbildung des militärischen und zivilen Personals in der Bundeswehr.

Die Maßnahmen und Angebote der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Bundeswehr werden fortlaufend angepasst, aktualisiert und weiterentwickelt. Sie sind darauf angelegt, dieses Selbstverständnis bei jedem einzelnen Bundeswehrangehörigen auszuprägen. So werden die Bedeutung der Menschenwürde, das Rechtsstaatsprinzip und die Werte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Rahmen der Laufbahn-, Berufs- oder Rechtsausbildung und auch im Rahmen der politischen Bildung sowie der Inneren Führung vermittelt.

Politische Bildung ist das Ergebnis eines Bildungsprozesses, der Urteilsfähigkeit, Handlungsbereitschaft und Handlungskompetenz vermitteln

und entwickeln soll. Sie ist Teil der Persönlichkeitsbildung und damit Teil eines lebenslangen Lernprozesses. Sie kann Meinungen und Überzeugungen verstärken und festigen, aber auch zu deren Überprüfen anregen und damit langfristig auch zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen führen.

Das Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr wurde daher durch das BMVg zur Durchführung einer wissenschaftlichen Evaluation der politischen Bildung in der Bundeswehr beauftragt. Auf Grundlage einer repräsentativen Befragung werden erstmals wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zur Durchführung und Wirkung von politischer Bildung aus Sicht der Soldatinnen und Soldaten und somit aus Sicht der Zielgruppe von politischer Bildung gewonnen. Dabei wird auch untersucht, inwieweit die politische Bildung in der Bundeswehr zur Extremismusprävention beiträgt. Die Studienergebnisse sollen auch zur systematischen Weiterentwicklung der politischen Bildung und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Durchführung sowie zur Optimierung der Wirkung von politischer Bildung herangezogen werden.

Politische Bildung war bisher in den Vorschriften „Politische Bildung in der Bundeswehr“ sowie „Vorgaben für Maßnahmen der politischen Bildung“ geregelt. Die neugefasste und am 28. Mai 2021 herausgegebene Vorschrift „Politische Bildung“ fasst beide Vorschriften zusammen, formuliert Aufgaben, Ziele und Wirkungsfelder der politischen Bildung – erstmals für alle militärischen und zivilen Angehörigen in der Bundeswehr – und sieht kompetenzorientierte Ausbildungsformen vor.

117. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.) Wie viele Freiwillige haben den Freiwilligen Wehrdienst im Heimatschutz („Dein Jahr für Deutschland“) aktuell bereits abgebrochen, und wie viele setzen ihren Dienst bislang fort?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 7. Juni 2021

Mit Stand vom 2. Juni 2021 haben 63 Freiwillig Wehrdienstleistende im Heimatschutz den Dienst abgebrochen, 235 setzen ihren Dienst weiterhin fort.

118. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Bis wann sollen weitere ABC-Schutzmasken „M2000“ an die Bundeswehr ausgeliefert werden, und warum verzögert sich die für Juni dieses Jahres geplante Lieferung (<https://augengeradeaus.net/2021/05/mangel-an-abc-schutzmasken-bei-der-bundeswehr-aber-soldaten-duerfen-sie-vorerst-behalten-neufassung/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

Eine Ergänzungsbeschaffung von 15.000 ABC-Schutzmasken M2000 konnte erst nach einer mit der Industrie verhandelten Reduzierung der

Mindestabnahmemenge – von 30.000 auf 15.000 Stück – im Oktober 2020 angestoßen werden. Die Bearbeitung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben bis zum Vertragsschluss hat gewisse Zeitlinien zur Folge, sodass erste Lieferungen nunmehr im Oktober 2021 zu erwarten sind.

Parallel wurde im Februar 2021 die Beschaffung von weiteren 95.000 ABC-Schutzmasken M2000 mit einer ursprünglichen Lieferererwartung ab Juni 2021 initiiert. Die Angebote hierzu liegen noch nicht abschließend vor, werden aber in Kürze erwartet. Eine Lieferung aus diesem Vertrag wird daher ebenfalls frühestens ab Oktober 2021 erfolgen können.

119. Abgeordneter
Christian Sauter
(FDP) Wie hat sich der Personalkörper des Bundesministeriums der Verteidigung seit dem Jahr 2000 in der Anzahl der Beschäftigten entwickelt (bitte nach Jahren aufschlüsseln), und welche personellen Zielgrößen werden für das Bundesministerium der Verteidigung bis 2030 angestrebt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 9. Juni 2021

Die Entwicklung der Anzahl der Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stellt sich ab dem Jahr 2000 wie folgt dar:

Jahr	Anzahl Dienstposten (DP) im BMVg
2000	3.435 DP
2001	3.257 DP
2002	3.321 DP
2003	3.343 DP
2004	3.263 DP
2005	3.283 DP
2006	3.226 DP
2007	3.171 DP
2008	3.159 DP
2009	3.092 DP
2010	3.084 DP
2011	3.093 DP
2012	3.085 DP
2013	2.441 DP
2014	2.228 DP
2015	2.176 DP
2016	2.215,5 DP
2017	2.319 DP
2018	2.602,5 DP
2019	2.720 DP
2020	2.837,5 DP
2021	2.933 DP

Als Stichtag wurde jeweils der 1. Januar des jeweiligen Jahres gesetzt.

Eine Aussage zur Zielgröße des BMVg bis zum Jahr 2030 ist nicht möglich. In den von der Bundesministerin der Verteidigung und dem Generalinspekteur der Bundeswehr vorgelegten „Eckpunkten für die Zukunft der Bundeswehr“ ist eine konsequente Verschlankung des Bundesministeriums und Reduzierung auf die Kernaufgaben postuliert. Entsprechende Entscheidungen bleiben der nächsten Legislaturperiode vorbehalten.

120. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche Auswirkungen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer angekündigte Strukturreform für das Kommando Regionale Sanitätsdienstliche Unterstützung in Diez haben, und kann der Erhalt der dort bestehenden Arbeitsplätze garantiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

Die am 18. Mai 2021 durch die Bundesministerin der Verteidigung und den Generalinspekteur der Bundeswehr veröffentlichten „Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft“ werden grundsätzlich keine Schließungen von Standorten oder Änderungen am Zielumfang des militärischen und zivilen Personals der Bundeswehr zur Folge haben. Gleichwohl kann es im Zuge der Umsetzung der Eckpunkte zu Veränderungen an einzelnen Standorten kommen. So wurde für den 1. April 2022 die Aufstellung eines Kommandos Gesundheitsversorgung in Koblenz angekündigt, durch das zukünftig die „ortsfesten“ Anteile des Zentralen Sanitätsdienstes geführt werden.

Diesbezügliche Detailentscheidungen bedürfen jedoch der weiteren Konkretisierung und bedingen hierzu noch tiefergehender Untersuchungen von Organisation, Struktur, Aufgabenzuordnungen sowie Zusammenarbeitsbeziehungen und Prozessen.

Abschließende Aussagen zu eventuellen strukturellen und personellen Auswirkungen für den Standort Diez in diesem Zusammenhang sind derzeit daher noch nicht möglich.

121. Abgeordnete
Sandra Weeser
(FDP)
- Welche Auswirkungen wird nach Kenntnis der Bundesregierung die von der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer angekündigte Strukturreform für den Sanitätsstandort Rennerod haben, und kann der Erhalt der dort bestehenden Arbeitsplätze garantiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 8. Juni 2021

Die am 18. Mai 2021 durch die Bundesministerin der Verteidigung und den Generalinspekteur der Bundeswehr veröffentlichten „Eckpunkte für die Bundeswehr der Zukunft“ werden grundsätzlich keine Schließungen von Standorten oder Änderungen am Zielumfang des militärischen und zivilen Personals der Bundeswehr zur Folge haben. Gleichwohl kann es

im Zuge der Umsetzung der Eckpunkte zu Veränderungen an einzelnen Standorten kommen.

So wurde für den 1. April 2022 die Aufstellung eines Kommandos Gesundheitsversorgung in Koblenz angekündigt, durch das zukünftig die „ortsfesten“ Anteile des Zentralen Sanitätsdienstes geführt werden. Zudem wird angestrebt, die sanitätsdienstliche Unterstützung der Dimensionen zu verbessern.

Diesbezügliche Detailentscheidungen bedürfen jedoch der weiteren Konkretisierung und hierzu noch tiefergehender Untersuchungen von Organisation, Struktur, Aufgabenzuordnungen sowie Zusammenarbeitsbeziehungen und Prozessen.

Abschließende Aussagen zu eventuellen strukturellen und personellen Auswirkungen für den Standort Rennerod in diesem Zusammenhang sind daher derzeit noch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

122. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)

Welche Auskunft kann die Bundesregierung darüber erteilen, welche Auswirkungen die neuen Regelungen des Verbrauchsgüterkaufrechts auf die Pferdezucht in Deutschland haben wird, und wie sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl an Pferdezüchtern, Zuchtbetrieben, Zuchtstuten und gekörten Hengsten in den letzten zwei Jahren verändert hat (Antwort bitte je Bundesland auflisten und begründen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler vom 9. Juni 2021

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2019/771 (Warenkaufrichtlinie, WKRL – Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG) sind die kaufvertragsrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) anzupassen. Die im entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (Bundestagsdrucksache 19/27424) vorgesehenen Regelungen werden nach Auffassung der Bundesregierung voraussichtlich geringe bis keine Auswirkungen auf die Pferdezucht in Deutschland haben.

In Bezug auf den Erwerb von lebenden Tieren wird die Umsetzung der Warenkaufrichtlinie zu geringfügigen Änderungen der geltenden Rechtslage führen. So sieht der Regierungsentwurf eine Verlängerung der in § 477 BGB geregelten Vermutung vor, dass ein auftretender Mangel schon bei Übergabe vorhanden war. Der Zeitraum dieser Vermutung soll

von derzeit sechs Monaten auf dann ein Jahr ab Übergabe der Ware verlängert werden. Diese Beweislastumkehr soll nach dem Regierungsentwurf auch auf den Kauf von Tieren Anwendung finden, jedoch nur für Verträge, die zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer geschlossen werden. Insbesondere Verträge zwischen gewerblichen Händlern werden demnach auch nach der Neuregelung von dem Anwendungsbereich der Beweislastumkehr nicht erfasst.

Es liegen der Bundesregierung insbesondere keine Hinweise vor, dass die betreffende Vermutungsregelung dazu führen könnte, dass sich Käuferinnen und Käufer während des Vermutungszeitraums als nur vorübergehende Eigentümer fühlen und die erworbenen Güter deshalb nicht angemessen behandeln. Schließlich müsste dies sonst bereits für den derzeit geltenden sechsmonatigen Zeitraum (die sechsmonatige Frist der Beweislastumkehr wurde im Jahr 2002 eingeführt) der Fall sein.

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland 2.832 (2018: 3.023) Reitpferde-Zuchthengste sowie 53.478 (2018: 53.490) Reitpferde-Zuchtstuten mit insgesamt 26.299 (2018: 26.300) Reitpferdefohlen registriert. Insgesamt wurden im Jahr 2019 7.244 Hengste, 80.873 Zuchtstuten und 36.936 Fohlen als Bestandszahlen an Zuchttieren gemeldet (2018 entsprechend 7.544 Hengste, 81.140 Zuchtstuten und 38.298 Fohlen). Daten über Anzahl der Züchter bzw. Zuchtbetriebe und Aufschlüsselungen nach Bundesländern liegen der Bundesregierung nicht vor.

123. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Maßgaben müssen vor dem Hintergrund des TOP 48 der Agrarministerkonferenz (AMK) im September 2019 und der nun anstehenden Beratung des Themas auf der AMK im Juni 2021 nach Position der Bundesregierung an das Personal (Betreuungsschlüssel, Zeit der Anwesenheit, Vorhandensein geeigneter – so dies bei der Temperaturentwicklung überhaupt möglich ist – Feuerschutzkleidung), vorhandener Feuerwehreinsatzkräfte in der Nähe, Brandschutz-Übungen (mit der Feuerwehr), zentrale manuelle oder elektronische Öffnung der Buchten, Fluchtwege, Löschanlage, Auslauflächen zum Sammeln angrenzend an den Stall etc. konkret erfüllt sein, damit aus einem Stall der Bauart solcher Ställe, wie sie bei dem Brand am 30. März 2021 in Alt Tellin abgebrannt sind (Länge etwa 90 Meter, Hallenkonstruktion mit T-Trägern aus Stahl entsprechend etwa der Brandschutzklasse F30, Spaltenböden, verbunden über Gülleschächte) bei einem Brand oder ähnlichem Schadensereignis alle Tiere lebend gerettet werden können, und ist dies nach Einschätzung der Bundesregierung im Fall der Anlage Alt Tellin überhaupt möglich gewesen?

124. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Was heißt es für bestehende oder im Bau/Planung befindliche Anlagen und ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Tierschutzrecht, wenn es für die Lebendrettung aller Tiere im Fall eines Stallbrands nach Ansicht der Bundesregierung kein umsetzbares Konzept mit konkreten Maßgaben gibt (siehe Frage 123 zum Brand in Alt Tellin)?
125. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ereignisse von Alt Tellin eine neue Verordnung gemäß § 2a Absatz 1 Nummer 6 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erlassen, damit die Vorschriften über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall, die zum Schutz der Tiere erforderlich sind, dem aktuellen Wissensstand entsprechen, und wird die Bundesregierung den Brand von Alt Tellin nun zum Anlass nehmen, regelmäßig Zahlen und Informationen zu Störfällen in Tierhaltungsanlagen gemeinsam mit den Bundesländern bundesweit zu erfassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 10. Juni 2021**

Die Fragen 123 bis 125 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits heute sieht das Tierschutzrecht Regelungen zu Vorkehrungsmaßnahmen bei technischen Problemen vor. Daneben existieren brandschutztechnische Anforderungen, die in den Landesbauordnungen geregelt sind. Die Bewertung, ob die bestehenden Anforderungen im Einzelfall vor Ort sowie im Rahmen einer im Bau oder in der Planung befindlichen Anlage eingehalten werden, obliegt den Behörden der Länder.

Eine Konkretisierung und Ergänzung der tierschutzrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheitsvorkehrungen im Falle technischer Störungen oder im Brandfall ist grundsätzlich möglich. Hierzu steht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) mit den für den Vollzug der tierschutz- und brandschutzrechtlichen Vorgaben zuständigen Behörden der Länder in einem engen Dialog. Grundsätzlich gilt es zunächst zu analysieren, welcher Regelungsbedarf über das bereits bestehende Recht hinaus besteht. Das BMEL hatte die Länder bereits 2019 gebeten, diese Informationen, die Voraussetzungen für die Prüfung einer möglichen Anpassung des Tierschutzrechts sind, vorzulegen. Entsprechend ausreichende Informationen wurden aber noch nicht vorgelegt. Daher hat die Bundesministerin Julia Klöckner die Länder erneut dazu aufgefordert. Sollten die Informationen der Länder Regelungsbedarf begründen, wird das BMEL eine Ergänzung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vornehmen.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesministerin Julia Klöckner das Thema „Brandschutz in großen Tierhaltungsanlagen“ auch für die Tagesordnung der Agrarministerkonferenz angemeldet und einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorgelegt. Die Länder werden darin angehalten, zügig konkrete Vorschläge für weitere Sicherheitsvorkehrungen vorzulegen. Das ist ein notwendiger Schritt, um die bisherigen

Regelungen sinnvoll zu bewerten und darauf aufbauend Verbesserungen umzusetzen.

Insbesondere geht es der Bundesministerin Julia Klöckner darum, dass jetzt geprüft und eine Auswertung vorgelegt wird:

- wie es zu bisherigen Brand-Unglücken kommen konnte, ob bestimmte Bestandsgrößen an die Belastungsgrenze der Betreuungs- und Managementkapazitäten der Tierhaltungen gelangen, insbesondere im Brandfall, und
- welche Sicherheitsvorkehrungen und Brandschutzmaßnahmen generell verstärkt oder verbessert werden müssen.

Ferner hat die Bundesministerin Julia Klöckner deutlich gemacht, dass die wirtschaftliche Optimierung in Betrieben nicht dazu führen darf, dass Fragen tiergerechter Betreuung und auch Fragen des Brandschutzes vernachlässigt werden. Umso wichtiger ist daher, dass die Bundesländer konkrete Maßnahmen zur Verbesserung benennen, damit auch in diesem Bereich der Tierschutz weiter verbessert werden kann.

126. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchen konkreten Vereinbarungen/Ergebnissen sind die jüngsten Gespräche von Mitgliedern der Bundesregierung mit Vertretern der chinesischen Regierung im Hinblick auf die Unterschutzstellung der antarktischen Gewässer (insbesondere des Weddellmeeres) gekommen, und sind auf Initiative der Bundesregierung weitere hochrangige Gespräche geplant, um eine Verabschiedung der antarktischen Schutzgebiete bei der diesjährigen Tagung der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR) zu finalisieren (www.politico.eu/article/china-germany-trade-human-rights-angela-merkel-li-keqiang/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 9. Juni 2021**

Im Rahmen der Deutsch-Chinesischen Regierungskonsultationen wurde im April 2021 ein Communiqué der Außenminister verabschiedet, in dessen Nummer 19 beide Seiten ihren Willen bekunden, ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, bei Maßnahmen zum Meeresschutz in antarktischen Gewässern und beim möglichst zeitnahen Abschluss eines wirksamen Durchführungsübereinkommens zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb nationaler Hoheitsbereiche (BBNJ) im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) zu intensivieren (Communiqué siehe unter www.auswaertiges-amt.de/blob/2456728/f6d00e5852f84e6cfb14d02a3b5ec0e5/210428-am-erklaerung-data.pdf).

Die Bundesregierung wird sich weiter für die Einrichtung des Schutzgebietes im antarktischen Weddellmeer einsetzen.

127. Abgeordneter **Markus Tressel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wie hat sich die wirtschaftliche Bedeutung nicht-landwirtschaftlicher Sektoren im Vergleich zur Landwirtschaft für die ländlichen Regionen in den letzten 20 Jahren entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 8. Juni 2021**

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) existiert keine Definition „ländlicher Regionen“. Für eine regionale Gliederung bieten sich die Daten des Arbeitskreises VGR der Länder an. Die als Anlage 1 nachfolgende Tabelle weist die Anteile des landwirtschaftlichen Sektors an der gesamten Bruttowertschöpfung für die Jahre 2001 bis 2018, tief gegliedert auf Kreisebene (Nomenclature des unités territoriales statistiques – NUTS – 3) nach.

Die Landwirtschaft wird vom Arbeitskreis VGR der Länder nicht gesondert ausgewiesen. Daher ist der gesamte Sektor „Landwirtschaft, Forst und Fischerei“ heranzuziehen, im Folgenden als primärer Sektor (nach enger Definition) bezeichnet. Deutschlandweit ist der Anteil der Bruttowertschöpfung des primären Sektors an der gesamten Bruttowertschöpfung von 1,2 Prozent im Jahr 2001 auf 0,9 Prozent im Jahr 2018 zurückgegangen.

Neben der Bruttowertschöpfung können als Indikator die (regionalen) Anteile an der Zahl der Erwerbstätigen zur Bestimmung der (regional-)wirtschaftlichen Bedeutung von Sektoren herangezogen werden. Für alle Kreise nach Wirtschaftsbereichen differenzierte Erwerbstätigenzahlen sind ab 2000 verfügbar. Auch gemessen an der Zahl der Erwerbstätigen ist die Bedeutung des primären Sektors in den ländlichen Räumen Deutschlands (Thünen-Typologie ländlicher Räume; Küpper 2016) zwischen 2000 und 2018 gesunken. Zu Beginn dieses Jahrtausends betrug der durchschnittliche Erwerbstätigenanteil des primären Sektors in diesem Regionstyp noch 3,3 Prozent. Im Jahr 2018 waren es im Mittel noch 2,3 Prozent.

Der aktuelle Rückgang des Erwerbstätigenanteils des primären Sektors in den ländlichen Räumen – wie auch bundesweit – ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der im primären Sektor Erwerbstätigen dort zwischen den Jahren 2000 und 2018 um 22 Prozent gesunken ist. Im gleichen Zeitraum ist in ländlichen Räumen die Erwerbstätigenzahl in den übrigen Wirtschaftsbereichen demgegenüber durchschnittlich um 11 Prozent gestiegen. Auf die in Anlage 2 abgedruckten Abbildungen nebst Erläuterungen wird verwiesen.

Anlage 1

Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei an der gesamten Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
	in Prozent																		
Baden-Württemberg	0,8	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6
Stuttgart, Regierungsbezirk	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Stuttgart, Landeshauptstadt, Stadtkreis	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Böblingen, Landkreis	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Esslingen, Landkreis	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Göppingen, Landkreis	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
Ludwigsburg, Landkreis	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4
Rems-Murr-Kreis	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
Heilbronn, Stadtkreis	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Heilbronn, Landkreis	1,6	1,5	1,2	1,3	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,5	0,6	0,6	0,6	0,7
Hohenlohekreis	3,1	2,7	2,3	2,5	2,0	1,9	1,8	1,9	1,8	2,0	1,9	1,9	2,1	2,0	1,7	1,6	1,8	1,8	1,8
Schwäbisch Hall, Landkreis	3,5	2,9	2,6	2,9	2,3	2,1	2,1	2,1	1,8	2,3	2,2	2,2	2,4	2,3	1,8	1,8	2,1	2,1	2,1
Main-Tauber-Kreis	3,0	2,6	2,1	2,3	1,8	1,8	1,8	1,8	1,6	1,7	1,6	1,7	1,8	1,8	1,4	1,5	1,6	1,6	1,7
Heidenheim, Landkreis	1,2	1,1	1,0	1,1	0,9	0,9	0,8	0,9	0,8	0,9	0,8	0,9	1,1	1,1	0,8	0,8	1,0	1,0	1,0
Ostalbkreis	1,6	1,4	1,2	1,3	1,0	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,8	0,9	0,9	0,9	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8
Karlsruhe, Regierungsbezirk	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
Baden-Baden, Stadtkreis	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6	0,5	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Karlsruhe, Stadtkreis	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Karlsruhe, Landkreis	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
Rastatt, Landkreis	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,6	0,6	0,5	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5
Heidelberg, Stadtkreis	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Mannheim, Universitätsstadt, Stadtkreis	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Neckar-Odenwald-Kreis	2,1	1,9	1,6	1,7	1,4	1,5	1,6	1,5	1,3	1,5	1,8	1,7	1,7	1,7	1,4	1,4	1,4	1,6	1,6
Rhein-Neckar-Kreis	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Pforzheim, Stadtkreis	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Calw, Landkreis	1,5	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2	1,1	1,0	0,9	0,8	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0

Eichstätt, Landkreis	3,4	2,8	2,3	2,7	2,0	2,2	2,4	2,3	1,8	1,7	2,2	2,0	2,1	2,2	1,7	1,7	2,0	1,9
Erding, Landkreis	4,0	3,2	2,9	3,4	2,4	2,7	3,1	3,1	2,3	2,5	3,0	2,4	2,6	2,7	1,8	2,1	2,7	2,5
Freising, Landkreis	1,2	1,0	1,0	1,1	1,0	0,9	0,8	0,9	0,7	0,7	0,9	0,9	1,0	1,0	0,6	0,7	0,9	0,8
Fürstentfeldbruck, Landkreis	0,9	0,7	0,7	0,7	0,5	0,7	0,7	0,7	0,5	0,5	0,7	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6
Garmisch-Partenkirchen, Landkreis	0,9	0,9	0,9	1,0	0,8	0,6	1,0	1,1	0,9	0,7	1,1	1,0	1,1	1,1	1,8	1,5	1,7	1,5
Landsberg am Lech, Landkreis	2,5	2,1	1,9	2,2	1,6	1,8	1,9	1,9	1,3	1,4	1,8	1,6	1,7	1,8	1,2	1,3	1,5	1,3
Miesbach, Landkreis	2,0	1,7	1,6	1,9	1,5	1,6	1,7	1,7	1,3	1,3	1,7	1,5	1,6	1,7	1,3	1,4	1,5	1,4
Mühldorf a. Inn, Landkreis	3,4	2,6	2,5	2,9	2,1	2,3	2,5	2,6	1,9	2,0	2,4	2,0	2,2	2,2	1,5	1,8	2,2	2,0
München, Landkreis	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Neuburg-Schrobenhausen, Landkreis	4,0	3,2	2,4	2,7	2,0	2,1	2,3	2,2	1,7	1,8	2,3	2,0	2,2	2,4	1,7	1,9	2,3	2,1
Pfaffenhofen a. d. Ilm, Landkreis	2,7	2,0	2,0	2,3	1,7	1,9	2,0	1,9	1,5	1,3	1,6	1,5	1,6	1,7	1,0	1,1	1,3	1,5
Rosenheim, Landkreis	2,4	2,0	1,8	2,1	1,6	1,8	1,9	1,9	1,5	1,6	1,9	1,6	1,8	1,8	1,5	1,6	2,0	1,8
Starnberg, Landkreis	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Traunstein, Landkreis	2,6	2,3	2,3	2,7	2,0	2,1	2,1	2,1	1,6	1,7	2,0	1,8	1,9	1,9	1,5	1,6	1,9	1,8
Weilheim-Schongau, Landkreis	2,2	1,7	1,4	1,5	1,2	1,4	1,5	1,5	1,2	1,4	1,7	1,5	1,6	1,6	1,2	1,3	1,5	1,4
Niederbayern, Regierungsbezirk	3,1	2,9	2,6	3,0	2,3	2,2	2,4	2,4	2,1	2,2	2,6	2,4	2,3	2,4	1,7	2,1	2,3	2,3
Landshut, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Passau, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Straubing, Kreisfreie Stadt	0,5	0,4	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4
Deggendorf, Landkreis	3,0	2,7	2,2	2,4	1,9	1,9	2,1	2,1	1,8	1,8	2,2	1,9	1,9	1,9	1,3	1,6	1,8	1,7
Freyung-Grafenau, Landkreis	2,4	2,4	2,5	3,0	2,4	2,8	2,9	3,0	2,6	2,6	3,2	3,1	2,6	2,8	2,1	2,2	2,4	2,3
Kelheim, Landkreis	3,7	3,4	3,3	3,7	3,0	2,9	3,0	2,9	2,6	2,7	3,4	3,2	3,1	3,1	2,1	2,5	2,8	2,8
Landshut, Landkreis	4,5	3,8	3,7	4,5	3,2	3,0	3,1	2,9	2,5	2,9	3,5	3,4	3,2	3,3	2,5	3,1	3,5	3,4
Passau, Landkreis	3,6	3,3	3,1	3,6	2,8	2,5	2,7	2,7	2,4	2,8	3,2	2,9	2,9	3,0	2,1	2,6	2,9	2,8
Regen, Landkreis	2,4	2,2	2,6	2,9	2,3	2,5	2,7	2,8	2,4	2,1	2,7	2,5	2,4	2,5	1,9	2,0	2,3	2,2
Rottal-Inn, Landkreis	5,2	4,6	4,2	4,9	3,7	3,5	4,1	4,0	3,4	3,6	4,1	3,9	3,8	3,9	2,7	3,4	4,0	3,8
Straubing-Bogen, Landkreis	8,4	7,5	6,3	7,3	5,6	5,0	5,6	5,3	4,7	4,6	5,4	5,0	4,7	4,9	3,4	4,1	4,7	4,5
Dingolfing-Landau, Landkreis	3,2	3,0	2,4	2,8	2,1	2,0	2,2	2,5	2,1	2,0	2,2	2,2	2,1	1,9	1,4	1,7	1,9	2,2
Oberpfalz, Regierungsbezirk	2,3	2,0	1,7	2,0	1,5	1,6	1,7	1,7	1,4	1,5	1,8	1,7	1,6	1,7	1,3	1,4	1,5	1,4
Amberg, Kreisfreie Stadt	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,5	0,4
Regensburg, Kreisfreie Stadt	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,1	0,1	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Weiden i. d. OPf., Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Amberg-Weizbach, Landkreis	3,7	3,1	2,7	3,2	2,4	2,7	2,7	2,9	2,3	2,6	2,9	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	3,2	2,9
Cham, Landkreis	3,2	2,7	2,5	3,0	2,1	2,5	2,7	2,8	2,1	2,4	2,7	2,6	2,6	2,6	1,9	2,1	2,3	1,9

Neumarkt i.d.OPf., Landkreis	2,9	2,3	1,9	2,2	1,4	1,7	1,8	1,7	1,4	1,4	1,7	1,6	1,4	1,5	1,0	1,1	1,2	1,1
Neustadt a.d.Waldnaab, Landkreis	3,9	3,4	3,2	4,0	2,9	3,3	3,3	3,3	2,6	2,9	3,4	3,1	2,9	3,0	2,2	2,4	2,8	2,4
Regensburg, Landkreis	4,2	3,5	2,7	3,2	2,3	2,7	2,8	2,8	2,3	2,4	2,7	2,5	2,4	2,4	1,8	2,0	2,2	1,9
Schwandorf, Landkreis	3,1	2,7	2,5	2,8	2,0	2,3	2,5	2,7	2,2	2,3	2,8	2,5	2,4	2,5	2,0	2,0	2,2	1,9
Tirschenreuth, Landkreis	4,4	3,9	3,6	4,4	3,3	3,6	4,0	4,0	2,9	3,1	3,8	3,5	3,5	3,9	2,9	3,3	3,6	3,2
Oberfranken, Regierungsbezirk	1,6	1,4	1,3	1,5	1,1	1,2	1,3	1,3	1,1	1,1	1,3	1,2	1,3	1,4	1,1	1,1	1,2	1,1
Bamberg, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bayreuth, Kreisfreie Stadt	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Coburg, Kreisfreie Stadt	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2
Hof, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1
Bamberg, Landkreis	2,5	2,3	2,3	2,5	2,0	2,1	2,2	2,3	1,9	1,8	2,1	1,9	1,9	2,1	1,7	1,7	2,0	1,8
Bayreuth, Landkreis	4,1	3,7	3,3	4,0	3,0	2,7	3,1	3,2	2,7	3,3	3,7	3,7	4,0	4,3	3,7	3,6	3,9	3,6
Coburg, Landkreis	2,2	2,2	1,8	2,2	1,6	1,7	1,8	1,9	1,5	1,9	2,1	1,8	1,9	2,0	1,6	1,7	2,0	1,7
Forchheim, Landkreis	2,3	2,1	1,9	2,2	1,7	1,8	1,9	1,9	1,5	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,1	1,2	1,2	1,0
Hof, Landkreis	3,0	2,8	2,2	2,6	1,9	2,0	2,4	2,5	1,9	2,0	2,3	2,1	2,2	2,4	1,8	1,8	2,1	1,8
Kronach, Landkreis	1,6	1,4	1,6	1,8	1,7	1,7	1,8	2,0	1,8	1,4	1,9	2,0	2,2	2,1	2,1	2,0	2,2	2,1
Kulmbach, Landkreis	1,8	1,6	1,5	1,8	1,3	1,6	1,6	1,7	1,3	1,5	1,7	1,5	1,6	1,6	1,2	1,3	1,5	1,4
Lichtenfels, Landkreis	1,5	1,4	1,2	1,4	1,0	1,0	1,1	1,1	0,9	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	0,9	1,0	1,1	1,0
Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Landkreis	1,8	1,7	1,6	1,9	1,4	1,2	1,3	1,4	1,2	1,2	1,4	1,4	1,5	1,7	1,3	1,4	1,4	1,2
Mittelfranken, Regierungsbezirk	1,1	1,0	0,8	0,9	0,8	0,8	0,8	0,8	0,6	0,7	0,9	0,7	0,8	0,8	0,6	0,6	0,8	0,7
Ansbach, Kreisfreie Stadt	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Erlangen, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Fürth, Kreisfreie Stadt	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2
Nürnberg, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Schwabach, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Ansbach, Landkreis	4,3	3,8	3,3	3,9	3,0	3,1	3,5	3,5	2,5	2,9	3,5	2,8	3,2	3,3	2,4	2,6	3,3	3,0
Erlangen-Höchstädt, Landkreis	0,9	0,7	0,6	0,7	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5
Fürth, Landkreis	1,3	1,1	1,0	1,2	0,9	0,9	1,0	0,9	0,7	0,8	0,9	0,7	0,9	0,9	0,6	0,7	0,9	0,8
Nürnberg, Landkreis	1,0	0,9	0,8	0,9	0,7	0,6	0,6	0,6	0,4	0,5	0,6	0,5	0,6	0,6	0,5	0,5	0,7	0,6
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Landkreis	6,4	5,7	4,8	5,7	4,4	4,4	4,6	4,5	3,3	4,2	4,7	3,8	4,4	4,4	2,9	3,2	4,0	3,6
Roth, Landkreis	2,4	2,1	1,8	2,1	1,7	2,0	2,2	2,4	1,8	1,7	2,0	1,6	1,8	2,0	1,5	1,5	1,9	1,7
Weißenburg-Gunzenhausen, Landkreis	3,5	3,0	2,5	3,0	2,4	2,5	2,7	2,8	2,1	2,4	2,8	2,3	2,6	2,6	1,8	2,0	2,6	2,3
Unterfranken, Regierungsbezirk	1,7	1,7	1,5	1,6	1,3	1,3	1,4	1,5	1,3	1,4	1,5	1,5	1,6	1,6	1,4	1,3	1,4	1,4
Aschaffenburg, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2

Schweinfurt, Kreisfreie Stadt	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Würzburg, Kreisfreie Stadt	0,4	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Aschaffenburg, Landkreis	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7	0,8	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,9	0,8	0,8	0,8
Bad Kissingen, Landkreis	2,7	2,7	2,4	2,8	2,4	2,5	2,5	2,7	2,3	2,3	2,3	2,3	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,9	2,6	2,7	2,6
Rhön-Grabfeld, Landkreis	3,0	2,9	2,6	2,9	2,2	2,4	2,5	2,5	2,1	2,5	2,1	2,5	2,7	2,5	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,3	2,3	2,4	2,3
Haßberge, Landkreis	3,2	3,2	3,0	3,3	2,6	2,3	2,7	2,9	2,4	2,8	2,4	2,8	2,9	2,7	2,9	3,0	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,5	2,4	2,4
Kitzingen, Landkreis	5,9	5,6	4,8	5,2	3,7	3,6	4,4	4,2	3,6	4,2	4,0	4,0	4,0	4,0	4,4	4,3	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,6
Miltenberg, Landkreis	1,1	1,2	1,1	1,2	0,9	1,1	1,2	1,4	1,2	1,1	1,3	1,4	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,2	1,1
Main-Spessart, Landkreis	1,7	1,8	1,6	1,9	1,5	1,6	1,6	1,7	1,6	1,4	1,8	1,9	1,8	1,9	2,2	2,3	2,3	2,1	2,3	2,2	2,2	2,3	2,3	2,2	2,2
Schweinfurt, Landkreis	4,2	3,9	3,6	4,0	2,8	2,6	3,1	2,7	2,3	2,7	2,7	2,7	2,6	2,7	2,7	2,7	2,4	2,7	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
Würzburg, Landkreis	3,1	2,8	2,4	2,5	1,8	1,8	2,5	2,6	2,2	2,5	2,6	2,4	2,6	2,4	2,8	2,7	2,2	2,3	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5
Schwaben, Regierungsbezirk	1,7	1,4	1,3	1,5	1,1	1,3	1,3	1,4	0,9	1,0	1,3	1,1	1,2	1,1	1,2	1,3	0,9	1,0	1,3	1,1	1,1	1,3	1,1	1,1	1,1
Augsburg, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2
Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2
Memmingen, Kreisfreie Stadt	0,9	0,7	0,6	0,6	0,5	0,7	0,7	0,7	0,8	0,7	1,1	1,0	1,1	1,0	1,1	1,4	1,5	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,4	1,3	1,3
Aichach-Friedberg, Landkreis	2,8	2,3	2,1	2,7	2,0	2,1	2,3	2,4	1,4	1,7	2,2	1,9	2,2	1,9	2,3	2,3	1,5	1,8	2,3	1,9	1,9	1,9	2,3	1,9	1,9
Augsburg, Landkreis	1,7	1,4	1,3	1,5	1,1	1,4	1,4	1,4	1,5	1,1	1,1	1,4	1,1	1,1	1,3	1,4	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,4	1,2	1,2	1,2
Dillingen a.d. Donau, Landkreis	3,7	3,2	3,0	3,5	2,5	2,5	2,7	2,7	1,6	1,9	2,4	2,0	2,4	2,0	2,3	2,2	1,5	1,8	2,3	1,9	1,9	2,3	1,9	1,9	1,9
Günzburg, Landkreis	1,7	1,4	1,3	1,6	1,1	1,3	1,3	1,3	0,8	0,9	1,2	1,0	1,2	1,0	1,2	1,2	0,9	1,0	1,2	1,1	1,1	1,2	1,1	1,1	1,1
Neu-Ulm, Landkreis	0,8	0,7	0,7	0,8	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,5	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,5	0,5
Lindau (Bodensee), Landkreis	1,5	1,1	1,1	1,3	1,0	1,2	1,4	1,4	1,4	0,9	0,9	1,1	0,9	1,0	1,0	1,1	0,7	0,8	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,0
Ostallgäu, Landkreis	3,3	2,5	2,4	2,8	2,0	2,4	2,6	2,5	1,6	1,9	2,4	1,8	2,4	1,8	2,2	2,2	1,4	1,7	2,2	1,9	1,9	2,2	2,2	1,9	1,9
Unterallgäu, Landkreis	4,0	3,2	3,1	3,7	2,7	3,4	3,3	3,4	2,1	2,4	2,9	2,3	2,6	2,3	2,6	2,6	1,8	1,9	2,5	2,1	2,1	2,5	2,5	2,1	2,1
Donau-Ries, Landkreis	3,3	2,5	2,3	2,8	1,9	2,3	2,3	2,3	1,4	1,6	2,1	1,6	2,1	1,6	1,9	2,0	1,4	1,5	1,9	1,7	1,7	1,9	1,9	1,7	1,7
Oberallgäu, Landkreis	2,2	1,8	1,9	2,3	1,7	2,0	2,0	2,1	1,4	1,5	2,1	1,8	2,0	2,1	1,8	2,0	2,1	1,7	1,8	2,2	2,1	2,2	2,2	2,1	2,1
Berlin	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Brandenburg	2,7	2,1	1,7	2,4	1,7	1,6	1,8	2,0	1,7	1,9	2,0	2,0	2,4	2,4	2,3	1,6	1,7	2,0	1,6	1,7	2,0	2,0	1,6	1,6	1,6
Brandenburg an der Havel, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1
Cottbus, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	0,6	0,5	0,4	0,6	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3
Potsdam, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1

Barnim, Landkreis	1,5	1,3	1,1	1,5	1,2	1,0	1,4	1,4	1,1	1,2	1,3	1,4	1,7	1,3	1,4	1,5	1,3
Dahme-Spreewald, Landkreis	2,7	2,3	1,8	2,4	1,6	1,1	1,4	1,6	1,3	1,5	1,6	1,7	2,1	1,4	1,5	1,8	1,4
Elbe-Elster, Landkreis	5,2	4,0	3,0	4,4	3,1	3,0	3,6	3,9	3,2	3,8	3,7	3,8	4,5	4,4	3,0	3,3	3,2
Havelland, Landkreis	3,2	2,5	2,2	3,1	2,3	2,2	2,6	2,8	2,4	3,0	3,0	2,9	3,4	3,2	2,2	2,3	2,2
Märkisch-Oderland, Landkreis	3,9	3,1	2,5	3,5	2,6	2,3	2,8	3,0	2,5	3,1	3,2	3,1	3,8	3,6	2,3	2,4	2,4
Oberhavel, Landkreis	1,8	1,3	1,0	1,3	1,0	0,8	0,9	1,1	1,0	1,2	1,2	1,3	1,5	1,4	1,0	1,1	1,2
Oberspreewald-Lausitz, Landkreis	1,7	1,3	1,1	1,5	1,1	1,0	1,1	1,3	1,1	1,4	1,4	1,4	1,8	1,7	1,1	1,3	1,5
Oder-Spree, Landkreis	2,1	1,6	1,3	1,7	1,4	1,3	1,5	1,7	1,5	1,8	1,8	1,8	2,4	2,3	1,6	1,7	1,9
Ostprignitz-Ruppin, Landkreis	5,5	4,3	3,8	5,3	4,2	3,8	4,6	4,9	4,1	5,0	5,3	5,4	5,7	5,3	3,5	4,0	3,9
Potsdam-Mittelmark, Landkreis	4,1	3,3	2,8	3,6	2,8	2,7	3,1	3,4	2,8	3,3	3,2	3,1	3,5	3,2	2,1	2,2	2,7
Prignitz, Landkreis	9,1	7,0	5,6	7,9	5,4	4,8	5,8	6,5	5,4	6,4	6,2	6,2	7,5	7,0	4,8	5,5	6,3
Spree-Neiße, Landkreis	2,2	1,8	1,7	2,3	1,8	1,4	1,4	1,4	1,2	1,3	1,4	1,5	1,9	1,9	1,4	1,6	1,8
Teltow-Fläming, Landkreis	2,6	2,1	1,6	1,9	1,4	1,6	1,9	2,1	1,8	2,0	1,9	1,8	2,2	2,0	1,3	1,3	1,6
Uckermark, Landkreis	5,2	4,5	3,9	5,3	3,9	3,3	3,7	4,2	3,6	3,8	4,1	4,0	4,8	4,7	3,0	3,3	4,1
Bremen	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bremen, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bremerhaven, Kreisfreie Stadt	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,5	0,4	0,8	0,6	0,4	0,5
Hamburg	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Hessen	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,3	0,4	0,5	0,4	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4
Darmstadt, Regierungsbezirk	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Darmstadt, Wissenschaftsstadt, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Frankfurt am Main, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Offenbach am Main, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wiesbaden, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bergstraße, Landkreis	0,8	0,7	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,7	0,6	0,6	0,8	0,6	0,8	0,7	0,5	0,6	0,6
Darmstadt-Dieburg, Landkreis	0,9	0,8	0,7	0,8	0,6	0,7	0,8	0,9	0,7	0,8	0,9	0,7	0,9	0,8	0,6	0,7	0,8
Groß-Gerau, Landkreis	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,2	0,3	0,3
Hochtaunuskreis	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2
Main-Kinzig-Kreis	0,6	0,6	0,5	0,6	0,5	0,5	0,6	0,7	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,4	0,4	0,5
Main-Taunus-Kreis	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Odenwaldkreis	1,3	1,2	1,1	1,1	0,9	1,0	1,1	1,2	0,9	1,0	1,2	1,1	1,2	1,2	1,0	1,1	1,3

Goslar, Landkreis	1,7	1,5	1,5	1,2	1,6	1,6	1,3	1,4	1,8	1,8	1,7	1,4	1,4	1,4	1,6
Helmstedt, Landkreis	3,8	3,2	3,0	3,2	1,9	2,0	2,4	2,5	2,1	2,4	3,2	2,8	3,3	3,1	2,7
Northheim, Landkreis	4,2	3,4	3,4	3,4	2,3	2,3	2,8	3,2	3,1	3,5	4,2	4,2	4,8	4,3	4,2
Peine, Landkreis	2,3	1,9	1,9	1,8	1,4	1,3	1,5	1,6	1,4	1,7	2,1	1,9	2,3	2,0	1,7
Wolfenbüttel, Landkreis	4,1	3,4	3,1	3,3	2,3	2,2	2,6	2,8	2,3	2,6	3,3	2,9	3,3	3,0	2,4
Göttingen, Landkreis	1,2	1,0	0,9	0,9	0,7	0,7	0,8	1,0	0,9	1,0	1,3	1,2	1,3	1,2	1,0
Statistische Region Hannover	1,5	1,1	1,1	1,2	0,9	0,8	0,9	1,0	1,0	1,1	1,4	1,3	1,4	1,3	1,1
Diepholz, Landkreis	6,2	4,7	4,5	5,0	3,8	3,5	3,9	4,3	4,5	5,4	6,3	5,7	6,6	5,9	4,8
Hamelin-Pyrmont, Landkreis	1,5	1,2	1,2	1,3	1,0	1,0	1,2	1,1	1,0	1,1	1,4	1,4	1,6	1,4	1,2
Hildesheim, Landkreis	1,6	1,2	1,1	1,3	0,9	1,1	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,2	1,4	1,3	1,0
Holzminde, Landkreis	2,7	2,1	1,9	2,2	1,5	1,6	1,7	1,9	1,7	1,8	2,4	2,3	2,4	2,4	1,9
Nienburg (Weser), Landkreis	5,6	4,3	4,5	4,9	3,6	3,3	3,7	4,0	4,0	4,7	5,6	4,8	5,3	4,8	3,8
Schaumburg, Landkreis	2,0	1,7	1,5	1,7	1,3	1,2	1,3	1,4	1,3	1,4	1,8	1,6	1,8	1,6	1,3
Region Hannover, Landkreis	0,4	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
Statistische Region Lüneburg	3,6	2,7	2,6	3,2	2,7	2,7	2,9	3,1	2,7	3,0	3,7	3,1	3,6	3,5	2,8
Celle, Landkreis	1,7	1,3	1,2	1,5	1,4	1,4	1,5	1,6	1,4	1,5	1,9	1,6	1,9	1,9	1,4
Cuxhaven, Landkreis	7,8	5,8	5,7	6,7	5,5	5,6	5,8	6,4	5,4	6,4	7,7	6,3	7,3	6,6	5,1
Harburg, Landkreis	2,2	1,7	1,6	1,9	1,6	1,6	1,8	1,8	1,6	1,7	2,1	1,8	2,2	2,1	1,5
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	7,7	5,4	5,4	6,6	6,0	6,0	6,5	6,8	5,9	6,2	7,8	6,8	7,7	7,3	5,4
Lüneburg, Landkreis	2,3	1,7	1,6	1,9	1,5	1,6	1,7	1,9	1,6	1,8	2,1	1,9	2,2	2,1	1,5
Osterholz, Landkreis	2,9	2,0	2,0	2,4	1,9	2,0	2,2	2,4	2,1	2,4	2,9	2,5	3,0	2,9	2,0
Rotenburg (Wümme), Landkreis	5,5	4,1	4,0	4,8	3,8	3,7	3,7	4,1	3,7	4,2	5,2	4,3	4,9	4,8	3,4
Heidekreis, Landkreis	2,8	2,1	1,8	2,3	2,2	2,3	2,5	2,7	2,2	2,3	2,9	2,6	2,9	2,9	2,2
Stade, Landkreis	3,4	2,6	2,7	3,1	2,5	2,7	3,0	3,2	2,7	2,9	3,6	3,1	3,7	3,6	2,4
Uelzen, Landkreis	5,7	4,3	4,2	5,0	4,6	4,8	5,0	5,1	4,4	4,9	6,2	5,6	6,3	5,9	4,5
Verden, Landkreis	2,2	1,7	1,7	2,1	1,7	1,7	1,8	2,0	1,7	1,9	2,4	2,0	2,3	2,2	1,6
Statistische Region Weser-Ems	3,8	2,9	2,6	3,1	2,5	2,5	2,4	2,8	2,5	2,8	3,3	3,0	3,8	3,5	2,6
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,4	0,3
Emden, Kreisfreie Stadt	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3
Oldenburg (Oldenburg), Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Ammerland, Landkreis	5,9	4,5	4,5	5,2	4,2	4,2	3,9	4,5	3,7	4,2	4,7	4,5	5,4	5,0	3,6
Aurich, Landkreis	5,0	3,7	3,2	3,8	2,9	2,9	2,7	3,2	2,6	2,8	3,4	3,0	3,7	3,3	2,5

Cloppenburg, Landkreis	8,5	6,6	6,4	7,5	6,3	6,2	5,9	6,8	6,1	6,9	8,3	7,5	9,3	8,7	6,4	6,3	8,1	7,0
Emsland, Landkreis	5,4	4,1	3,6	4,0	3,4	3,3	3,1	3,5	3,2	3,7	4,4	4,0	5,0	4,8	3,6	3,4	4,4	3,9
Friesland, Landkreis	4,2	3,0	2,7	3,5	2,6	2,8	2,7	3,2	2,8	3,0	3,7	3,4	4,1	3,7	2,7	2,7	3,4	3,1
Grafschaft Bentheim, Landkreis	5,6	4,1	3,9	4,6	3,6	3,5	3,3	3,8	3,5	4,0	4,6	4,2	5,1	4,7	3,4	3,6	4,8	4,0
Leer, Landkreis	4,0	2,9	2,7	3,2	2,4	2,4	2,2	2,8	2,2	2,5	3,1	2,8	3,3	3,2	2,4	2,5	3,2	2,8
Oldenburg, Landkreis	6,5	4,7	4,2	5,0	4,0	3,8	3,8	4,6	4,4	5,0	5,9	5,4	6,5	5,9	4,4	4,5	5,9	5,0
Osnabrück, Landkreis	3,9	2,9	2,6	3,1	2,6	2,5	2,4	2,8	2,5	2,7	3,2	3,0	3,7	3,4	2,5	2,5	3,3	2,8
Vechta, Landkreis	6,8	5,0	4,8	5,8	5,1	5,0	4,6	5,3	4,6	4,9	5,5	5,1	6,1	5,9	4,3	4,3	5,6	4,8
Wesermarsch, Landkreis	3,9	3,0	2,9	3,4	2,4	2,6	2,5	2,5	2,2	2,1	3,1	2,8	4,0	3,9	2,8	2,6	3,4	3,2
Wittmund, Landkreis	8,6	6,3	5,4	6,4	4,7	4,7	4,4	5,4	4,5	4,9	5,6	4,9	6,1	5,8	4,3	4,3	5,5	4,8
Nordrhein-Westfalen	0,7	0,5	0,5	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,6	0,5
Düsseldorf, Regierungsbezirk	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4
Düsseldorf, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Duisburg, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Essen, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Krefeld, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2
Mülheim an der Ruhr, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Oberhausen, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Remscheid, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Solingen, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Wuppertal, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kleve, Kreis	5,9	4,7	5,0	5,8	5,1	4,9	4,1	4,6	4,4	4,7	5,7	4,8	5,4	4,5	3,6	3,5	4,6	4,4
Mettmann, Kreis	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Rhein-Kreis Neuss, Kreis	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,6	0,5	0,5	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4
Viersen, Kreis	2,0	1,7	1,5	1,6	1,4	1,4	1,4	1,6	1,5	1,7	2,0	1,8	2,0	1,7	1,4	1,3	1,7	1,7
Wesel, Kreis	1,6	1,3	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,0	1,3	1,1	1,2	1,0	0,8	0,8	1,0	1,0
Köln, Regierungsbezirk	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3
Bonn, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Köln, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leverkusen, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Düren, Kreis	1,5	1,3	1,1	1,1	0,9	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,2	1,1	1,3	1,1	0,9	0,8	1,2	1,1
Rhein-Erft-Kreis	0,6	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,5

Euskirchen, Kreis	1,6	1,4	1,3	1,4	1,2	1,3	1,3	1,4	1,2	1,3	1,5	1,7	1,5	1,2	1,1	1,4	1,4
Heinsberg, Kreis	2,0	1,7	1,6	1,7	1,4	1,5	1,4	1,6	1,4	1,5	1,8	1,8	1,5	1,3	1,1	1,5	1,4
Oberbergischer Kreis	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,5	0,6	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,4	0,5	0,5
Rheinisch-Bergischer Kreis	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3
Rhein-Sieg-Kreis	0,8	0,6	0,8	0,8	0,7	0,8	0,7	0,8	0,7	0,7	0,9	0,9	0,8	0,7	0,6	0,8	0,8
Städteregion Aachen, Kreis	0,3	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Münster, Regierungsbezirk	1,7	1,3	1,2	1,4	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	1,5	1,4	1,5	1,5	1,1	1,2	1,5	1,2
Bottrop, Kreisfreie Stadt	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,7	0,6
Gelsenkirchen, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,0	0,0
Münster, Kreisfreie Stadt	3,2	2,5	2,5	2,9	2,1	2,1	2,1	2,2	2,1	2,9	2,6	2,5	2,6	1,9	2,0	2,6	2,1
Borken, Kreis	4,9	3,7	3,2	3,8	2,7	2,7	2,7	3,0	2,8	3,9	3,7	3,5	3,7	2,8	3,0	3,7	3,0
Coesfeld, Kreis	0,4	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,3	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4
Recklinghausen, Kreis	2,6	2,0	1,9	2,3	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	2,2	2,1	2,0	2,2	1,5	1,7	2,1	1,7
Steinfurt, Kreis	3,6	2,6	2,3	2,7	2,0	2,1	2,0	2,1	2,0	3,0	2,8	2,6	2,9	2,1	2,4	3,0	2,4
Warendorf, Kreis	1,2	1,0	0,8	1,0	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	0,9	1,0	0,7	0,7	0,9	0,8
Detmold, Regierungsbezirk	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bielefeld, Kreisfreie Stadt	1,1	0,9	0,9	1,0	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,9	1,0	0,8	0,9	0,7	0,6	0,9	0,7
Gütersloh, Kreis	0,5	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,5	0,3	0,3	0,5	0,4
Herford, Kreis	4,5	3,6	2,7	3,2	2,4	2,3	2,5	2,7	2,5	2,8	3,2	2,9	3,2	2,3	2,3	2,9	2,5
Höxter, Kreis	1,0	0,8	0,7	0,8	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,8	0,9	0,8	0,9	0,6	0,6	0,8	0,7
Lippe, Kreis	1,6	1,2	1,0	1,2	0,9	0,9	0,8	1,0	0,9	1,1	1,2	1,0	1,2	0,8	0,8	1,1	0,9
Minden-Lübbecke, Kreis	1,8	1,4	1,3	1,5	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,3	1,5	1,3	1,4	1,0	1,0	1,3	1,1
Paderborn, Kreis	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,3	0,4	0,4
Arnsberg, Regierungsbezirk	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bochum, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Dortmund, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Hagen, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Hamm, Kreisfreie Stadt	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,4	0,3	0,5	0,4
Herne, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,2	0,1	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2	0,2
Hochsauerlandkreis	1,3	1,1	1,1	1,2	0,9	1,0	1,4	1,3	1,0	1,3	1,4	1,5	1,6	1,3	1,2	1,5	1,5
Märkischer Kreis	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
Olpe, Kreis	0,5	0,4	0,5	0,5	0,4	0,5	0,6	0,5	0,4	0,6	0,7	0,7	0,8	0,6	0,6	0,6	0,6
Siegen-Wittgenstein, Kreis	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,3	0,4	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2

Soest, Kreis	1,6	1,3	1,2	1,3	0,9	1,0	1,2	1,2	0,9	1,4	1,4	1,4	1,5	1,1	1,1	1,4	1,2
Unna, Kreis	0,6	0,5	0,5	0,9	0,3	0,4	0,3	0,4	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,5	0,4
Rheinland-Pfalz																	
Statistische Region Koblenz	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	0,8	1,0	1,0	0,9	1,1	0,9	0,8	0,9	1,0
Koblenz, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1
Ahrweiler, Landkreis	1,3	1,3	1,3	1,3	1,2	1,3	1,3	1,4	1,1	1,3	1,2	1,2	1,5	1,2	1,1	1,2	1,3
Altenkirchen (Westerwald), Landkreis	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,7	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,8	0,9	1,0
Bad Kreuznach, Landkreis	2,1	1,8	1,8	1,8	1,6	1,6	1,6	1,7	1,4	1,6	1,6	1,5	1,9	1,7	1,4	1,3	1,7
Birkenfeld, Landkreis	1,1	1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,1	0,8	1,0	1,0	1,0	1,2	1,1	1,0	0,9	1,1
Mayen-Koblenz, Landkreis	1,0	0,9	0,9	0,9	0,8	0,9	0,9	0,9	0,7	0,9	0,8	0,8	1,0	0,8	0,7	0,7	0,9
Neuwied, Landkreis	0,5	0,5	0,5	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
Rhein-Lahn-Kreis	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0	1,1	1,2	1,2	1,0	1,1	1,1	1,1	1,3	1,1	1,0	1,2	1,3
Westerwaldkreis	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,6	0,8	0,8	0,8	0,9	0,7	0,7	0,7	0,8
Cochem-Zell, Landkreis	2,5	2,4	2,2	2,3	2,1	2,2	2,2	2,3	1,8	2,1	2,2	2,2	2,7	2,4	2,1	1,9	2,2
Rhein-Hunsrück-Kreis	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,8	1,6	1,9	1,9	1,9	2,1	1,8	1,6	1,5	1,7
Statistische Region Trier	2,1	1,9	1,8	1,9	1,8	1,9	1,9	1,9	1,4	2,4	1,7	1,6	1,9	1,9	1,5	1,9	1,9
Trier, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Bernkastel-Wittlich, Landkreis	2,5	2,3	2,1	2,2	2,0	2,0	2,0	2,1	1,5	2,5	1,8	1,8	2,1	2,0	1,7	1,6	2,1
Eifelkreis Bitburg-Prüm	4,5	4,1	3,9	4,0	3,8	4,0	4,0	4,1	3,1	5,2	3,6	3,4	4,1	4,3	3,4	3,5	4,2
Vulkaneifel, Landkreis	2,1	2,0	2,0	2,1	1,9	2,3	2,4	2,4	1,8	2,7	2,1	2,1	2,3	2,2	1,8	2,1	2,1
Trier-Saarburg, Landkreis	3,1	2,8	2,6	2,8	2,5	2,6	2,5	2,6	2,0	3,2	2,2	2,0	2,3	2,2	1,8	1,7	2,2
Statistische Region Rheinhessen-Pfalz	1,9	1,8	1,8	1,8	1,6	1,7	1,7	1,8	1,7	2,2	1,8	1,9	2,2	1,9	1,8	1,7	2,3
Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	1,1	1,2	1,3	1,2	1,7	1,4	1,5	1,7	1,5	1,4	1,7	2,0
Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2
Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt	1,5	1,4	1,3	1,3	1,1	1,1	1,1	1,2	1,1	1,5	1,2	1,3	1,4	1,2	1,2	1,1	1,5
Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,2
Mainz, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3
Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt	1,9	1,8	1,5	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	2,3	3,2	2,7	3,1	3,2	3,0	2,9	2,8	3,2
Pirmasens, Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
Speyer, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Worms, Kreisfreie Stadt	1,5	1,5	1,4	1,5	1,3	1,3	1,3	1,5	1,4	1,9	1,5	1,4	1,6	1,5	1,4	1,4	1,8
Zweibrücken, Kreisfreie Stadt	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,5	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4
Alzey-Worms, Landkreis	8,0	7,8	7,5	8,0	7,2	7,0	6,9	7,3	6,8	9,1	7,2	7,4	8,3	7,4	7,4	7,2	8,0

Bad Dürkheim, Landkreis	5,2	4,8	4,9	5,0	4,5	4,7	4,7	4,8	4,4	6,4	5,2	5,5	6,2	5,6	5,2	5,0	5,4	6,7
Donnersbergkreis	3,1	2,9	2,8	2,7	2,4	2,5	2,4	2,5	2,6	3,1	2,4	2,6	2,9	2,5	2,3	2,3	2,5	3,1
Germersheim, Landkreis	2,2	2,1	1,9	2,0	1,9	1,8	1,8	1,9	2,1	2,3	1,8	2,0	2,3	2,0	1,7	1,7	1,9	2,4
Kaiserslautern, Landkreis	1,7	1,8	1,8	1,4	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,7	1,5	1,6	1,8	1,7	1,6	1,5	1,6	1,9
Kusel, Landkreis	2,1	2,1	2,1	2,1	1,9	2,1	2,2	2,2	2,1	3,0	2,4	2,7	3,0	2,8	2,7	2,7	2,8	3,4
Südliche Weinstraße, Landkreis	6,4	6,2	6,3	6,6	6,1	6,0	6,1	6,2	5,7	8,1	6,3	6,6	7,3	6,5	6,1	5,8	6,4	7,6
Rhein-Pfalz-Kreis	5,2	4,9	4,8	4,9	4,7	5,3	5,5	5,8	5,5	7,5	6,1	6,4	6,9	6,1	5,4	5,7	6,3	7,5
Mainz-Bingen, Landkreis	3,9	3,6	3,6	3,6	3,0	3,0	3,0	3,0	2,7	3,7	2,9	2,9	3,4	2,8	2,6	2,5	2,8	3,4
Südwestpfalz, Landkreis	2,3	2,4	2,6	2,7	2,6	2,9	2,9	2,7	2,4	3,2	2,7	2,9	3,1	2,8	2,6	2,6	2,8	3,3
Saarland	0,3	0,3	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
Saarbrücken, Regionalverband	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Merzig-Wadern, Landkreis	0,9	0,8	0,7	0,8	0,5	0,6	0,5	0,6	0,5	0,6	0,7	0,6	0,8	0,7	0,5	0,5	0,6	0,6
Neunkirchen, Landkreis	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Saarlouis, Landkreis	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2
Saarpfalz-Kreis	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
St. Wendel, Landkreis	0,9	0,8	0,7	0,8	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,5	0,5	0,5	0,5
Sachsen	1,6	1,3	1,1	1,4	1,0	0,9	1,1	1,2	0,8	1,0	1,2	1,0	1,1	1,1	0,7	0,9	1,0	0,9
Dresden, NUTS 2-Region	1,3	1,1	0,9	1,1	0,8	0,8	0,9	1,0	0,8	1,0	1,2	1,0	1,1	1,1	0,7	0,9	1,0	0,9
Dresden, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Bautzen, Landkreis	1,9	1,6	1,4	1,8	1,2	1,2	1,4	1,5	1,2	1,5	1,7	1,5	1,6	1,7	1,1	1,3	1,5	1,4
Görlitz, Landkreis	2,4	1,8	1,6	2,0	1,4	1,3	1,5	1,6	1,2	1,5	1,8	1,5	1,6	1,7	1,1	1,3	1,5	1,3
Meißen, Landkreis	2,5	2,1	1,9	2,4	1,7	1,6	2,0	2,1	1,6	2,0	2,4	2,0	2,1	2,2	1,4	1,6	1,9	1,7
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis	2,5	2,0	1,8	2,0	1,5	1,5	1,8	1,9	1,5	1,8	2,2	2,0	2,0	2,2	1,6	1,8	2,0	1,9
Chemnitz, NUTS 2-Region	1,7	1,4	1,2	1,5	1,1	1,0	1,2	1,3	0,8	1,0	1,2	1,1	1,2	1,2	0,8	1,0	1,1	1,0
Chemnitz, Kreisfreie Stadt	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Erzgebirgskreis	2,0	1,7	1,3	1,6	1,2	1,1	1,4	1,4	1,0	1,2	1,4	1,3	1,4	1,5	1,0	1,2	1,4	1,3
Mittelsachsen, Landkreis	3,7	2,9	2,4	3,1	2,1	1,9	2,3	2,3	1,5	1,9	2,3	2,1	2,3	2,4	1,6	1,8	2,2	1,9
Vogtlandkreis	1,7	1,5	1,2	1,5	1,1	1,0	1,3	1,4	0,9	1,1	1,4	1,3	1,4	1,5	1,0	1,2	1,4	1,3
Zwickau, Landkreis	1,2	1,0	1,0	1,2	0,9	0,8	0,9	1,0	0,7	0,8	1,0	0,8	0,9	0,9	0,5	0,6	0,8	0,6
Leipzig, NUTS 2-Region	1,7	1,4	1,2	1,6	1,1	1,0	1,2	1,2	0,9	1,1	1,2	1,0	1,1	1,1	0,7	0,8	0,8	0,8
Leipzig, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,1	0,1	0,1
Leipzig, Landkreis	3,0	2,5	2,1	2,7	1,9	1,8	2,1	2,0	1,4	1,8	2,2	1,9	2,0	2,1	1,4	1,5	1,7	1,5

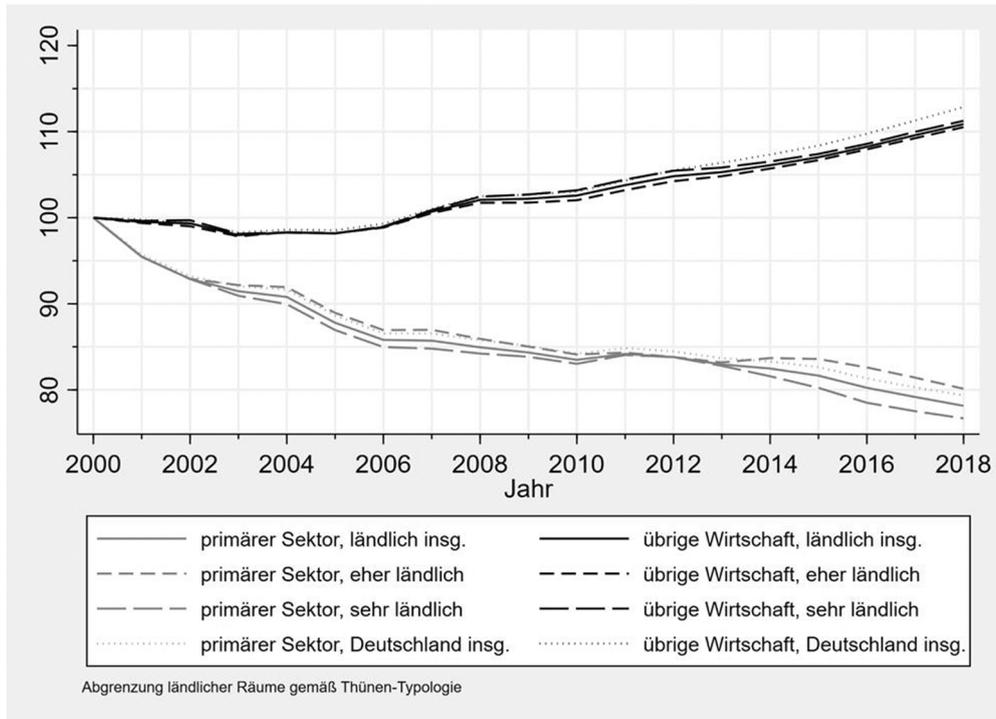
Nordsachsen, Landkreis	5,2	4,3	3,8	4,9	3,5	3,3	4,2	3,9	2,8	3,6	4,2	3,5	3,6	3,7	2,3	2,5	2,8	2,6
Sachsen-Anhalt																		
Dessau-Roßlau, Kreisfreie Stadt	2,9	2,3	2,2	2,6	1,7	1,6	2,0	2,4	1,9	2,3	2,8	2,7	2,7	2,7	1,8	2,0	2,4	2,0
Halle (Saale), Kreisfreie Stadt	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3	0,4	0,4	0,5
Magdeburg, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Altmarkkreis Salzwedel	0,2	0,1	0,1	0,2	0,1	0,1	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Anhalt-Bitterfeld, Landkreis	8,7	6,6	5,7	7,4	4,9	4,7	5,2	7,0	5,3	7,5	8,7	8,5	8,5	8,5	6,0	6,1	7,2	6,6
Jerichower Land, Landkreis	2,7	2,1	2,0	2,6	1,6	1,5	2,1	2,4	2,1	2,1	3,1	2,8	2,6	2,7	1,7	2,5	3,0	2,3
Börde, Landkreis	4,8	3,5	3,3	4,5	2,9	2,9	4,1	4,8	3,8	5,4	6,4	6,3	6,4	6,2	4,3	4,5	5,3	4,2
Burgenlandkreis	5,6	4,2	4,0	5,1	3,1	3,0	3,6	4,0	3,4	4,2	4,9	4,7	4,8	4,8	3,3	3,8	4,4	3,5
Harz, Landkreis	3,2	2,5	2,7	2,7	1,8	1,7	2,0	2,4	1,9	2,2	2,6	2,5	2,7	2,6	1,7	1,9	2,3	1,8
Mansfeld-Südharz, Landkreis	3,1	2,5	2,1	3,0	2,0	1,8	2,2	2,8	2,3	2,6	2,9	3,1	3,0	3,0	2,1	2,1	2,5	2,3
Saalekreis	3,8	3,1	3,4	3,5	2,3	2,4	3,2	3,5	2,7	2,8	3,6	3,6	3,5	3,5	2,5	2,7	3,2	3,0
Salzlandkreis	3,2	2,7	2,7	2,6	1,6	1,5	1,9	2,3	1,9	2,0	2,4	2,5	2,5	2,6	1,7	1,7	2,0	1,6
Stendal, Landkreis	3,5	2,7	2,4	2,8	1,9	1,7	2,2	2,7	2,1	2,5	2,9	2,8	2,8	2,9	1,9	2,2	2,5	2,0
Wittenberg, Landkreis	7,1	5,5	5,2	6,5	4,2	3,9	4,7	5,6	4,3	5,5	6,6	6,4	6,5	6,3	4,2	4,5	5,2	4,1
	4,6	3,4	2,8	3,7	2,4	2,3	2,9	3,3	2,6	3,1	3,7	3,7	3,7	3,6	2,4	2,8	3,4	2,7
Schleswig-Holstein																		
Flensburg, Kreisfreie Stadt	2,3	1,8	1,7	1,9	1,3	1,5	1,5	1,8	1,4	1,6	1,8	1,6	1,8	1,8	1,2	1,2	1,5	1,2
Kiel, Landeshauptstadt, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Lübeck, Hansestadt, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Neumünster, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Dithmarschen, Kreis	0,2	0,2	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,5	0,2	0,4	0,4	0,6	1,0	0,5	0,5	0,5	0,5
Herzogtum Lauenburg, Kreis	5,4	4,3	4,6	3,6	3,7	3,8	4,8	5,2	3,7	4,0	4,8	4,2	4,7	4,7	3,2	3,5	4,1	3,3
Nordfriesland, Kreis	2,7	2,1	2,2	2,4	1,5	1,6	1,5	2,3	2,1	1,7	2,0	1,8	2,0	2,2	1,4	1,5	1,8	1,4
Ostholstein, Kreis	5,1	4,0	4,1	4,4	3,1	3,5	3,5	4,0	2,7	3,8	4,0	3,3	3,9	3,7	2,6	2,6	3,3	2,7
Pinneberg, Kreis	2,9	2,3	2,3	2,6	1,9	2,2	2,1	2,5	1,7	1,8	2,0	1,7	1,9	1,9	1,3	1,4	1,7	1,3
Plön, Kreis	2,5	2,0	1,6	1,7	1,2	1,4	1,3	1,6	1,2	1,3	1,5	1,3	1,5	1,5	1,1	0,8	1,1	0,8
Rendsburg-Eckernförde, Kreis	4,8	3,7	3,6	3,9	2,8	3,2	3,1	3,7	2,8	3,0	3,3	3,2	3,6	4,0	2,8	2,7	3,5	2,7
Schleswig-Flensburg, Kreis	3,2	2,5	2,4	2,8	2,0	2,3	2,3	2,7	2,0	2,4	2,6	2,2	2,6	2,6	1,8	1,8	2,2	1,7
Segeberg, Kreis	5,7	4,6	4,5	4,9	3,6	3,9	4,0	4,7	3,4	4,3	4,9	4,3	4,8	4,5	3,2	3,0	3,8	2,8
Steinburg, Kreis	1,6	1,3	1,3	1,4	1,1	1,2	1,2	1,4	1,1	1,3	1,5	1,3	1,5	1,4	1,0	1,0	1,2	0,9
Stormarn, Kreis	3,4	2,9	2,9	3,3	2,0	2,4	2,6	2,7	2,2	2,4	2,9	2,6	2,9	2,8	2,0	1,9	2,6	1,9
	1,0	0,8	0,8	0,8	0,6	0,7	0,7	0,8	0,6	0,7	0,8	0,7	0,8	0,8	0,5	0,5	0,7	0,5

Thüringen	2,5	2,0	1,8	2,1	1,4	1,4	1,7	1,6	1,4	1,5	1,9	1,8	1,8	1,8	1,2	1,4	1,6	1,4
Erfurt, Kreisfreie Stadt	0,3	0,2	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,3	0,3
Gera, Kreisfreie Stadt	0,3	0,3	0,4	0,5	0,4	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Jena, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Suhl, Kreisfreie Stadt	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,3	0,2	0,1	0,2	0,2
Weimar, Kreisfreie Stadt	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Eichsfeld, Landkreis	2,3	1,9	2,2	2,6	2,3	2,5	2,3	1,5	1,7	2,0	1,7
Nordhausen, Landkreis	2,0	1,8	2,1	2,6	2,1	2,3	2,4	1,8	1,8	2,1	1,7
Unstrut-Hainich-Kreis	3,0	2,5	2,9	3,6	3,2	3,4	3,4	2,1	2,5	2,8	2,3
Kyffhäuserkreis	4,7	4,2	4,5	6,1	5,6	5,8	5,3	4,1	4,0	4,4	4,0
Schmalkalden-Meiningen, Landkreis	1,2	1,1	1,2	1,5	1,6	1,7	1,5	1,1	1,3	1,5	1,4
Gotha, Landkreis	1,9	1,5	1,6	2,0	1,8	1,9	1,9	1,3	1,6	1,9	1,7
Sömmerda, Landkreis	4,2	3,3	3,8	4,7	3,9	4,1	4,1	2,5	3,0	3,4	2,7
Hildburghausen, Landkreis	3,0	2,8	3,1	4,1	3,7	3,6	3,6	2,2	2,5	3,0	2,8
Ilm-Kreis	1,4	0,9	0,9	1,3	1,6	1,7	1,3	1,0	1,4	1,6	1,6
Weimarer Land, Landkreis	3,6	2,9	3,5	4,3	3,7	4,0	3,8	2,5	3,1	3,3	2,8
Sonneberg, Landkreis	1,4	0,9	0,8	1,1	1,4	1,4	2,0	1,8	1,7	1,8	1,9
Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis	1,3	1,2	1,3	1,7	1,4	1,5	1,4	1,0	1,1	1,3	1,1
Saale-Holzland-Kreis	2,6	2,2	2,7	3,3	2,8	3,0	2,8	1,9	2,5	2,8	2,3
Saale-Orla-Kreis	3,3	2,9	3,1	3,9	3,2	3,4	3,8	2,5	2,9	3,3	2,9
Greiz, Landkreis	2,7	2,3	2,6	3,3	3,1	3,4	3,2	2,2	2,6	2,9	2,4
Altenburger Land, Landkreis	2,3	1,8	2,2	2,6	2,4	2,6	2,3	1,5	1,8	2,0	1,7
Eisenach, Kreisfreie Stadt	0,3	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2
Wartburgkreis	1,6	1,5	1,6	2,0	2,1	2,2	2,0	1,4	1,6	1,8	1,6
Deutschland	1,2	1,0	0,9	1,0	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	1,0	1,0	0,8	0,8	0,9	0,9

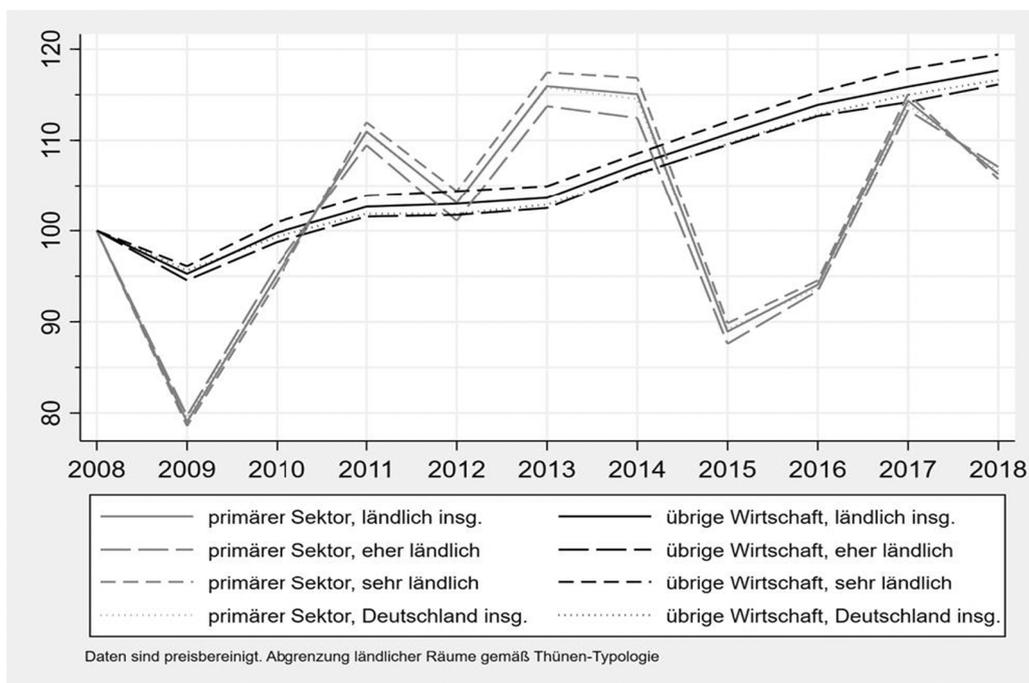
Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Datei R2B1, abgerufen am 2.6.2021 unter www.vgrdl.de

Anlage 2

Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen im primären Sektor und der übrigen Wirtschaft



Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (2020), eigene Berechnungen Thünen Institut.

Abbildung 2: Entwicklung der Bruttowertschöpfung im primären Sektor und der übrigen Wirtschaft

Quelle: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder (2020), eigene Berechnungen Thünen Institut.

Erläuterungen zu den o. g. Abbildungen:

Um die relativen Entwicklungen vergleichen zu können, wurden die Zeitreihen so normiert, dass sie im Jahr 2000 jeweils den Wert 100 aufweisen. Alle Werte sind daher in Relation zum Ausgangsniveau zu interpretieren. Ein Wert von 80 bedeutet zum Beispiel, dass die Zahl der Erwerbstätigen um 20 Prozent unter der Erwerbstätigenzahl des Referenzjahres lag. Bei einem Wert von 110 war die Erwerbstätigenzahl hingegen 10 Prozent höher als im Ausgangsjahr.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

128. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)

Welche Konsequenzen für ihr eigenes Handeln hat die Bundesregierung aus der seit Mai 2020 durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) initiierten „8a-Zusatzerhebung“ (§ 8a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VII), deren Ziel es war, die Entwicklungen im Kinderschutz während der Corona-Pandemie zu beobachten, um evidenzbasiert handeln zu können, gezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juni 2021**

Die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus der so genannten „8a-Zusatz-erhebung“ legen nahe, dass die für Kinderschutz zuständigen Behörden, d. h. die Jugendämter, auch in der Pandemie ihre Kindeswohlsichernde Funktion wahrnehmen. Der staatliche Kinderschutz wird aufrechterhalten. Die Bundesregierung hat die Erkenntnisse Ländern, Kommunen und Fachinstitutionen zur Verfügung gestellt.

129. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Welche Evaluationen über die Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendhilfeplattformen „Forum Transfer – Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona“ (www.forum-transfer.de), „bke-Jugendberatung“ der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (jugend.bke-beratung.de), „Nummer gegen Kummer“ (www.nummergegenkummer.de) und „Jugend-Notmail“ (www.jugendnotmail.de) liegen der Bundesregierung vor, und welche Konsequenzen für ihr eigenes Handeln hat sie aus diesen gezogen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 9. Juni 2021**

Zu „Forum Transfer“:

Für die innovative Plattform für die Kinder- und Jugendhilfe „Forum Transfer“ werden unterschiedliche Nutzungsarten statistisch erfasst.

Bis zum 25. Mai 2021 hatte die Plattform insgesamt 252.479 Nutzerinnen und Nutzer mit insgesamt 1.268.781 Seitenaufrufen. Bislang wurden 100 Newsletter mit ca. 1.000 regelmäßig Beziehenden verschickt. Seit April 2020 wurden u. a. zu den Themen Kinderschutz, Kinderrechte, soziale Ungleichheit und Corona, Hilfeplanung, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Integrationshilfen, Übergänge in Ausbildung, Beteiligung und Beschwerde, Kinder- und Jugendhilfe im Lockdown, Digitalisierung, Pflegekinderhilfe und Kinder- und Jugendpolitik mit Blick auf die neuen coronaspezifischen Fragen insgesamt 18 digitale Workshops durchgeführt. In diese Workshops waren ca. 280 namhafte Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis sowie junge Menschen selbst eingebunden. Für die Plattform wurden außerdem etwa 40 Podcasts und Videos neu erstellt, die in einer virtuellen Bibliothek abgerufen werden können.

Die hohen Nutzungszahlen von „Forum Transfer“ seit Start der Plattform am 27. März 2020 zeigen, dass in der Kinder- und Jugendhilfe angesichts der besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ein hoher Bedarf an praktischer Unterstützung und Austausch für die verschiedenen Handlungsfelder besteht. Die Förderung der Plattform durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde deshalb zweimal bis insgesamt Ende Mai 2021 verlängert.

Zur Jugendberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) und zum Online-Beratungsangebot „JugendNotMail“:

Zur Inanspruchnahme der Online-Beratungsangebote bke-Jugendberatung und „JugendNotMail“ liegen der Bundesregierung monatliche Zahlen zur Inanspruchnahme vor. Beide Beratungsangebote berichteten eine deutliche Zunahme der Inanspruchnahme im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr. So stieg in der bke-Jugendberatung die Nutzung der Einzel-Beratungen um 25 Prozent an. In den Gruppen- und Themenchats stieg die Teilnehmerzahl im Vergleich zum Jahr 2019 um 15 Prozent. Im Monat Mai 2021 sind die Zahlen der Inanspruchnahme der bke-Jugendberatung allerdings um 5,9 Prozent rückläufig in Bezug auf den Vor-Corona-Zeitraum und um 20,2 Prozent rückläufig in Bezug auf Mai 2020. Bei „JugendNotMail“ stieg die Anzahl der durchgeführten Beratungen im Jahr 2020 um mehr als 20 Prozent und die Gesamtzahl der geschriebenen Mails um 30 Prozent im Vergleich zum Vorjahr an. In den ersten Monaten 2021 zeigt sich ein weiterer Trend zur Zunahme. Als Reaktion auf den gestiegenen Beratungsbedarf hat das BMFSFJ die Online-Beratungsangebote zusätzlich gefördert und die Online-Jugend- und Elternberatung der bke ausgebaut. Das um 40 Prozent erweiterte Angebot steht seit dem 23. März 2020 zur Verfügung und ist aufgrund der hohen Nachfrage bis zum 30. Juni 2021 verlängert worden. Um das Beratungsangebot von „JugendNotMail“ auch auf mobilen Endgeräten und somit noch leichter und niedrigschwelliger verfügbar zu machen, fordert das BMFSFJ seit Juli 2020 bis Ende April 2023 die Entwicklung einer App. In Ergänzung zu den bestehenden Angeboten von „JugendNotMail“ für Jugendliche bis 19 Jahre wurde zudem vom Projekt [U25] im Mai 2020 ein Ergänzungsangebot für junge Menschen zwischen 20 und 26 Jahren eingerichtet. Dieses Projekt ergänzt und verstärkt die Hilfeangebote in Zeiten der Pandemie.

Zur „Nummer gegen Kummer“:

Für die Angebote der „Nummer gegen Kummer“ werden jährliche Statistiken (abrufbar unter www.nummergegenkummer.de) sowie derzeit auch monatliche Zahlen zur Inanspruchnahme im Rahmen eines internen Monitorings erfasst.

Im Jahr 2020 haben bundesweit rund 7 Prozent mehr Beratungen (128.500) stattgefunden als noch in 2019 (120.500). Insbesondere in der Online-Beratung für Kinder und Jugendliche und dem Elterntelefon wurde eine deutliche Steigerung zum Vorjahr verzeichnet. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 13.689 Beratungen in der Online-Beratung geführt, dies sind 31 Prozent mehr als im Vorjahr (2019: 10.428 Beratungen). Beim Elterntelefon wurden im Jahr 17.789 Beratungen am Elterntelefon geführt, dies waren 64 Prozent mehr als 2019 (10.838 Beratungen). Beim Kinder- und Jugendtelefon sind die Beratungszahlen in 2020 mit 97.046 Beratungen (– 2,2 Prozent zu 2019) konstant geblieben.

Die Bundesregierung hat bereits frühzeitig zu Beginn der Pandemie auch die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ für Eltern, Kinder und Jugendliche ausgebaut. Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28238 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/28274 wird ergänzend verwiesen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

130. Abgeordnete
Nicole Bauer
(FDP)
- Warum werden einem Elternteil die Kinderkrankentage verwehrt, wenn dieser aufgrund seiner Anstellung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert ist und die Kinder gezwungenermaßen beim anderen Elternteil in der privaten Krankenversicherung versichert sein müssen, bzw. warum besteht bei dieser Konstellation kein Anspruch, die im Zuge von Corona zugesicherte Erhöhung der Kinderkrankentage zu erhalten (Antwort bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) besteht für einen gesetzlich krankenversicherten Elternteil ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass dieser Elternteil zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege seines erkrankten und gesetzlich krankenversicherten Kindes der Arbeit fernbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist (vgl. § 45 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V).

Im Jahr 2021 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch in den Fällen, in denen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden. Des Weiteren besteht der Anspruch auch, wenn zum Beispiel von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird. Auch wenn der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld geltend gemacht werden.

Wie bisher auch bleibt es für die Geltendmachung des Anspruchs Voraussetzung, dass sowohl der jeweilige Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sein müssen. In der privaten Krankenversicherung (PKV) ist eine dem Kinderkrankengeld vergleichbare Leistung grundsätzlich nicht vorgesehen.

Gehören das Kind oder der betreuende Elternteil nicht der GKV an, können bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen Ansprüche auf Verdienstausfallentschädigung nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes bestehen. Wie für alle betreuungspflichtigen Eltern besteht danach auch für privat Krankenversicherte oder für gesetzlich krankenversicherte Eltern eines in der PKV versicherten Kindes die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstausfall, wenn sie ihr Kind beispielsweise wegen der pandemiebedingten Schließung von Kitas und Schulen selbst betreuen müssen und deswegen nicht arbeiten können. Die Entschädi-

gung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens (max. 2.016 Euro/Monat) und gilt für insgesamt zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden 20 Wochen pro Jahr. Dieser Zeitraum kann tageweise aufgeteilt werden.

Hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist darauf aufmerksam zu machen, dass Elternpaare, bei denen ein Elternteil in der GKV und ein Elternteil sowie das Kind in der PKV versichert sind, eine bewusste Entscheidung getroffen haben, ihr Kind in der PKV zu versichern. Es wurden nicht die erleichterten Zugangsmöglichkeiten zur GKV für das Kind genutzt, die bestanden haben bzw. bestehen. Erfüllt ein Kind die Voraussetzungen für die beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V) nicht (mehr) oder nur deswegen nicht, weil die oder der mit dem Kind verwandte, höher verdienende Ehegattin oder Ehegatte bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner des Mitglieds selbst nicht Mitglied der GKV ist (§ 10 Absatz 3 SGB V), so setzt sich die Versicherung kraft Gesetzes als freiwillige Mitgliedschaft in der GKV fort, es sei denn, das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeiten seinen Austritt (§ 188 Absatz 4 SGB V), oder das Kind kann der GKV als freiwilliges Mitglied beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung einer bisherigen Familienversicherung oder innerhalb von drei Monaten nach Geburt des Kindes anzuzeigen (vgl. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 SGB V).

Für eine freiwillige Versicherung in der GKV sind angemessene Beiträge zu zahlen, ggf. der Mindestbeitrag (abhängig vom individuellen Zusatzbeitrag der Krankenkasse ca. 165 Euro monatlich).

Der Anspruch des GKV-Mitglieds auf Kinderkrankengeld ist auch bei freiwillig versicherten Kindern gegeben.

131. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Aufgrund welcher Tatsachengrundlage hat der Bundesminister für Gesundheit im Rahmen eines Interviews die Aussage getätigt, dass Auslandsreisen, häufig Verwandtschaftsbesuche in der Türkei und auf dem Balkan, phasenweise rund 50 Prozent der Neuinfektionen hierzulande ausgelöst hätten (www.tagesschau.de/inland/spahn-reaktionen-103.html; www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-spahn-reisen-tuerkei-balkan-100.html), und seit wann genau war diese Tatsachengrundlage der Bundesregierung bekannt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Die Aussagen des Bundesministers für Gesundheit Jens Spahn beruhen unter anderem auf den Situationsberichten des Robert Koch-Instituts (RKI) vom Spätsommer/Herbst 2020. Demnach lag Ende August 2020 der Anteil der Neuinfektionen mit mutmaßlichem Expositionsort im Ausland zeitweise bei annähernd 50 Prozent. Wurde ein mutmaßlicher Expositionsort angegeben, so wurden dabei am häufigsten nach

Deutschland Länder des Westbalkans, die Türkei, Spanien, Bulgarien und Rumänien als wahrscheinliche Infektionsländer genannt.

132. Abgeordnete
Dr. Franziska Brantner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann wird die Bundesregierung einen mit dem europäischen Impfbzertifikat kompatiblen digitalen Impfnachweis vorlegen, und was kostet dieser?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Der mit dem europäischen Impfbzertifikat kompatible digitale Impfnachweis wird noch im Juni 2021 in Deutschland zur Verfügung stehen. Seit dem 27. Mai 2021 und somit eine Woche nach endgültiger Festlegung der Spezifikation durch die Europäische Kommission erfolgt ein Feldtest zur Ausstellung von Impfbzertifikaten in Impfbzentren.

Der initiale Gesamtpreis für das System beträgt entsprechend der vergeberechtliehen Bekanntmachung 2,7 Mio. Euro (ohne MwSt). In dem mit der IBM Deutschland GmbH geschlossenen Vertrag sind zudem Erweiterungsoptionen angelegt, um weitere Anforderungen (beispielsweise durch die Europäische Union) bedarfsgerecht erfüllen zu können.

133. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage in Bezug auf die hinreichende Anzahl an geimpften Hochrisikopatientinnen und -patienten aus den Priorisierungsgruppen 1, 2 und 3 wurde entschieden, die Priorisierung beim Impfen gegen das SARS-CoV-2-Virus zum 7. Juni 2021 aufzuheben (www.zusammengegencorona.de/impfen/basiswissen-zum-impfen/aufhebung-der-impfpriorisierung/)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Die Gesundheitsministerkonferenz hat aufgrund des Fortschritts der Nationalen Impfkampagne am 17. Mai 2021 beschlossen, dass ab dem 7. Juni 2021 für Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in Arztpraxen und für Betriebsärztinnen und -ärzte bundesweit die Priorisierung aufgehoben wird. Den Ländern ist es unbenommen, die Priorisierung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Impfstoffdosen in den Impfbzentren aufrechtzuerhalten. Mit Stand vom 4. Juni 2021 wurden insgesamt 37,4 Millionen Impfbserien begonnen bzw. Erstimpfbungen durchgeführt. Über 80 Prozent der über 60-jährigen Personen haben mindestens eine Impfbung erhalten. Damit wurde rein rechnerisch einem Großteil der Personen, die von der Ständigen Impfbkommission in ihren Empfehlungen den Stufen 1 bis 5 bzw. nach der Coronavirus-Impfbverordnung einer Priorisierung zugeordnet wurden, ein Impfbangebot ge-

macht (siehe auch: www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/16_21.pdf, S. 60).

134. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Mit Hilfe welcher Daten kann die Bundesregierung ein Monitoring der regionalen und lokalen Impfquoten aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Wohnorten der Geimpften zeitnah – monatlich oder bestenfalls wöchentlich – sicherstellen, sodass überprüft werden kann, ob das Ziel der Herdenimmunität mit einer erforderlichen homogenen Impfquote von mindestens 80 Prozent in allen Orten und Regionen erreicht wird, und warum hat sich das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gegen eine detaillierte Erfassung der Basisdaten zu den Geimpften durch Arztpraxen – analog zum digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) in den Impfzentren – entschieden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Für das Monitoring der COVID-19-Impfdaten aufgeschlüsselt nach Altersgruppen und Landkreis der Geimpften wurde im Auftrag des BMG gemeinsam von RKI und Bundesdruckerei das Digitale Impfquotenmonitoring entwickelt, das mit dem Impfstart im Dezember 2020 betriebsbereit war. Alle Daten, die über dieses System übermittelt werden, liegen in der notwendigen Granularität nach Alter und Landkreis der Geimpften vor. Da seit Anfang April 2021 ein Großteil der Impfungen in Arztpraxen stattfindet und diese dem RKI den minimierten Datensatz des § 4 Absatz 1 Satz 2 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) zur Verfügung stellen, ist der Impffortschritt nach Alter und Landkreis nichtmehr täglich darstellbar.

Der Aufbau des alternativen Meldeweges gemäß § 4 Absatz 3 CoronaImpfV sowie des alternativen Datensatzes nach § 4 Absatz 1 Satz 2 CoronaImpfV wurde insbesondere zur Minimierung des bürokratischen Aufwands für impfende Arztpraxen vorgenommen. Die Arztpraxen melden den gesamten Datensatz des § 4 Absatz 1 Satz 1 CoronaImpfV nach § 4 Absatz 6 CoronaImpfV monatlich oder quartalsweise im zeitlichen Zusammenhang mit der Abrechnung.

135. Abgeordneter
Dr. Janosch Dahmen
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann werden die detailliert aufgeschlüsselten Impfquoten nach § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes mittels KV-Impfsurveillance für die Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 zur Verfügung stehen, und was hat das Bundesgesundheitsministerium unternommen, damit diese Daten, die nach meiner Auffassung zur besseren Lageeinschätzung der Impfkampagne zwingend notwendig sind, so schnell wie möglich zugänglich sein werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Es kann davon ausgegangen werden, dass frühestens bis zum Ende des Sommers 2021 die ersten Impfquoten der COVID-19-Impfung aus der KV-Impfsurveillance mit den Daten aus den seit April impfenden Hausarztpraxen dargestellt werden können. Derzeit werden die technischen Grundlagen und datenschutzrechtlichen Prüfungen vorbereitet, um alle bisherigen COVID-19-Impfdaten, die im DIM-System vorliegen, mit den Daten der KV-Impfsurveillance verknüpfbar und nutzbar zu machen. Die Abrechnungsdaten im Rahmen der KV-Impfsurveillance werden von den Praxen quartalsweise an die Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt, dort geprüft und aufbereitet dem RKI bereitgestellt.

Gespräche zur ständigen Verbesserung des etablierten Systems werden geführt.

136. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg** (DIE LINKE.) Auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe werden durch den Bund Aufwände im Zusammenhang mit der Nutzung der luca-App übernommen (siehe Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz – MPK – vom 3. März 2021 „Die Finanzierung des Backends sowie der Anschaffung und des Betriebes des ausgewählten und beauftragten Systems erfolgt für die kommenden 18 Monate durch den Bund.“ www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1872054/66dba48b5b63dB817615d11edaaed849/2021-03-03-mpk-dat a.pdf?download=1, bitte Rechtsgrundlage und Höhe der Kosten getrennt für alle potentiellen Kostenpositionen, wie Lizenzen, Backend, Schnittstellen, SMS-Kosten, Anschaffung und Betrieb von Hardware usw. angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

In der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021 wurde beschlossen, dass sich die Länder verpflichten, sicherzustellen, dass die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung auch in elektronischer Form, zum Beispiel über Apps, erfolgen kann. Die Bundesregierung hat zum Ausdruck gebracht, dass sie ein bundesweit einheitliches Vorgehen der Länder bei der Wahl eines Systems befürwortet. Unter dieser Voraussetzung hat der Bund seine Unterstützung hinsichtlich der Finanzierung des Backends, der Anschaffung und des Betriebs des ausgewählten und beauftragten Systems zugesagt.

Rechtsgrundlage für eine finanzielle Förderung des Bundes ist die Möglichkeit, den Ländern auf der Grundlage von Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes Finanzhilfen für Investitionen zu gewähren.

Infolge der Corona-Pandemie kam es zu außerordentlichen Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere für Einzelhandel und Gastronomie. Die Bereitstellung eines kostenlosen Systems zur digitalen Kontaktdatenerfassung stellt einen wesentlichen Baustein dar, um Öffnungsstrategien zu ermöglichen und damit das Wirtschaftswachstum zu stimulieren.

Die Rahmenbedingungen der Finanzierung eines Systems zur digitalen Kontaktdatenerfassung werden über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Hierzu und zur Frage der Höhe sowie der näheren Ausgestaltung der Finanzhilfen steht die Bundesregierung mit den betroffenen Ländern im Austausch. Ergebnis der noch abzuschließenden Verhandlungen wird eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung sein, in der auch die Höhe der Kostenbeteiligungen des Bundes festgelegt wird.

137. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(DIE LINKE.)
- Für welche Kostenpositionen schließt der Bund eine Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit der luca-App aus, und warum (bitte ausführlich begründen, da widersprüchliche Informationen im Umlauf sind; siehe z. B. <https://fragdensta.de/anfrage/kosten-fur-die-luca-app/#nachricht-601467> und Vorbemerkung der Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/29333)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2021**

Die Grundlage für die Übernahme von Kosten der Länder für ein System der digitalen Kontaktdatenerfassung durch den Bund ist der Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 3. März 2021. Derzeit werden die Rahmenbedingungen zwischen Bund und Ländern, die die Finanzierung eines Systems zur digitalen Kontaktdatenerfassung betreffen, ausgearbeitet. Die Ausgestaltung des konkreten Finanzierungsmodells, u. a. die Höhe und die Art der Kostenübernahme, sowie die daran geknüpften notwendigen Anforderungen und Voraussetzungen, insbesondere auch an Datenschutz und Datensicherheit, sind Gegenstand laufender Verhandlungen. Ergebnis der noch abzuschließenden Verhandlungen wird eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung sein, in der auch die Höhe der Kostenbeteiligungen des Bundes festgelegt wird.

138. Abgeordneter
Siegbert Droese
(AfD)
- Würde die Bundesregierung die neuartigen mRNA-Impfstoffe gegen COVID-19 auch als Gentherapie klassifizieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Juni 2021**

Die Anwendung der mRNA-Impfstoffe ist nicht als Gentherapie einzu-
stufen. Bei der Gentherapie wird durch das Einbringen von Nukleinsäu-
ren (DNA oder RNA) in die Körperzellen eines Individuums das Erbgut
gezielt verändert, um genetisch verursachte Krankheiten, wie zum Bei-
spiel Erbkrankheiten oder Krebs, zu behandeln. Im Fall der mRNA-
Impfstoffe gegen COVID-19 wird in Form von mRNA die Bauanleitung
für ein Oberflächenprotein (Spike-Protein) des Erregers SARS-CoV-2 in
die Körperzellen geschleust, die das Virusprotein für die spätere Immun-
antwort herstellen. Im Übrigen sind Impfstoffe gegen Infektionskrank-
heiten gemäß Anhang I, Teil IV der Richtlinie 2001/83/EG keine Gen-
therapeutika.

139. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung aktuelle Studien über die Bonusprogramme der gesetzlichen Krankenkassen vor, und wenn ja, welcher Zusammenhang wird aus diesen zwischen der Gesundheitskompetenz der Bürger und der Inanspruchnahme der Präventions-Programme ersichtlich?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen dazu keine aktuellen Studien vor.

140. Abgeordneter
Dr. Axel Gehrke
(AfD)
- Auf welche wissenschaftlichen Grundlagen stützt die Bundesregierung ihre Bewertung, dass ein in den vergangenen sechs Monaten erfolgter positiver PRC-Test auf Corona einen Patienten als Genesenen gelten lässt, ein Antikörpernachweis jedoch nicht (www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnungsentwurf_Corona-Impfung.pdf?__blob=publicationFile&v=7)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 10. Juni 2021**

Nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ist eine Person eine genesene Person, wenn sie im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist gemäß § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Labordiagnostikmittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), welcher mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Die Bestätigung der Infektion mit diesen Laborme-

thoden gewährleistet, dass der oder die Betroffene tatsächlich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist.

Ein Antikörpertest ist im Vergleich zu Testungen, die Nukleinsäure nachweisen, nicht ausreichend für einen Nachweis über eine überstandene COVID-19-Erkrankung.

Der Immunschutz wird durch Antikörper und durch Komponenten der zellulären Immunität vermittelt und kann individuell unterschiedlich sein. Eine Person kann die Erkrankung durchgemacht haben und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörpernachweis nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem SARS-CoV-2-Virus ein positives Ergebnis melden, obwohl keine Erkrankung mit COVID-19 überstanden wurde. Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog serologisches Korrelat für Schutz). Zudem kann durch einen einzelnen Antikörpernachweis der Zeitpunkt der Infektion nicht bestimmt werden.

Daher ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fehlens eines serologischen Korrelats für die Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder den Schutz gegen COVID-19, nach derzeitigem Kenntnisstand, ein Antikörpernachweis für die Anerkennung eines Immunschutzes ungeeignet. Bei diesen Unsicherheiten ist es geboten, auch diejenigen zu schützen, die möglicherweise trotz positivem Antikörper-Test keinen Schutz vor COVID-19 aufgebaut haben. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt daher derzeit bei einem alleinigen Antikörpernachweis eine vollständige Impfserie.

141. Abgeordneter
Reginald Hanke
(FDP)
- Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um Betrug zu verhindern und einen verlässlichen Umgang mit Steuergeldern bei Corona-Schnelltests sicherzustellen, nachdem nun auch in der Presse einfachste Steuerbetrugsmöglichkeiten durch falsch abgerechnete Corona-Tests bekannt geworden sind (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/article231419023/Corona-Schnelltests-Verguetung-ermoeeglicht-gross-angelegten-Betrug.html?wtrid=socialmedia.socialflow....socialflow_twitter), und falls die Bundesregierung keine Maßnahmen ergreift, warum nicht (bitte begründen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit steht im intensiven Austausch mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, um die Umsetzung der bestehenden Regelungen u. a. zur Beauftragung, zur Vergütung und zur Abrechnung im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erörtern und gegebenenfalls weiteren Regelungsbedarf zu identifizieren. Es ist beabsichtigt, erforderliche Regelungen zeitnah durch eine Änderung oder Neufassung der TestV zu treffen.

142. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Gründe führen nach Auffassung der Bundesregierung dazu, dass (laut den Daten der japanischen Zulassungsbehörde) die mRNA-Nanopartikel bei dem auch in Deutschland zugelassenen Impfstoff von Pfizer Deutschland GmbH/BioNTech Manufacturing GmbH nicht, wie von den Herstellern behauptet, an der Einstichstelle verbleiben, sondern hochkonzentriert in den Organen gefunden wurden (https://de.rt.com/inland/118484-tierversuche-mit-biontech-impfung-zeigen-konzentration-nanopartikel-in-organen/amp/?__twitter_impression=true&s=08), und welche medizinischen Risiken sind bei einer Anreicherung des Spike-Proteins in verschiedenen Organen, in die es nach Herstellerangaben gar nicht gelangen sollte, nach Auffassung der Bundesregierung zu erwarten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 11. Juni 2021**

Effekte zur Verteilung von mRNA im menschlichen Körper wurden im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens bewertet und vom Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) als unbedenklich eingestuft. Die Aspekte der Pharmakologie, Pharmakokinetik und Toxikologie wurden in der öffentlich zugänglichen Beurteilung des mRNA-Impfstoffs von BioNTech/Pfizer durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) sowie in deren Risikomanagementplan berücksichtigt und werden in laufenden Studien weiter untersucht.

143. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie rechtfertigt die Bundesregierung angesichts fehlender Impfstoffzulassungen sowie Bedenken der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO), den geplanten Impfstart für Kinder- und Jugendliche ab zwölf Jahren ab dem 7. Juni 2021?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Die Europäische Kommission ist am 31. Mai 2021 der Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur vom 28. Mai 2021 gefolgt und hat den Impfstoff Cominarty[®] des Herstellers BioNTech/Pfizer für Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf Jahren bis 15 Jahren zugelassen. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) berät derzeit über Empfehlungen zur COVID-19-Schutzimpfung für Kinder und Jugendliche in dieser Altersgruppe. Es ist davon auszugehen, dass eine entsprechende Empfehlung der STIKO in Kürze vorliegen wird. Unabhängig von einer Empfehlung der STIKO kann der Impfstoff bereits jetzt im Rahmen seiner Zulassung in dieser Altersgruppe verimpft werden.

144. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Erfasst die Bundesregierung den Durchseuchungsstand der deutschen Bevölkerung mit dem SARS-CoV-2-Virus, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Mit Hilfe von Untersuchungen von Blutproben auf spezifische Antikörper gegen SARS-CoV-2 im Rahmen von organisierten epidemiologischen Studien kann abgeschätzt werden, wie hoch der Anteil der Personen ist, der mit dem Virus in Kontakt gekommen ist. Verschiedene solcher sero-epidemiologischen Studien prüfen diesen Anteil in speziellen Bevölkerungsgruppen oder in repräsentativen Stichproben der Allgemeinbevölkerung.

Eine Übersicht zu derzeit laufenden oder geplanten Studien zur Verbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung in Deutschland mittels Antikörperbestimmung ist auf folgender Internetseite des Robert Koch-Instituts veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-ak-studien. Die Übersicht enthält Angaben zur Studienorganisation und Links zu veröffentlichten Studienprotokollen, Studienwebseiten und Ergebnismitteilungen bzw. Publikationen.

145. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Mit welchen Herstellern von Praxisverwaltungssystemen (PVS) hat die Bundesregierung bereits Kontakt hinsichtlich der Anbindung der Systeme an den von ihr beauftragten digitalen Impfnachweis aufgenommen (www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Digitaler-Corona-Impfnachweis-Termin-in-fuenf-Wochen-kaum-zu-halten-419862.html), und für welche dieser Systeme existiert bereits eine fertige Anbindungslösung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit führt derzeit ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren zur Beauftragung der Hersteller von Praxisverwaltungssystemen mit der Durchführung von Anpassungen an den in der vertragsärztlichen Versorgung verwendeten Softwareanwendungen mit dem Ziel durch, eine Ausstellung des COVID-19-Impfzertifikates unmittelbar unter Einsatz dieser Softwareanwendungen zu ermöglichen. Bisher wurden im Rahmen des Vergabeverfahrens 225 Abrufe der Vergabeunterlagen verzeichnet. Da das bloße Abrufen der Vergabeunterlagen im Gegensatz zur Abgabe eines Angebotes nicht an die Eigenschaft als Hersteller eines Praxisverwaltungssystems gebunden und der Abruf zugleich auch anonym bzw. mehrfach durch verschiedene Angehörige eines einzelnen Unternehmens möglich ist, besteht seitens des Bundesministeriums für Gesundheit bisher keine vollständige namentliche Kenntnis hinsichtlich aller potenzieller Anbie-

ter. Dem Bundesministerium für Gesundheit ist zu dem nicht bekannt, ob seitens einzelner Hersteller von Praxisverwaltungssystemen bereits vollständig marktreife Softwarelösungen entwickelt wurden. Im Rahmen des Vergabeverfahrens beschränkt sich die Kommunikation auf die reaktive Beantwortung technischer oder vertragsrechtlicher Rückfragen der potenziellen Bieter.

146. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Informationen zur erfolgten Impfung werden im von der Bundesregierung beauftragten digitalen Impfnachweis hinterlegt, und inwiefern wird es möglich sein, dass der digitale Impfnachweis neben der CovPass-App und der Corona-Warn-App auch in anderen Apps integriert werden kann (www.chip.de/news/Digitaler-Impfnachweis-bald-in-der-Corona-Warn-App_183404309.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Der digitale Impfnachweis umfasst im Einklang mit den Vorgaben der Europäischen Union folgende Informationen:

- Name und Vorname,
- Geburtsdatum,
- Eindeutige Zertifikatskennung,
- Erreger,
- Impfstofftyp,
- Impfarzneimittel (Handelsname/Bezeichnung),
- Zulassungsinhaber oder Hersteller des Impfstoffes,
- Erstimpfung/Wiederimpfung,
- Datum der Impfung,
- Mitgliedsstaat der Impfung und
- Zertifikataussteller.

Da die Apps durch IBM als öffentlich zugängliche Software (Open-Source) entwickelt werden, ist eine Integration in andere Systeme möglich.

147. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche Projektschritte befinden sich bei dem von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen digitalen Impfnachweis derzeit noch in der Planung (bitte nach Einzelmaßnahmen und geplantem Fertigstellungsdatum aufschlüsseln), und zu welchem Datum soll der digitale europäische Impfpass als Feature in der Corona-Warn-App (CWA) zur Verfügung stehen (www.merkur.de/verbraucher/corona-warn-app-digitaler-impfpass-rki-urlaub-reisen-90659690.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Neben dem digitalen Impfbzertifikat wird ebenfalls ein digitales Test- und Genesenenzertifikat umgesetzt. Eine Umsetzung aller Zertifikate wird bis Ende Juni 2021 erfolgen. Eine Umsetzung in der Corona-Warn-App (CWA) ist parallel zu der Erstellung der Zertifikate vorgesehen.

148. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Welche konkreten Fragen hat der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) an die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Entwicklung des von ihr beauftragten digitalen Impfnachweises gestellt (bitte einzeln nach Datum aufschlüsseln), und welche Antworten wurden dem BfDI in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung übermittelt (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/covid-19-zertifikat-diese-probleme-gibt-es-noch-bei-m-digitalen-impfpass/27192130.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ist eng in die Entwicklung des digitalen Impfnachweises eingebunden. Das für die Datenverarbeitung verantwortliche Robert Koch-Institut (RKI) hat den BfDI in Terminen am 17. April 2021, 12. Mai 2021 und 25. Mai 2021 jeweils über den aktuellen Entwicklungsstand ausführlich unterrichtet und zu kritischen oder unklaren datenschutzrechtlichen Aspekten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dessen Beratung in Anspruch genommen, sodass diese in der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) berücksichtigt werden konnten. Hierbei wurde kein konkreter Fragenkatalog übersandt, sondern die jeweils anstehenden Entwicklungsschritte mit dem BfDI besprochen. Die Projektpartner und der BfDI stehen dabei fast täglich in einem sehr engen und konstruktiven Austausch. Eine Verzögerung des Projektstarts aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken kann zurzeit ausgeschlossen werden.

149. Abgeordnete
Dr. Kirsten Kappert-Gonther
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung den Schutzschirm für Mutter-/Mutter-Kind-Kliniken und Väter-/Vater-Kind-Kliniken nach § 111d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V; Ausgleichszahlungen) bis zum Jahresende 2021 verlängern, auch vor dem Hintergrund der Warnung, dass die Existenz dieser Kliniken auf dem Spiel steht (Pressemitteilung des Müttergenesungswerks vom 1. Juni 2021: Bundesgesundheitsministerium will Rettungsschirm auflösen), wenn der Rettungsschirm ausläuft, dessen Verlängerung derzeit bis zum 15. Juni 2021 angesetzt ist (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit, Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser, Bearbeitungsstand: 28. Mai 2021, 12:51 Uhr), und welche weiteren Maßnahmen plant die Bundesregierung zur wirtschaftlichen Sicherung dieser Kliniken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 11. Juni 2021**

Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen erhalten nach § 111d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Ausgleichszahlungen für Ausfälle von Einnahmen, die dadurch entstanden sind, dass Betten nicht so belegt werden können, wie es vor dem Auftreten der COVID-19-Epidemie geplant war. Die in § 111d Absatz 1 SGB V zunächst vorgesehene Befristung der Regelung bis 30. September 2020 wurde bereits mehrfach verlängert; zuletzt durch die mit Wirkung vom 1. Juni 2021 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser bis zum 15. Juni 2021. Die Auszahlung erfolgt – über Länder oder benannte Krankenkassen – aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und wird aus Bundesmitteln refinanziert. Eine über den 15. Juni 2021 hinausgehende weitere Verlängerung wird aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens nach derzeitigem Stand als nicht erforderlich angesehen.

Außerdem ist in dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 2020 beschlossenen Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) vorgesehen, dass die Krankenkassen und die Träger der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Vergütungsvereinbarungen anpassen sollen, um den pandemiebedingten Veränderungen im täglichen Leistungsgeschehen Rechnung zu tragen. Damit soll die Leistungsfähigkeit der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Dauer der derzeitigen epidemischen Lage gewährleistet werden. Die Regelungen gelten gleichermaßen für Mutter-Vater-Kind-Einrichtungen. Ihre Geltung wird mit der Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen vom 7. Juni 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG), das derzeit parlamen-

tarisch beraten wird, soll den Rahmenvereinbarungspartnern auf Bundesebene aufgegeben werden, einheitliche Rahmenbedingungen für die entsprechenden Vertragsanpassungen zu schaffen.

150. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Überlegungen, diejenigen Menschen, die hinreichend Antikörper gegen SARS-CoV-2 nachweisen können, mit vollständig Geimpften und Genesenen gleichzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

Nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) ist eine Person eine genesene Person, wenn sie im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Ein Genesenennachweis ist gemäß § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate zurückliegt. Die Bestätigung der Infektion mit diesen Labormethoden gewährleistet, dass der oder die Betroffene tatsächlich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist. Ein epidemiologischer Zusammenhang, ein positiver Antigentest oder ein positiver Antikörpertest reichen als Genesenennachweis nicht aus.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist ein Antikörpertest nicht ausreichend für den Nachweis einer überstandenen SARS-CoV-2-Infektion: Der Immunschutz wird durch Antikörper und durch Komponenten der zellulären Immunität vermittelt und kann individuell unterschiedlich sein. Eine Person kann die Erkrankung durchgemacht haben und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörpertest nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem Coronavirus SARS-CoV-2 positiv ausfallen, obwohl keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorlag oder -liegt. Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog. serologisches Korrelat).

Zusätzlich bietet ein Nachweis von SARS-CoV-2-spezifischen Antikörpern keinen Rückschluss auf den Zeitpunkt der Infektion.

Daher ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fehlens eines serologischen Korrelats für die Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 oder den Schutz gegen COVID-19, nach derzeitigem Kenntnisstand, ein Antikörpernachweis für die Anerkennung eines Immunschutzes ungeeignet. Bei diesen Unsicherheiten ist es geboten, auch diejenigen zu schützen, die möglicherweise trotz positivem Antikörper-Test keinen Schutz vor COVID-19 aufgebaut haben. Die Ständige Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt daher derzeit bei einem alleinigen Antikörpernachweis eine vollständige Impfserie.

151. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU) Wie sähe eine solche Regelung aus, d. h. wann würde von hinreichend Antikörpern ausgegangen werden, und ab wann würde eine solche Regelung gelten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

Wie aus der Antwort zu Frage 150 deutlich wird, ist bisher nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog. serologisches Korrelat für Schutz). Dementsprechend ist eine solche Regelung gegenwärtig nicht angezeigt.

152. Abgeordnete
Katja Kipping
(DIE LINKE.) Wie hoch sind die monatlichen Zugriffszahlen und Verweildauern auf folgende/n Internetseiten des Bundes: [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de), [infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de), [rki.de](https://www.rki.de), www.bundesregierung.de/bregde/themen/coronavirus (bitte nach: neuen Nutzerinnen und Nutzern; wiederkehrenden Nutzerinnen und Nutzern; durchschnittlicher Verweildauer; Bounce-Rate [Absprungrate nach der ersten Seite] in den Monaten April 2020 und April 2021 aufschlüsseln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 7. Juni 2021**

Die Daten sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen:

Zusammengegencorona.de

Monat	Seitenaufrufe	Besucher	neue Nutzerinnen und Nutzer	wiederkehrende Nutzerinnen und Nutzer	Durchschnittliche Verweildauer	Bounce-Rate
April 2020	3.010.259	2.020.060	1.788.542	231.518	00:01:26	83 Prozent
April 2021	1.985.989	858.006	670.941	187.065	00:01:33	62 Prozent

Hinweis: Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung dürfen nur die Zugriffe der Nutzerinnen und Nutzer statistisch ausgewertet werden, die eine Zustimmung zur Auswertung über das Cookie-Banner gegeben haben.

infektionsschutz.de (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung – BZgA)

Monat	Seitenaufrufe	Besucher	neue Nutzerinnen und Nutzer	wiederkehrende Nutzerinnen und Nutzer	Durchschnittliche Verweildauer	Bounce-Rate
April 2020	6.858.891	4.514.290	3.736.428	777.862	00:01:08	74 Prozent
April 2021	6.009.151	4.332.336	4.332.176	k. A.*	00:01:08	78 Prozent

* Hinweis: Die BZgA hat das Tracking Anfang 2021 auf ein datenschutzfreundliches Verfahren ohne Cookies umgestellt. Dadurch ist die Erkennung wiederkehrender Nutzerinnen und Nutzer nur noch in einem sehr geringen Maße möglich und die Zahlen sind nicht valide zu ermitteln. Die wiederkehrenden Nutzerinnen und Nutzer sind daher in den angegebenen Zahlen für April 2021 nahezu vollständig in den „neuen“ Nutzerinnen und Nutzern enthalten.

Rki.de

Monat	Seitenaufrufe	Besucher	neue Nutzerinnen und Nutzer	wiederkehrende Nutzerinnen und Nutzer	Durchschnittliche Verweildauer	Bounce-Rate
April 2020	25.183.047	12.773.734	k. A.	7.183.856	00:01:59	47 Prozent
April 2021	20.761.607	12.633.519	k. A.	12.633.175	00:01:49	53 Prozent

www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus

Monat	Seitenaufrufe	Besucher	neue Nutzerinnen und Nutzer	wiederkehrende Nutzerinnen und Nutzer	Durchschnittliche Verweildauer	Bounce-Rate
April 2020	4.276.637	3.397.311	k. A.	k. A.	00:00:20	54 Prozent
April 2021	3.288.024	2.932.290	k. A.	k. A.	00:00:57	59 Prozent

Hinweis: Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung dürfen nur die Zugriffe der Nutzerinnen und Nutzer statistisch ausgewertet werden, die eine Zustimmung zur Auswertung über das Cookie-Banner gegeben haben. Eine Auswertung nach neuen Nutzerinnen und Nutzern und wiederkehrenden Nutzerinnen und Nutzern erfolgt nicht.

Ferner wird auf folgende Definitionen hingewiesen:

- Definition Besucher: Besucher sind eindeutige Benutzer.
- Definition Seitenansichten: Jeder Aufruf einer beliebigen Seite im Auftritt (hier: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus) wird gezählt, unabhängig davon, ob der gleiche Besucher sie schon einmal aufgerufen hat.

153. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Mehrausgaben, die für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aus den in dieser Wahlperiode beschlossenen Gesetzen, seit deren Inkrafttreten in den einzelnen Jahren jeweils bisher entstanden sind und bis 2025 schätzungsweise entstehen werden (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/zusatzbeitrag-fuer-gesetzliche-krankenversicherung-koennte-sich-2022-verdoppeln-li.135648)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat in der 19. Legislaturperiode eine Vielzahl von Gesetzen auf den Weg gebracht, die dazu dienen, die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung zu verbessern, den Zugang der gesetzlich Krankenversicherten zur medizinischen Versorgung zu erleichtern, die pflegerischen Leistungen in stationären und ambulanten Einrichtungen aufzuwerten, die Versorgungssicherheit zu stärken und die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen finanziell zu entlasten. Zudem wurden zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie zahlreiche Gesetze mit Kostenwirkungen auch für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beschlossen.

Viele dieser Gesetze sind sowohl einnahmen- als auch ausgabenseitig mit zeitlich gestaffelten finanziellen Auswirkungen für die GKV verbunden, die sich in ihrer Summe nicht valide beziffern lassen. Gerade auf der Ausgabenseite hängen Finanzwirkungen als Folge veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen in hohem Maße von einer Vielzahl dezentraler Entscheidungen und Verhandlungen ab, die eine entsprechende Quantifizierung erheblich erschweren. Mit der Gesetzgebung verbundene Einspareffekte aufgrund von Qualitätsverbesserungen, Effizienzgewinnen und einer Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten durch frühzeitigen und bedarfsgerechten Zugang zur medizinischen Versorgung lassen sich ebenfalls nicht konkret beziffern. Eine Einschätzung der bis zum Jahre 2025 entstehenden Finanzwirkungen für die GKV ist daher nicht valide möglich.

154. Abgeordneter
Karsten Klein
(FDP)
- Wie hoch sind die Mehrausgaben, die sich für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bis 2025 aus dem Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG), dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sowie dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) schätzungsweise seit deren Inkrafttreten jährlich ergeben bzw. ergeben haben (bitte die geschätzten Mehrausgaben in einer Tabelle, aufgeschlüsselt nach Jahr und Gesetz angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Hinsichtlich der sich für die GKV bis zum Jahr 2025 aus dem Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG), dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG), dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) sowie dem Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) ergebenden Finanzwirkungen wird auf die Darstellung der Haushaltsausgaben in den jeweiligen Gesetzesbegründungen verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 153 verwiesen.

155. Abgeordneter
Pascal Kober
(FDP)
- Wie sehen die Planungen der Bundesregierung bezüglich der Klärung haftungsrechtlicher Fragen im Falle von Impfschäden bei Kindern und Jugendlichen aus, sofern die STIKO keine generelle Empfehlung für eine Corona-Schutzimpfung für diese Personengruppe gibt, um diesen dennoch eine Impfung zu ermöglichen, und gibt es diesbezüglich auch Planungen, Schwangeren den Zugang zu einer Impfung zu vereinfachen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Mit dem am 1. Juni 2021 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze ist § 60 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes um eine neue Nummer la ergänzt worden. Danach erhalten Personen, die durch eine auf Grund der Coronavirus-Impfverordnung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommene Schutzimpfung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Die Europäische Kommission ist am 31. Mai 2021 der Empfehlung der Europäischen Arzneimittelagentur vom 28. Mai 2021 gefolgt und hat die Zulassung des Impfstoffs Cominarty[®] des Herstellers BioNTech/Pfizer um Kinder und Jugendliche im Alter von zwölf Jahren bis 15 Jahren erweitert.

Der Impfstoff kann damit bereits jetzt im Rahmen seiner Zulassung verimpft werden.

156. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Genesenen in der deutschen Bevölkerung, die ihre Krankheit nicht durch einen PCR-Test oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik nachgewiesen haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine derartigen Schätzungen vor und auch keine hinreichend belastbaren Daten, um eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

157. Abgeordneter
Wolfgang Kubicki
(FDP)
- Welche Maßnahmen unternimmt oder plant die Bundesregierung zur Bekämpfung von psychosomatisch verursachten Long-COVID-typischen Symptomen in der Bevölkerung, insbesondere durch gesundheitliche Aufklärung und/oder Überarbeitung der Kommunikationsstrategie hinsichtlich der Gefahren von COVID?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Juni 2021**

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass es durch die Corona-Pandemie und die diesbezüglichen Eindämmungsmaßnahmen teilweise zu erhöhten psychosozialen Belastungen kommen kann. Long-COVID dagegen tritt nur bei Personen mit vorheriger COVID-19-Erkrankung oder SARS-CoV-2-Infektion auf und muss daher von möglichen Symptomen, die allein durch pandemiebedingte psychosoziale Belastungen hervorgerufen werden, abgegrenzt werden.

Der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn hat eine Interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich gezielt mit Long-COVID befasst. Hierbei werden auch die allgemeinen pandemiebedingten psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen in einer Unterarbeitsgruppe adressiert.

Um die Menschen dabei zu unterstützen, mit den durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen psychosozialen Belastungen umzugehen und dem Auftreten von gesundheitlichen Folgen vorzubeugen, stellt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zusammen mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) auf dem Informationsportal www.zusammengegencorona.de seit April 2020 auch das onlinebasierte Informationsangebot „Psychisch stabil bleiben“ zur Verfügung, das laufend aktualisiert und weiterentwickelt wird. Im Sinne eines Wegweisers wird dort sachgerecht und seriös über psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie und über vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten informiert.

Daneben setzt die Bundesregierung auch und gerade während der Corona-Pandemie weiterhin Maßnahmen ein, um einen gesundheitsförderlichen Lebensstil, beispielsweise mit gesunder Ernährung und körperlicher Aktivität, zu befördern. Bewegungsmangel als unbeabsichtigte negative Gesundheitsfolge der coronabedingten Einschränkungen soll begegnet werden, indem über die Bedeutung körperlicher Aktivität für die Gesundheit sowie die Möglichkeiten, auch während der Pandemie körperlich aktiv zu bleiben, informiert wird. Spezifische Informationsangebote hierzu stellt die BZgA auf www.zusammengegencorona.de und auf anderen Online-Informationsseiten zur Verfügung.

158. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Trifft es zu, dass nach Aussage des Paul-Ehrlich-Instituts das Bundesland Nordrhein-Westfalen mehr Impfstoff bekommen hat als vorher festgelegt wurde, wenn ja, warum wurde so verfahren (SZ, 27. Mai 2021)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 8. Juni 2021

Der angesprochene Bericht des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) bezieht sich ausschließlich auf die Verteilung der COVID-19-Impfstoffe an die Arztpraxen und nicht auf die Lieferungen des Bundes an die Länder zur Verimpfung in den Impfzentren. Nordrhein-Westfalen erhält in diesem vom Bundesministerium für Gesundheit (EMG) gesteuerten Prozess die Menge an Impfstoff, die dem Land gemäß Bevölkerungsanteil zusteht.

Die Verteilung der COVID-19-Impfdosen an die Arztpraxen, auf die sich der Bericht des PEI bezieht, orientiert sich ebenfalls am Bevölkerungsanteil des jeweiligen Landes. Die Unternehmen des pharmazeutischen Großhandels erhalten dabei unter Beachtung ihrer jeweiligen Marktanteile in den jeweiligen Ländern eine an der Bevölkerungszahl bestimmte Menge an verfügbaren Impfdosen pro Woche. Die Verteilung an die Apotheken und über 70.000 Arztpraxen ist ein hochkomplexer Vorgang, in dem verschiedene Faktoren nicht durch das BMG zu steuern sind – etwa das Bestellverhalten der einzelnen Ärztinnen und Ärzte in den Ländern oder das Kundenverhältnis zwischen Apotheken und pharmazeutischen Großhändlern.

Das PEI hat zusammen mit einem externen Partner einen Monitoringprozess aufgesetzt, der es ermöglicht, den Warenfluss in die Arztpraxen in den Ländern genau nachzuvollziehen. Aufgrund der oben beispielhaft genannten Faktoren ist es seit Beginn der Impfungen in den Arztpraxen am 7. April 2021 zu Abweichungen der Liefermenge nach Bevölkerungsanteil der jeweiligen Länder gekommen. Auf Vorschlag des BMG werden die Länder, die bis einschließlich Kalenderwoche 20 weniger Impfstoffe des Herstellers BioNTech/Pfizer erhalten haben, durch eine zusätzliche Lieferung an die Impfzentren einen Ausgleich erhalten.

159. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Warum wurden in der Coronavirus-Testverordnung keine Regelungen getroffen, um Abrechnungsbetrug zu verhindern, und gab es bei der Erarbeitung der Corona-Testverordnung externe Personen oder Organisationen, die bei der Formulierung der Verordnung Einfluss genommen haben, um Kontrollen zu minimieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 8. Juni 2021

Die Coronavirus-Testverordnung (TestV) enthält entsprechende Regelungen u. a. zur Beauftragung von Teststellen, zur Vergütung, zur Abrechnung und zur Dokumentation der erbrachten Leistungen, die eine Überprüfung der Leistungen und der rechtmäßigen Verwendung der

Mittel bezwecken. Die Regelungen wurden im Zeitverlauf kontinuierlich angepasst.

Gemäß § 7 Absatz 5 TestV besteht bereits die Pflicht, die für den Nachweis der korrekten Abrechnung erforderliche Auftrags- und Leistungsdokumentation durch jeden Leistungserbringer bis zum Ende des Jahres 2024 aufzubewahren, um eine Prüfung der tatsächlichen Leistungserbringung und der den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Abrechnung zu ermöglichen. Neben der Möglichkeit der Kassenärztlichen Vereinigungen, Abrechnungen zu plausibilisieren und zurückzuweisen, können auch Fehlverhaltensstellen nach § 81a SGB V und Strafverfolgungsbehörden über Verdachtsfälle informiert werden. Die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes stellen außerdem die Einhaltung von Qualitätsstandards beim Betrieb von Teststellen sicher.

Bei der Erarbeitung der TestV und ihrer Novellierungen wurden jeweils die nach der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorgesehenen Stellungnahmeverfahren durchgeführt und daraus resultierende sachgerechte Anmerkungen berücksichtigt.

160. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie viele Fälle von Abrechnungsbetrug sind der Bundesregierung bei Corona-Testungen bekannt, und was hat die Bundesregierung unternommen, um Abrechnungsbetrug zu verhindern bzw. aufzuklären?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen die aus der Presseberichterstattung bekannten Informationen über Verdachtsfälle vor. Die Ausführung der einschlägigen Gesetze obliegt regelhaft den Ländern bzw. der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen. Die Aufklärung von Abrechnungsbetrug im Einzelfall ist nicht Aufgabe der Bundesregierung. Wie in der Antwort zu Frage 159 ausgeführt, enthält die Coronavirus-Testverordnung (TestV) Regelungen, zur Überprüfung der Leistungen und der rechtmäßigen Verwendung der Mittel. Die Bundesregierung steht darüber hinaus im intensiven Austausch mit Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, um die Umsetzung der bestehenden Regelungen u. a. zur Beauftragung, zur Vergütung, zur Abrechnung und zur Dokumentation im Rahmen der TestV zu erörtern und gegebenenfalls weiteren Regelungsbedarf zu identifizieren. Es ist beabsichtigt, erforderliche Regelungen zeitnah durch eine Änderung oder Neufassung der TestV zu treffen.

161. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (DIE LINKE.) Wie viel kostet durchschnittlich eine „Corona-Impfung“ bei einem niedergelassenen Arzt, und wie viel kostet durchschnittlich eine „Corona-Impfung“ in einem Impfzentrum, wenn alle Kosten berücksichtigt werden (Miete, Personal, Logistik)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Die durchschnittlich anfallenden Kosten pro Impfung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie in Impfzentren können nicht exakt beziffert werden. Je nach Impfstoff und Impfkonzentrat ergeben sich unterschiedliche Kosten pro Impfung. Dies liegt unter anderem in den folgenden Sachverhalten begründet:

- Die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zu zahlenden Preise der Impfstoffe bewegen sich in einer Spannbreite zwischen etwa 2 und 25 Euro pro Dosis. Die genauen Herstellerabgabepreise sind vertraulicher Vertragsbestandteil und dürfen nicht veröffentlicht werden.
- Großhandel und Apotheken werden für die Abgabe der Impfstoffe an Arztpraxen pro ausgelieferter Durchstechflasche vergütet. Die Vergütung von Großhandel und Apotheken ist in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) geregelt.
- Die Vergütung für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit der Impfung in Arztpraxen sowie durch Betriebsärztinnen und Betriebsärzte ist abhängig vom jeweiligen Setting. So beträgt die Vergütung je Impfung grundsätzlich 20 Euro, sofern jedoch das Aufsuchen einer Person für die Impfung notwendig ist, werden zuzüglich 35 Euro vergütet. Hinzu kommen Kosten für die Ausstellung der Impfung.
- Bei den Impfungen in Impfzentren sind neben den Kosten für die Impfstoffe insbesondere die Abrechnungen der Länder mit der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zu berücksichtigen. Da diese vermutlich zu einem beträchtlichen Teil Abschlagszahlungen enthalten und noch nicht alle Länder mit dem Gesundheitsfonds abgerechnet haben, ist eine Abschätzung der Kosten je Impfung in Impfzentren nicht möglich.

162. Abgeordneter
Hansjörg Müller
(AfD)

Auf welcher Entscheidungsgrundlage kann die Bundesregierung zum geplanten Hub der Weltgesundheitsorganisation (WHO) 30 Mio. Euro Steuergelder für Anschub leisten, wenn ihr gemäß der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 19/29651 nicht einmal Arbeitsweise, internationale Verflechtungen und Finanzen des Projekts bekannt sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 10. Juni 2021**

Die COVID-19-Pandemie hat die Dringlichkeit aufgezeigt, mit der Kapazitäten von Ländern für die individuelle und gemeinsame Prävention, Erkennung von und Reaktion auf Epidemien und Pandemien gestärkt werden müssen. Es besteht aus Sicht der Bundesregierung ein deutlicher Bedarf an einem robusteren globalen Frühwarn- und Reaktionssystem mit verbesserter interdisziplinärer Lage- und Risikoeinschätzung des in-

ternationalen Gesundheitsgeschehens, da die Welt konstant der Gefahr möglicher neuer Pandemien ausgesetzt ist. Der WHO Hub on Epidemie and Pandemie Intelligence Berlin hat die Zielsetzung, die Kapazitäten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Länder in der Prävention und Erkennung sowie Reaktion auf Epidemie- und Pandemie-Risiken auszubauen und weiter zu stärken.

Die Stärkung der WHO gerade bei der Prävention von und der Reaktion auf Krankheitsausbrüche ist ein zentrales langfristiges Ziel der Bundesregierung. Der WHO Hub on Epidemie and Pandemic Intelligence Berlin kann entscheidend dazu beitragen, Krankheitsausbrüche zukünftig schneller zu erfassen und die Reaktion auf entsprechende Gesundheitskrisen zu koordinieren.

163. Abgeordneter
Dr. Konstantin von Notz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung mittlerweile den Zeitpunkt konkretisiert, ab dem das Angebot einer elektronischen Impfdokumentation für die Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung bereitstehen soll (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung/faq-digitaler-impfnachweis.html), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den kritischen Äußerungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bezüglich seiner späten Einbindung und sich daraus ergebender, möglicher Verzögerungen (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/interview-bundesdatenschutz-koordinator-wirft-spahn-versaemnisse-bei-digitalen-impfpass-vor/27219658.html?; vgl. mit gegenteiligen Angaben Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 62 der Abgeordneten Maria Klein-Schmeink auf Bundestagsdrucksache 19/29975) insbesondere dahingehend, ob es als ein wahrscheinliches Szenario erscheint, dass eine Umsetzung innerhalb dieser Frist wegen (datenschutz-)rechtlicher Bedenken unterbunden werden muss oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Am 27. Mai 2021 startete der kontrollierte Feldtest für die Ausgabe von digitalen Impfnachweisen in den Ländern. Der Wirkbetrieb wird gestartet, sobald der Feldtest erfolgreich abgeschlossen ist sowie die Freigabe des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zum Bericht zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorliegen. Dies wird wie angekündigt noch im Juni 2021 erfolgen.

Das für die Datenverarbeitung verantwortliche Robert Koch-Institut (RKI) hat den BfDI in Terminen am 17. April 2021, 12. Mai 2021 und 25. Mai 2021 jeweils über den aktuellen Entwicklungsstand ausführlich

unterrichtet und zu kritischen oder unklaren datenschutzrechtlichen Aspekten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben dessen Beratung in Anspruch genommen, so dass diese in der DSFA berücksichtigt werden konnten. Der Bericht zur DSFA liegt dem BfDI bereits vor.

Die Projektpartner und der BfDI stehen zudem fast täglich in einem sehr engen und konstruktiven Austausch. Eine Verzögerung des Projektstarts aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken kann zurzeit ausgeschlossen werden.

164. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Anzahl an Personen ist im Verhältnis zur Gesamtzahl der Personen in den einzelnen Impfpriorisierungsgruppen bisher geimpft worden (bitte nach Erst- und Zweitimpfung aufschlüsseln), und aus welchen Gründen soll die Impfpriorisierung am 7. Juni 2021 aufgehoben werden (www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/coronavirus-impfen-kinder-101.html), insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Kinder wiederum als gesonderte Gruppe mit eigenen Impfstoffkontingenten vorgesehen sind (www.welt.de/politik/deutschland/article231394951/Kinderimpfung-Spahn-plant-sechs-Millionen-Dosen-fuer-Minderjaehrige-ein.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Thomas Gebhart

vom 8. Juni 2021

Zu den Impfungen in den einzelnen Impfpriorisierungsgruppen liegen der Bundesregierung inzwischen ausschließlich differenzierte Daten für die Altersgruppen älter oder jünger als 60 Jahre vor. Seit Einbezug der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte in die Impfkampagne werden aus den Arztpraxen tagesaktuell begrenzte Daten zur Verfügung gestellt, die keine genaue Schlussfolgerung auf die medizinische oder berufliche Indikation gemäß der Priorisierung der Coronavirus-Impfverordnung zulassen. Um die Arztpraxen von übermäßiger Bürokratie und Doppelmeldungen zu entlasten, melden Arztpraxen tagesaktuell einen Minimaldatensatz an das Digitale Impfquoten-Monitoring des Robert Koch-Instituts (RKI). Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte stellen über die tagesaktuellen Meldungen hinaus der KV-Impfsurveillance des RKI quartalsweise über die Kassenärztlichen Vereinigungen ihre Abrechnungsdaten zur Verfügung.

Die tagesaktuellen Zahlen – inklusive der Impfquoten von über und unter 60-jährigen Personen – können auf der Internetseite des RKI abgerufen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 27. Mai 2021 beschlossen, Kinder und Jugendliche in die Zusage von Bund und Ländern einzubeziehen, allen Impfwilligen bis Ende des Sommers ein Impfangebot zu machen. Kinder und Jugendliche können sich mit dem Wegfall der Priorisierung ab dem 7. Juni 2021 um einen Impftermin insbesondere bei den niedergelassenen Ärzten bemühen. Das bedeutet jedoch nicht, dass bereits kurzfristig für die-

se Gruppe Termine verfügbar sind. Den Ländern bleibt es unbenommen, darüber hinaus Angebote in Impfzentren oder spezifische Programme für diese Altersgruppe aufzulegen.

165. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Was hat Deutschland bislang unternommen, um der Forderung der Europäischen Union nachzukommen, bis Oktober 2021 nationale Überwachungssysteme aufzubauen und entsprechende Abwasserproben zu entnehmen, und welche Schlüsse lassen sich aus den gewonnen Erkenntnissen ziehen (<https://plus.tagesspiegel.de/wissen/schnelltest-fuer-die-stadt-virusmonitoring-im-abwasser-ist-infektionsmeldungen-tage-voraus-146783.html>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat sich gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) sowie dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) darauf verständigt, die abwasserbasierte Surveillance von SARS-CoV-2 im Rahmen eines ressortübergreifenden Pilotprojektes voranzutreiben.

Im Rahmendes Pilotprojekts sollen in einem Grobkonzept zunächst die technischen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen eines Abwassermonitorings auf ihre Praxistauglichkeit beschrieben und bewertet werden. Hierbei gilt es, neben den reinen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die föderale Struktur Deutschlands zu berücksichtigen.

Erkenntnisse bereits in einzelnen Kommunen laufender und vom BMBF bis Ende 2021 geförderter Pilotvorhaben sollen dafür gezielt genutzt und gemeinsam weiterentwickelt werden. Die Ergebnisse werden als Grundlage gebraucht, um die weiteren Schritte zu planen.

Das Pilotvorhaben wird durch ein Steuerungsgremium begleitet, das aus den zuständigen Ressorts, den zuständigen Bundesoberbehörden und den Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene besteht.

166. Abgeordneter
**Dr. Wieland
Schinnenburg**
(FDP)
- Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Warnungen von Polizei und Zoll im In- und Ausland, die in jüngster Zeit vermehrt Haschisch und Marihuana sowie E-Liquids sichergestellt haben, die einen geringen THC- oder auch CBD-Gehalt aufweisen, jedoch mit synthetischen Cannabinoiden versetzt wurden und damit eine erhebliche Gesundheitsgefahr für Konsumenten darstellen können (<https://background.tagesspiegel.de/gesundheit/polizei-und-zoll-warnen-vor-gepanschtem-cannabis>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung warnt im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes vor dem Konsum von Betäubungsmitteln und Neuen psychoaktiven Stoffen (NPS) wie Cannabis und synthetischen Cannabinoiden zu nicht-medizinischen (Rausch-)Zwecken.

Auf dem von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung betriebenen Portal www.drugcom.de, das sich an eine konsumaffine Zielgruppe richtet, wurden im vergangenen Jahr Warnungen veröffentlicht, die darüber informieren, dass Cannabisprodukte, die mit synthetischen Cannabinoiden versetzt sind, im Umlauf sind. Parallel dazu gab und gibt es immer wieder Veröffentlichungen zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die auf die Risiken des Konsums von Cannabis sowie von synthetischen Cannabinoiden hinweisen. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierten Projektes PharMon+ wurde ebenfalls eine Warnung alle beteiligten Suchthilfe- und Beratungsstellen lanciert. Zudem ist dieser Bereich vom Monitoring des Europäischen Frühwarnsystems der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht umfasst.

Mit den strafbewehrten Verboten des Betäubungsmittelgesetzes und dem vor allem auf eine Unterbindung der Weitergabe zielenden Umgangsverbot des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes wird zudem der Verbreitung von NPS entgegengewirkt und damit zugleich die Gesundheit des Einzelnen sowie der Bevölkerung geschützt.

167. Abgeordnete **Kordula Schulz-Asche** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele sogenannte ABS-Teams (Antibiotic Stewardships Teams) zur Gewährleistung eines rationalen Einsatzes von Antibiotika im Krankenhaus sind nach Kenntnis der Bundesregierung deutschlandweit im Einsatz (bitte nach Uniklinika und Maximalversorger aufschlüsseln), und welche Erkenntnisse zur Arbeit der ABS-Teams liegen bereits vor?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 7. Juni 2021**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl der deutschlandweit etablierten ABS-Teams (Antibiotic Stewardship Teams) vor. Sie können in allen stationären Einrichtungen eingerichtet werden und sind nicht auf Unikliniken und Kliniken der Maximalversorgung beschränkt. Ihre Hauptaufgabe liegt in der Ausarbeitung und Umsetzung eines auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen ABS-Programms, was beispielsweise auch die Entwicklung von lokalen Diagnostik- und Therapieleitlinien beinhaltet.

168. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sieht die Bundesregierung Nachbesserungsbedarf bei der Coronavirus-Testverordnung, weil diese derzeit Lücken aufweist, die Möglichkeiten zu unlauteren Geschäften bieten, wie Recherchen von WDR, NDR und SZ (Quelle: www.tagesschau.de/investigativ/wdr/corona-schnelltest-zentren-101.html) zeigen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Das Bundesministerium für Gesundheit steht im intensiven Austausch mit den Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, um die Umsetzung der bestehenden Regelungen u. a. zur Beauftragung, zur Vergütung und zur Abrechnung im Rahmen der Coronavirus-Testverordnung (TestV) zu erörtern und gegebenenfalls weiteren Regelungsbedarf zu identifizieren. Es ist beabsichtigt, erforderliche Regelungen zeitnah in der ohnehin geplanten Neufassung der TestV zu treffen.

169. Abgeordneter
Michael Theurer
(FDP)
- Befinden sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn und die Delegationsteilnehmer nach ihrer Rückkehr aus dem Virusvariantengebiet Südafrika in 14-tägiger häuslicher Isolation, und falls nein, gilt die Ausnahme der Absonderungspflicht für Delegationsreisen zusätzlich zur Rückkehr aus Risikogebieten auch für die Rückkehr aus Virusvariantengebieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 8. Juni 2021**

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) gilt die Anmelde- und Absonderungspflicht nicht für Personen, die als Teil von offiziellen Delegationen über das Regierungsterminal des Flughafens Berlin Brandenburg oder über den Flughafen Köln/Bonn nach Deutschland zurückreisen und sich weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Risikogebiete sind nach § 2 Nummer 3 CoronaEinreiseV Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 festgestellt wurde. Virusvariantengebiete sind Sonderformen der Risikogebiete, hinsichtlich derer festgestellt wurde, dass in diesem Gebiet bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind (§ 2 Nummer 3 Buchstabe b CoronaEinreiseV).

Offizielle deutsche Delegationen reisen im öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung besonderer

Schutz- und Hygienekonzepte, die sich vom allgemeinen Reiseverkehr grundsätzlich unterscheiden. Hierzu zählen u. a. die Nutzung der Flugbereitschaft, die Nutzung besonderer Fahrzeuge im Ausland und eine besondere Unterbringung im Ausland, sofern eine Übernachtung vorgesehen ist.

Mit der Formulierung „Rückreise nach Deutschland“ wird klargestellt, dass es sich nur um deutsche Delegationen handelt. Die Ausnahme gilt nur bei Voraufenthalten von weniger als 72 Stunden.

170. Abgeordneter
Gerald Ullrich
(FDP)
- Warum gilt ein PCR-Test, der nur eine akute Infektion nachweist, aber nichts über eine eventuelle Immunität nach der Infektion aussagt, als ausreichender und einziger Beleg für eine Genesung (vgl. www.welt.de/politik/deutschland/plus231359191/Corona-ueberstanden-Mehr-Freiheiten-fuer-alle-Genesenen-Nicht-fuer-alle.html), und aus welchen Gründen werden andere Möglichkeiten, wie zum Beispiel ein Antikörpertest, ausgeschlossen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 9. Juni 2021**

Eine vergangene Infektion muss durch einen SARS-CoV-2-Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) sicher bestätigt worden sein, um zu gewährleisten, dass der oder die Betroffene tatsächlich mit SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist und einen Immunschutz aufgebaut hat. Nach den derzeit verfügbaren klinischen und immunologischen Daten kann von einer Schutzwirkung für mindestens sechs Monate nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion ausgegangen werden.

Ein Antikörpertest ist im Vergleich zu Testungen, die Nukleinsäure nachweisen, nicht ausreichend für einen Nachweis über eine überstandene COVID-19-Erkrankung. Der in Reaktion auf eine SARS-CoV-2-Infektion aufgebaute Immunschutz ist komplex. Nicht nur Antikörper tragen dazu bei, sondern auch die sogenannte zelluläre Immunität. Eine Person kann die Erkrankung durchgemacht haben und dennoch keine messbaren Antikörper entwickeln. Umgekehrt kann ein Antikörperrnachweis nach Kontakt mit einem anderen Coronavirus als dem SARS-CoV-2-Virus ein positives Ergebnis melden, obwohl keine Erkrankung mit COVID-19 überstanden wurde. Bisher ist nicht bekannt, wie hoch die Antikörperkonzentration sein muss, um nach überstandener SARS-CoV-2-Infektion von einem sicheren Schutz ausgehen zu können (sog. serologisches Korrelat für Schutz). Zudem kann durch einen einzelnen Antikörperrnachweis der Zeitpunkt der Infektion nicht bestimmt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Qualität der auf dem Markt befindlichen Tests für den Nachweis von SARS-CoV-2-Antikörpern sehr variabel ist und die Tests sich hinsichtlich ihrer Spezifität unterscheiden. Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Testangebots, des Fehlens eines serologischen Korrelats und der Schwierigkeit bei der Bestimmung des Infektionszeitpunkts allein auf Basis eines Antikörpertests ist zurzeit keine pauschale Bewertung von Antikörpertests für den Nachweis eines Immunschutzes möglich. Bei diesen Unsicherheiten ist es geboten, auch

diejenigen zu schützen, die möglicherweise trotz positivem Antikörper-test keinen Schutz vor COVID-19 aufgebaut haben.

Es ist dem Bundesministerium für Gesundheit bewusst, dass es mit den zurzeit bestehenden Regelungen im Einzelfall schwierig sein kann, eine Erkrankung mit COVID-19 nachzuweisen. Die Fragestellungen hierzu stehen derzeit im wissenschaftlichen Fokus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

171. Abgeordneter **Dr. Johannes Fechner** (SPD) Mit welchen konkreten Maßnahmen wird der Bahnhof in Hausach im Kinzigtal behindertengerecht umgebaut?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2021

Die Bahnsteige des Bahnhofs Hausach werden im Rahmen der zweiten Säule der Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen barrierefrei umgebaut. Die Maßnahmen befinden sich nach Auskunft der DB Station&Service AG in Planung. Der Umbau soll 2026/2027 stattfinden. Bezüglich der Barrierefreiheit sind folgende Maßnahmen geplant:

- Neubau der Mittel- und Haus-Bahnsteige für barrierefreie Einstiegs-
höhe,
- Einbau von zwei Aufzügen,
- Erneuerung der Bahnsteigausstattung sowie
- Herstellung aller Kriterien zur weitreichenden Barrierefreiheit gemäß der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung 111, wie Handlauf-schilder, kontrastreiche Beschilderung, Stufenmarkierungen und Blindenleitsystem.

172. Abgeordneter **Stefan Gelbhaar** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über mir bekannt gewordene Verkaufsabsichten des Eigentümers der Immobilien an der Esplanade südlich des Nassen Dreiecks (Bereich zwischen Brehmestraße, Bahntrasse Gesundbrunnen Richtung Bernau – Stettiner Bahn – und Bahntrasse Gesundbrunnen Richtung Oranienburg – Nordbahn) in Berlin-Pankow, und wie wird im Fall des Eigentümerwechsels sichergestellt werden, dass eine öffentliche Zugänglichkeit des „Nassen Dreiecks“ von Süden zukünftig gesichert sein wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2021**

Die in Rede stehenden Flächen werden durch die Deutsche Bahn AG betrieblich vorgehalten und stehen zur Veräußerung nicht zur Verfügung.

173. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung seit 2017 die Entwicklung von Flugtaxi und Magnetschwebebahnen im Freistaat Bayern unterstützt (bitte den ersten bis neunten Fördertitel einzeln unter Angabe von Empfängern und Höhen der Zuwendungen aufzuführen), und wann rechnet der Bund mit dem Beginn des regulären gewerblichen bzw. öffentlichen Betriebs solcher Verkehrsinfrastrukturen im Freistaat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 8. Juni 2021**

Aus dem Haushaltstitel 892 05 „Zuschüsse für Investitionen in die Magnetschwebebahn“ finanziert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Höhe von 301.800 Euro eine Machbarkeitsstudie, mit der die für den Einsatz im Personennahverkehr entwickelte neuartige Magnetschwebebahn der Bauart Transport System Bögl (TSB) auf seine potentielle Eignung hinsichtlich verschiedener Einsatzbereiche untersucht wird. Auftragnehmer der Machbarkeitsstudie und Zahlungsempfänger ist die Firma TransportTechnologie-Consult Karlsruhe GmbH (TTK).

Darüber hinaus wurde aus dem Haushaltstitel eine Zuwendung über 6 Mio. Euro für ein Demonstrationsprojekt TSB-Cargo zum ITS World Congress 2021 in Hamburg an die Cargo Maglev Demonstrator GmbH mit Sitz in Braunschweig vergeben.

Informationen darüber, wann derartige Verkehrsinfrastrukturen im Freistaat Bayern in den regulären Betrieb gehen könnten, liegen der Bundesregierung nicht vor.

174. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(DIE LINKE.)
- Wie viele Rasterzellen, die zur Erfassung der Mobilfunkabdeckung genutzt werden, liegen nach Kenntnis der Bundesregierung in Bayern in der Kategorie „kein Netz“ (bitte absolut sowie prozentual im Vergleich mit den insgesamt vorhandenen Rasterzellen in Bayern angeben), und wie verteilen sich diese Rasterzellen ohne Netz auf die einzelnen bayerischen Bezirke (bitte Anzahl der Rasterzellen im jeweiligen Bezirk absolut und prozentual angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 7. Juni 2021**

Die absolute Anzahl und der prozentuale Anteil der Rasterzellen „ohne Mobilfunkabdeckung“ in Bayern werden nachstehend aufgeführt.

Als Rasterzellen ohne Mobilfunkverfügbarkeit wurden solche ausgewertet, in denen weniger als 50 Prozent der Haushalte mit 4G (LTE) versorgt sind. Die Zahlen beziehen sich nicht auf die Flächenabdeckung und bilden alle Anbieter aggregiert ab, d. h. Funklöcher einzelner Anbieter werden hier nicht berücksichtigt. Die tatsächliche Mobilfunkverfügbarkeit kann je nach Ort und gleichzeitiger Nutzung einer Funkzelle durch verschiedene Mobilfunkteilnehmer variieren.

Tabelle: Mobilfunkverfügbarkeit in Bayern nach Rasterzellen

Bezeichnung	Name	Rasterzellen gesamt	Rasterzellen ohne 4G	
			Absolut	In Prozent
Freistaat	Bayern	1135031	25118	2,21
Regierungsbezirk	Mittelfranken	116206	929	0,80
Regierungsbezirk	Niederbayern	166020	2992	1,80
Regierungsbezirk	Oberbayern	281618	10424	3,70
Regierungsbezirk	Oberfranken	116484	655	0,56
Regierungsbezirk	Oberpfalz	155587	3306	2,12
Regierungsbezirk	Schwaben	161261	4281	2,65
Regierungsbezirk	Unterfranken	137855	2531	1,84

Quelle: Breitbandatlas des Bundes, Datenstand Ende 2020

175. Abgeordneter
Torsten Herbst
(FDP)

Wie viele Mittel des sogenannten „Graue-Flecken-Programms“ des Bundes zur Förderung des Glasfaserausbaus wurden bis zum Stichtag 2. Juni 2021 durch die Kommunen und Landkreise beantragt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von Kommunen und Landkreisen aus dem Freistaat Sachsen gestellt (www.saechsische.de/sachsen/sachsen-droht-der-verlust-von-400-millionen-euro-foerdergeld-5441184-plus.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 11. Juni 2021**

Der Bund stellt aktuell rund 12 Mrd. Euro Bundesmittel für die Unterstützung des Breitbandausbaus zur Verfügung. Seit Start der Graue-Flecken-Förderung Ende April 2021 wurden bisher insgesamt rund 4,7 Mio. Euro für die Beauftragung externer Beratungsleistungen nach Nummer 3.3 der Förderrichtlinie beantragt, die zur Vorbereitung oder Durchführung eines Breitbandausbauprojektes im Bundesförderprogramm zur Qualitätssicherung dienen.

Anträge nach dem Graue-Flecken-Förderprogramm zum Stichtag 2. Juni 2021:

Bundesland	Anzahl Anträge	Fördersumme Beantragt in Euro
Bremen	0	–
Hamburg	0	–
Hessen	1	200.000,00
Mecklenburg-Vorpommern	0	–
Niedersachsen	2	250.000,00
Nordrhein-Westfalen	3	449.999,99
Rheinland-Pfalz	3	598.730,00
Saarland	0	–
Schleswig-Holstein	0	–
Bayern	23	1.150.000,00
Sachsen	3	150.000,00
Baden-Württemberg	33	1.650.000,00
Sachsen-Anhalt	1	50.000,00
Thüringen	1	200.000,00
Brandenburg	0	–
Berlin	0	–
Summe	70	4.698.729,99

176. Abgeordneter **Torsten Herbst** (FDP) Welche Baubetriebsformen sind bzw. waren nach Kenntnis der Bundesregierung für die im Jahr 2021 laufenden, geplanten sowie fertiggestellten Baustellen auf dem sächsischen Teil der Bundesautobahn 4 vorgesehen (bitte pro Baustellenabschnitt einzeln angeben) und wurden im Rahmen der Vergaben ausgeschrieben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 11. Juni 2021

Nach Auskunft der Autobahn GmbH des Bundes kommen folgende Baubetriebsformen auf Baustellen der A 4 in Sachsen im Jahr 2021 zur Anwendung:

Bauvorhaben	Betriebsform
Fahrbahnerneuerungen	
BAB A 4 Görlitz–Aachen, FBE AS Glauchau Ost–AS Meerane	BF 2
BAB A 4 Aachen–Görlitz, FBE AS Dresden Hellerau–AD Dresden Nord, einschließlich Tangenten Bln–DD, Bln–Gö, DD–Bin, DD–Gö	BF 4
BAB A 4 Görlitz–Aachen, FBE AS Ohorn–AS Burkau beide RF	BF 2
BAB A 4 Aachen–Görlitz, AK Chemnitz Tangente Dresden–Hof	BF 2

Bauvorhaben	Betriebsform
Bauwerkinstandsetzung	
BAB A 4 Aachen–Görlitz Erneuerung der FÜK RF Görlitz an den Brücken Triebischtal und Triebischseitental	BF 2
Erweiterung PWC-Anlagen mit Verkehrsbeeinflussung der A 4	
BAB A 4 PWC Rossauer Wald Stellflächenerweiterung Lkw, beidseitige Anlagen	BF 2
BAB A 4 PWC Rödertal Stellflächenerweiterung Lkw beidseitige Anlagen	BF 2

BF 2: Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts;

BF 4: Arbeiten rund um die Uhr – 24 Stunden; Stand: 8. Juni 2021

177. Abgeordneter **Martin Hess** (AfD)
- Wann genau erfolgte die konkrete Arbeitsaufnahme der gemeinsamen Arbeitsgruppe von der Bundesregierung, der Deutschen Bahn AG und der Bundespolizei zur Erhöhung der Sicherheit auf Bahnsteigen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/bahnsicherheit.html), und welche Ergebnisse oder Zwischenergebnisse kann diese bis dato vorlegen, beziehungsweise wann kann voraussichtlich mit einem Abschlussbericht gerechnet werden (www.welt.de/politik/deutschland/article213889756/Vor-ICE-gestossen-Die-Frau-schreit-vom-Kind-ist-nichts-zu-sehen.html; www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/konzept-fuer-mehr-sicherheit-auf-bahnsteigen-verzoegert-sich,S82jGfI)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 11. Juni 2021

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe Technische Sicherheit haben im September 2019 begonnen.

Im Übrigen wird auf die Pressemitteilung vom 13. Dezember 2020 verwiesen (abrufbar unter: www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/12/sicherheit-bahnhoefe.html).

178. Abgeordneter **Cem Özdemir** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bahnhöfe (inkl. Haltestationen bzw. Verkehrsstationen) betreibt die Deutsche Bahn AG (DB AG) derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: Mai 2021) in Deutschland in den einzelnen Bundesländern, und wie viele davon verfügen jeweils über ein kostenloses und frei zugängliches WLAN-Angebot (bitte für jedes Bundesland die Gesamtzahl der Bahnhöfe pro Bundesland angeben und die Anzahl der Bahnhöfe mit kostenfreiem und frei zugänglichem WLAN-Angebot für die Kundinnen und Kunden der DB AG)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 8. Juni 2021**

Nach Auskunft der Deutschen Bahn AG (DB AG) betreibt sie in Deutschland rund 5.400 Verkehrsstationen (Vst).

An 653 Vst der DB Station&Service AG steht ein kostenloses WLAN-Angebot zur Verfügung. Die Aufschlüsselung nach Ländern ist wie folgt:

Land	Anzahl Vst (Stand: 12. Februar 2021)	Anzahl Stand- orte mit kosten- losem WLAN- Angebot
Baden-Württemberg	688	26
Bayern	920	29
Berlin	133	14
Brandenburg	310	5
Bremen	16	1
Hamburg	57	56
Messen	430	333*
Mecklenburg-Vorpommern	179	4
Niedersachsen	357	22
Nordrhein-Westfalen	703	29
Rheinland-Pfalz	418	6
Saarland	77	1
Sachsen	400	10
Sachsen-Anhalt	292	6
Schleswig-Holstein	137	106
Thüringen	280	5

* In Hessen sind die Fahrkartenautomaten im Rhein-Main-Verkehrsverbund für den öffentlichen Nahverkehr mit WLAN ausgestattet.

179. Abgeordneter **Victor Perli**
(DIE LINKE.)
- Wie hat sich die Zahl der durch die VTG AG „German Bight Western Approach“ und „Terschelling – German Bight“ fahrenden großen Containerschiffe (ab 200 Meter Länge) pro Monat in den letzten zwölf Monaten entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 11. Juni 2021**

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt keine spezifische Klassifizierung des Schiffstyps Containerschiff. Die untenstehende Tabelle enthält die Zahlen für alle Schiffe von über 200 m näherungsweise. Wetterbedingte Einflüsse für die Wahl des Verkehrstrennungsgebiets (VTG) wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der Verkehrszahlen in den Jahren 2019 und 2020 auf den beiden VTGs nach Monaten gestaffelt dar.

Anzahl der Schiffsbewegungen, Schiffe mit einer Länge von über 200 m je Monat und VTG		
Zeitraum	German Bight Western Approach	Terschelling German Bight
Jan 19	134	463
Feb 19	74	485
Mrz 19	83	498
Apr 19	71	564
Mai 19	76	559
Jun 19	65	562
Jul 19	67	542
Aug 19	68	521
Sep 19	83	503
Okt 19	133	453
Nov 19	114	391
Dez 19	139	408
Jan 20	144	396
Feb 20	169	363
Mrz 20	137	409
Apr 20	141	389
Mai 20	155	358
Jun 20	148	330
Jul 20	167	372
Aug 20	137	356
Sep 20	157	357
Okt 20	162	384
Nov 20	181	345
Dez 20	145	352

Die in Zusammenarbeit mit den Niederlanden ergriffenen Maßnahmen im Rahmen der Aufbereitung der Havarie der MSC ZOE zeigen Wirkung und Schiffe von über 200 m Länge nutzen zunehmend das VTG „German Bight Western Approach“.

180. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)

Warum fehlt auf Bundestagsdrucksache 19/21130 (Verkehrsinvestitionsbericht 2018) auf S. 135 „B.4.2.10 Neue Vorhaben Nr. 13 ABS/NBS Hannover–Bielefeld“ – anders als beim „Neue Vorhaben Nr. 9“ auf S. 130 mit der Fußnote 2 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes – die Fußnote 3 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, in deren Formulierung der Deutsche Bundestag über die Vorhabenbeschreibung (2-016-V01) hinaus die Leitentscheidung „ohne Querung Seelze-Süd und ohne Tunnel Jacobsberg unter der Maßgabe, dass die für einen Deutschland-Takt erforderliche Fahrzeitverkürzung von voraussichtlich acht Minuten erreicht wird“, verbindlich für Bundesregierung und Vorhabenträger getroffen hat?

181. Abgeordneter
Achim Post
(Minden)
(SPD)
- Wird die Bundesregierung in der dem Parlament vorzulegenden Fortschreibung des Verkehrsinvestitionsberichtes die vollständige Wiedergabe des Gesetzestextes für das neue Vorhaben Nr. 13 ABS/NBS Hannover–Bielefeld sicherstellen, damit das Parlament und die Öffentlichkeit jederzeit die konkreten Maßgaben des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nachvollziehen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 8. Juni 2021

Die Fragen 180 und 181 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Verweis auf die genannte Fußnote des Bundesschienenwegeausbaugesetzes ist im neuen Verkehrsinvestitionsbericht für das Berichtsjahr 2019 enthalten. Dieser befindet sich in der Drucklegung.

182. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche straßenbaulichen Maßnahmen sind entlang der B 299, über die in der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Baumaßnahmen an Bundesstraßen im Landkreis Neumarkt in der Oberpfalz“ (Bundestagsdrucksache 19/26775) hinausgehenden abgefragten Streckenabschnitte, im Freistaat Bayern geplant, und wie ist der jeweilige Planungs- bzw. Ausführungsstand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 8. Juni 2021

Nachfolgend aufgeführte Bedarfsplan- sowie Um- und Ausbaumaßnahmen der B 299 sind im Freistaat Bayern vorgesehen:

Oberpfalz (ohne Bauprojekte im Landkreis Neumarkt i. d. Opf.):

Nr.	Landkreis	Maßnahmenbezeichnung	Aktueller Planungs- und Ausführungsstand
1	TIR	Verlegung bei Waldsassen/Kondrau	Planfeststellungsverfahren
2	TIR, NEW	Ausbau nordöstlich Hessenreuth	Im Bau
3	NEW	Ortsumfahrung (OU) Grafenwöhr	Ohne Planung
4	AS	OU Tanzfleck	Planfeststellungsverfahren
5	AS	OU Seugast	Ohne Planung
6	AS	OU Ursensollen	Vorplanung
7	AS	Ausbau zwischen Kastl und Ursensollen	Vorentwurfsplanung

Niederbayern:

Nr.	Landkreis	Maßnahmenbezeichnung	Aktueller Planungs- und Ausführungsstand
1	LA	OU Neuhausen	Vorentwurf genehmigt
2	LA	OU Weihmichl	Planfeststellungsverfahren
3	Stadt LA	A 92–Landshut	Ohne Planung
4	LA	Aushau JVA-Kreuzung südlich Landshut	Vorentwurf genehmigt
5	LA	Dreistreifiger Ausbau Geisenhausen–Vilsbiburg	Vorentwurfsplanung
6	LA	Ausbau Knotenpunkt westlich Vilsbiburg	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen
7	LA	Ausbau Knotenpunkt B 388 bei Achldorf	Ohne Planung

Oberbayern:

Nr.	Landkreis	Maßnahmenbezeichnung	Aktueller Planungs- und Ausführungsstand
1	EI	Kreisverkehr Bei Ingries Brandkreuzung	Vorentwurfsplanung
2	EI	Linksabbiegespur Wolfsbuch	Bauvorbereitung; Baubeginn 2022
3	MÜ	OU Eggkofen	Ohne Planung
4	AÖ	Errichtung Lichtzeichenanlage an der AS Altötting	Vorentwurfsplanung
5	AO	Knotenpunktumbau mit St 2550 in Altötting	Vorplanung
6	AO	Linksabbiegespur bei Osterwies südlich Altötting	Bauvorbereitung; Baubeginn Herbst 2021
7	AÖ	Bestandsorientierter Ausbau im Harter Holz	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen
8	AÖ	OU Garching a. d. Alz	Vorplanung
9	TS	OU Tacherting	Vorentwurfsplanung
10	TS	OU Trostberg	Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen
11	TS	Kreisverkehr Schwarzerberg Trostberg	Vorplanung

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

183. Abgeordnete
**Anke Domscheit-
Berg**
(DIE LINKE.)
- Warum folgt die Bundesregierung nach meiner Kenntnis nicht dem niederländischen Beispiel der Weiternutzung von Bürgern und Bürgerinnen erhobenen Umweltdaten durch staatliche Behörden (siehe Beispiel Niederlande: www.samenmeten.nl/luftkwaliteit.nl/luftdaten; vergleichbare Behördenprojekte hierzulande: Luftqualitätsindex beim Umweltbundesamt oder Open Data beim Deutschen Wetterdienst), und welche Forschungsprojekte (z. B. bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.), die die Bundesregierung mitfinanziert, nutzen offene von Bürgern und Bürgerinnen erhobene Umweltdaten (wie z. B. von sensor.community einst bekannt als luftdaten.info; vgl. „Hauptgutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen Unsere gemeinsame digitale Zukunft“, Kapitel 5.3.1 Digitalisierung als Chance zur Förderung eines kollektiven Weltbewusstseins für nachhaltige Entwicklung. Kasten 5.3.1-2 Digitalisierung um Citizen Sensing zu ermöglichen, Bundestagsdrucksache 19/15004, S. 227)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2021**

Tatsächlich befördert die Bundesregierung das ehrenamtliche Engagement von Bürgerinnen und Bürgern im Umwelt- und Naturschutz auch bezogen auf die Teilhabe an der Datenerhebung.

Als prominenten, verwaltungsübergreifenden Beitrag ist dazu die vom interministeriellen Ausschuss für das Geoinformationswesen im Jahr 2019 beschlossenen „Handlungsoptionen zum Umgang mit Crowd-Sourcing-Geodaten zur Nutzung innerhalb der Bundesverwaltung“ www.imagi.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/IMAGI/DE/2019/crowdsourcing-geodaten.html zu nennen. Die Handlungsoptionen enthalten zahlreiche Beispiele dafür, dass Daten aus Crowdsourcing bereits jetzt für viele Anwendungen – auch solche umwelt- und naturschutzrechtlicher Art – in der Bundesverwaltung eingesetzt werden. Das Potenzial wird hier erkannt und durch zahlreiche Beispiele aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland ergänzt.

Neben den Chancen gehen mit der Verwendung von Daten aus Crowdsourcing aber auch einige Risiken einher. Eine Herausforderung für Behörden besteht darin, die Forderung nach nachhaltiger Bereitstellung von Daten mit dem Prinzip der freiwilligen Mitarbeit zu verbinden. Auch hierfür enthalten die Handlungsoptionen Anregungen.

Zudem müssen Behörden damit rechnen, dass zur Recherche der Dateneigenschaften und zur Umwandlung in die behördenüblichen Datenmodelle erheblicher Aufwand an Eigenleistung anfällt. Aus juristischer

Sicht ist in der Regel eine einzelfallbezogene Prüfung zu urheberrechtlichen, datenschutzrechtlichen und haftungsrechtlichen Aspekten erforderlich.

Speziell für die Naturschutzverwaltung ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass unter dem Dach der Verwaltungsvereinbarung über die Kooperation bei Konzeptionen und Entwicklungen von Software für Umweltinformationssysteme (KoopUIS) eine Anwendung „Artenfinder – Technische Unterstützung zur Gewinnung amtlicher Geofachdaten der Naturschutzbehörden durch Citizen Science“ www.sta-uis.de/KoopUIS-Projektuebersicht.html entwickelt wurde und seit dem Jahr 2011 erfolgreich in der Praxis eingesetzt wird. Sie stellt die technischen Bausteine zur Sammlung, Aufbereitung und Qualitätssicherung von Sichtbeobachtungen über das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten in einem Citizens Science Projekt bereit. Die Erhebung durch alle wird unterstützt durch die Artenfinder App für iPhone und Android-Smartphones sowie ein Online-Portal. Alle können die Artendaten bundesweit erfassen und sowohl im persönlichen Bereich verwalten als auch öffentlich bereitstellen.

Ein anderes Beispiel stellt das Vogelmonitoring dar, welches in Deutschland zum großen Teil von ehrenamtlichen Erfassungen getragen wird. Grundlage ist eine im Jahr 2008 zwischen dem Bund, den Ländern und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) geschlossene Vereinbarung. Die Vereinbarung sichert die Organisation und wissenschaftliche Auswertung des ehrenamtlichen Vogelmonitorings durch den DDA. Die Ergebnisse dieses Monitorings zeigen in vielen Bereichen konkrete Gefährdungen und Handlungsbedarfe auf.

Schließlich hat auch das Umweltbundesamt (UBA) vor dem Hintergrund einer zunehmenden gesellschaftlichen Bedeutung von Citizen Science dessen Anwendbarkeit für die Ressortforschung geprüft und ein Konzept zur Anwendung von Citizen Science in der Ressortforschung des UBA entwickelt. Zweck des Konzepts ist es, einen Leitfaden anzubieten, mit dem die Eignung von Citizen Science Ansätzen für geplante Forschungsvorhaben überprüft werden kann. Auch lässt sich auf dessen Grundlage eine grobe Abschätzung des zu erwartenden zusätzlichen Aufwands (z. B. Zeitaufwand zur Kommunikation und Koordination mit Bürgerinnen und Bürgern) und des Nutzens für das jeweilige Forschungsprojekt (z. B. breitere, lebensnahe Datengrundlage) in ausgewählten Anwendungsfeldern (z. B. Klima, Wasser, Lärm, Boden) vornehmen www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1410/publikationen/2017-06-08_texte_49-2017_citizen-science.pdf.

184. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Freisetzung von Kohlenstoffemissionen durch Schleppnetzfischerei in den deutschen Meeresgebieten, und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Potenziale von marinen Ökosystemen in den deutschen Meeresgebieten zur Speicherung von Kohlenstoff?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juni 2021**

Unter den drei im Kontext des anthropogenen verursachten Klimawandels wichtigen aktiven Speichern – Atmosphäre, Landbiosphäre und Ozean – ist der Ozean der weitausgrößte Speicher mit etwa 38.000 Gigatonnen Kohlenstoff. Bis zu ca. 2.300 Gigatonnen davon sind in den oberen Sedimentschichten (1 m) gespeichert. Letztere Zahl ist allerdings mit sehr großer Unsicherheit behaftet und andere Abschätzungen kommen zum Teil zu deutlich niedrigeren Werten.

Durch Bodenkontakt von Fanggeräten der Schleppnetzfisherei werden die oberen Schichten der Sedimente aufgewühlt, so dass in den oberen Sedimentschichten (bis ca. 20 cm) gespeicherter organischer Kohlenstoff durch Remineralisierung in die Wassersäule gelangen kann. Da die in den Sedimenten verorteten Kohlenstoffmengen regional sehr unterschiedlich verteilt sind, kann es sinnvoll sein, Gebiete mit besonders hohen organischen Kohlenstoffmengen in den Sedimenten nicht durch Fischerei oder andere anthropogene Eingriffe am Meeresboden zu nutzen und so zu einer möglichst langfristigen Kohlenstoffspeicherung in diesen Sedimenten beizutragen.

Belastbare Abschätzungen über die Mengen der durch Grundsleppnetzfisherei remineralisierten Kohlenstoffverbindungen gibt es derzeit allerdings nicht, da die wenigen Studien, die dies versucht haben, Werte nur unter sehr vielen Modellannahmen berechnen konnten, und diese Modellergebnisse lediglich dazu genutzt werden, um relative Vergleiche zwischen Meeresgebieten anzustellen.

Viele mögliche Prozesse, wie z. B. die Anregung der Primärproduktion und daraus resultierende, erneute Kohlenstofffixierung, konnten im Modell nicht berücksichtigt werden. Unbekannt ist daher bisher auch, wie viel des in der Wassersäule gelösten Kohlenstoffs als Emission in die Atmosphäre abgegeben wird. Schätzungen des Beitrags des Sektors zu den globalen Treibhausgasemissionen sind der Bundesregierung derzeit noch nicht möglich. Kenntnisse zur Freisetzung von Kohlenstoffemissionen durch die Schleppnetzfisherei speziell in den deutschen Meeresgebieten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Marine Ökosysteme, die Kohlenstoff (sog. Blue Carbon) speichern, sind in deutschen Gebieten insbesondere Seegraswiesen und Salzmarschen. Quantitative Angaben über deren Potential zur Kohlenstoffspeicherung liegen der Bundesregierung noch nicht vor. Sie sind als Gegenstand zeitnaher Forschung vorgesehen.

185. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hat sich die Flächenneuanspruchnahme pro Kopf sowie an der Gesamtfläche im Saarland im Vergleich zum Bundesdurchschnitt entwickelt (bitte nach den Unterarten der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie jeweils für die Jahre 2010 und 2020 aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 8. Juni 2021**

Im Saarland lag für das Berichtsjahr 2010 die Zunahme der Flächen für Siedlung und Verkehr in Differenz zum Vorjahr bei 4,9 m² pro Kopf (davon Siedlung: 4 m², Verkehr: 0,9 m²).

Der entsprechende Bundeswert lag für das Jahr 2010 in Differenz zum Vorjahr bei 3,7 m² pro Kopf (davon Siedlung: 2,7 m², Verkehr: 1 m²).

Für das Berichtsjahr 2018 lag im Saarland die Zunahme in Differenz zum Vorjahr bei 2 m² pro Kopf (davon Siedlung: 1,5 m², Verkehr: 0,5 m²).

Der entsprechende Bundeswert lag für das Jahr 2018 in Differenz zum Vorjahr bei 1,4 m² pro Kopf (davon Siedlung: 2,1 m², Verkehr: – 0,7 m²).

Die Angaben pro Kopf entstammen der Umweltökonomischen Gesamtrechnung der Länder (UGRdL). Aktuellere Werte und eine tiefergehende Untergliederung der Siedlungs- und Verkehrsfläche liegen dazu nicht vor. Nach Angaben der Flächenerhebung für das Jahr 2019 stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche im Saarland von 2018 auf 2019 um 73 ha an. Dies entspricht einer Zunahme von 1,3 m² je Einwohner.

Die im Saarland im Jahr 2010 hinzugekommene Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug 367 ha (davon Siedlung: 316 ha, Verkehr: 51 ha). Dies entspricht einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um 0,7 Prozent, der Siedlungsfläche um 0,9 Prozent und der Verkehrsfläche um 0,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Der entsprechende Bundeswert lag bei 28.026 ha (davon Siedlung: 20.515 ha, Verkehr: 7.511 ha), was einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um 0,6 Prozent, der Siedlungsfläche um 0,7 Prozent und der Verkehrsfläche um 0,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Die im Jahr 2019 im Saarland hinzugekommene Siedlungs- und Verkehrsfläche betrug 73 ha (davon Siedlung: 73 ha, Verkehr: 0 ha). Dies entspricht einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um 0,1 Prozent und der Siedlungsfläche um 0,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Der entsprechende Bundeswert lag bei 16.437 ha (davon Siedlung: 15.574 ha, Verkehr: 863 ha), was einer Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um 0,3 Prozent, der Siedlungsfläche um 0,5 Prozent und der Verkehrsfläche um 0,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

Aktuellere Werte liegen nicht vor. Eine weitere Untergliederung der Siedlungsfläche wurde wegen der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Angaben für die Jahre 2010 und 2019 nicht vorgenommen (vgl. methodische Hinweise des Statistischen Bundesamtes zum Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche unter www.destatis.de/anstieg-suv.html).

186. Abgeordneter **Hubertus Zdebek** (DIE LINKE.)
Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Auslastung der Uran-Brennelementefabrik der Advanced Nuclear Fuels GmbH (ANF) in Lingen jeweils in den Jahren 2014 bis 2020 gemessen an der Kapazität der Anlage und bezogen auf das Jahr 2010, und an welche Atomkraftwerke sind im Jahr 2020 von Lingen aus frische Brennelemente geliefert worden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juni 2021**

Die Angaben zur Auslastung der Brennelementefertigung der Brennelementefertigungsanlage Lingen der atomrechtlichen Aufsichts- und Genehmigungsbehörde des Landes Niedersachsen, des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, können für den angefragten Zeitraum der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Masse Uran in hergestellten BE	Auslastung gegen gen. Kapazität	Auslastung verglichen mit 2010
	[Megagramm U]	[%]	[%]
2014	308	47	67
2015	233	36	51
2016	250	38	55
2017	299	46	66
2018	259	40	57
2019	217	33	48
2020	193	30	42

Neben Brennelementen werden auch noch weitere Produkte wie Uranoxidpulver und Brennstäbe ausgeliefert, die Fertigungskapazitäten binden.

Im Jahr 2020 wurden folgende Anlagen mit frischen Brennelementen beliefert:

- KKW Leibstadt, Schweiz
- KKW Emsland, Deutschland
- KKW Dampierre 2, Frankreich
- KKW Neckarwestheim 2, Deutschland
- KKW Forsmark 3, Schweden
- KKW Sizewell, Großbritannien
- KKW Gösgen-Däniken, Schweiz.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

187. Abgeordneter
Mario Brandenburg (Südpfalz)
(FDP)
- Wie gewährleistet das, nach meiner Kenntnis mit der „Verstetigung des Deutschen Netzwerks für Bioinformatik-Infrastruktur“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/25945), beauftragte Forschungszentrum Jülich GmbH die Verstetigung des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes Deutsches Netzwerk für Bioinformatik – Infrastruktur – de.NBI und den Erhalt der auf Netzwerkknoten in mehreren Bundesländern verteilten Kompetenzen, einschließlich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als Netzwerk, über das Jahr 2021 hinaus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 7. Juni 2021

Zur vom Deutschen Bundestag beschlossenen Verstetigung des Deutschen Netzwerks für Bioinformatik-Infrastruktur (de.NBI) am Forschungszentrum Jülich GmbH (FZJ) hat das FZJ einen wissenschaftsgeleiteten Gestaltungsprozess in engem Austausch mit den de.NBI-Partnern aufgesetzt.

Ziel ist es, möglichst viele der dezentralen Komponenten, die eine besondere Stärke von de.NBI ausmachen, in die neue, weiterentwickelte Struktur zu überführen. Dieser Prozess läuft und ist mit einer Projektstruktur mit Arbeitsgruppen und regelmäßigen Treffen unterlegt.

188. Abgeordnete
Dr. Birke Bull-Bischoff
(DIE LINKE.)
- Betrachtet der Bund die in der Zusatzvereinbarung zum DigitalPakt Schule („Sofortausstattungsprogramm“) vom 4. Juli 2020 benannte Suche nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können, als abgeschlossen, und wie bewertet der Bund die Angebote zu Bildungstarifen der Deutschen Telekom AG und Vodafone GmbH mit Blick auf die Frage der Vereinbarkeit mit den Regelungen der Verordnung (EU) 2015/2120 zur Netzneutralität?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 8. Juni 2021

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 125 der Abgeordneten Katja Suding auf Bundestagsdrucksache 19/28552 verwiesen.

189. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie will die Bundesregierung für klare Bedingungen für den gerechten Zugang zu den Ergebnissen der öffentlich finanzierten Pharmaforschung sorgen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus der Analyse von Richard Hatchett, Chief Executive Officer der zu relevanten Anteilen von der Bundesregierung co-finanzierten Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) beim „COVID-19 Global Research and Innovation Forum“ der WHO am 13. Mai 2021, wonach es ein erhebliches Hemmnis bei der globalen Pandemiebekämpfung sei, an die Förderung der COVID-19-Impfstoffforschung vorab keine Vereinbarungen bezüglich des gerechten Zugangs geknüpft zu haben (www.who.int/teams/blueprint/covid-19/covid-19-global-research-innovation-forum, Video von Session 1 – Part 2, ab Zeitpunkt 1:48:30), für ihre nationale und multilaterale Förderpolitik in der Gesundheitsforschung, insbesondere der Impfstoffforschung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel
vom 9. Juni 2021**

Die Bundesregierung hat in ihrer im Oktober 2020 verabschiedeten Strategie zur globalen Gesundheit eine allgemeine Gesundheitsversorgung mit einem diskriminierungsfreien Zugang für alle als wichtige Priorität festgelegt. Dabei gilt es, das Thema in seiner gesamten Komplexität zu berücksichtigen, um bezahlbare und qualitativ hochwertige Arzneimittel sowie Impfstoffe zur Verfügung stellen zu können. Die Regelung zur Verwertung von Forschungsergebnissen stellt nur eine Komponente dar, um einen gerechten Zugang zu ermöglichen, und die Bundesregierung setzt sich für die jeweils angezeigte Lösung ein. Ein Beispiel aus dem Bereich der Forschung ist die Förderung von Produktentwicklungspartnerschaften für die Entwicklung von Impfstoffen, Diagnostika und Medikamenten für vernachlässigte, armutsassoziierte Erkrankungen mit hinterlegten Konzepten zu Zugangsregelungen.

In Bezug auf die aktuelle Pandemie unterstützt die Bundesrepublik Deutschland, nach den USA als aktuell zweitgrößter Förderer, den Access to COVID-19 Tools Accelerator (ACT-A) und setzt sich damit von Beginn an für den globalen Zugang zu wirksamen Impfstoffen, Therapien und Diagnostika ein. Über COVID-19 Vaccines Global Access (COVAX) konnten bereits über 80 Millionen Impfdosen an 129 teilnehmende Länder ausgeliefert werden. Die COVAX Manufacturing Task Force hat sich zudem zum Ziel gesetzt, Lieferketten zu stärken und Produktionskapazitäten auch in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen zu verbessern.

Zugang und Bezahlbarkeit von Impfstoffen, deren Entwicklung durch Förderung der Coalition for Epidemic Preparedness Innovations (CEPI) unterstützt wurde, sind CEPI und insbesondere den finanziell fördernden Regierungen und Stiftungen ein zentrales Anliegen. Um dies zu ermöglichen, hat CEPI Prinzipien des gerechten Zugangs („equitable access“) erarbeitet. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Vertretung im CEPI-Board und, gemeinsam mit den anderen Geldgebern, im Inves-

tors Council von CEPI dafür ein, dass diese Prinzipien des gerechten Zugangs befolgt und weiterentwickelt werden.

190. Abgeordneter
Dr. h. c. Thomas Sattelberger
(FDP)
- Wie viel von den 5 Mrd. Euro, die die Bundesregierung bis 2025 für ihre Strategie Künstliche Intelligenz vorgesehen hat (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/fortschreibung-ki-strategie-1824340), wurden bislang ausgegeben, und was sind hier die 25 größten Einzelprojekte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 8. Juni 2021

Die vorgesehenen 5 Mrd. Euro verteilen sich auf 1,5 Mrd. Euro, die in drei Tranchen mit den Haushalten 2019 bis 2021 im Bundeshaushalt in Form von Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, 2 Mrd. Euro, die die Bundesregierung mit dem Konjunktur- und Zukunftspaket bereitgestellt hat und für deren Verteilung auf die Ressorts noch letzte Details zu klären sind sowie 1,5 Mrd. Euro, die im Rahmen weiterer Fördermaßnahmen für Künstliche Intelligenz (KI) fließen.

Konkrete Zahlen liegen zu den zusätzlich bereitgestellten Tranchen für alle Ressorts vor. Der Mittelabfluss beläuft sich hierbei zum Stand 31. Mai 2021 auf knapp 250 Mio. Euro. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den geförderten Projekten zum überwiegenden Teil um mehrjährige Maßnahmen handelt, welche sich bis in das Jahr 2025 erstrecken. Daher sind Mittel in einem weit größeren Umfang gebunden, als bisher verausgabt wurden. So hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 323 Mio. Euro der über die drei KI-Tranchen zusätzlich erhaltenen Mittel verausgabt oder festgelegt und damit einen mehr als dreimal so großen Betrag wie die verausgabten Mittel.

Beigefügt ist zudem eine Übersicht der 25 Einzelprojekte mit den höchsten Fördersummen, die aus den zusätzlich bereitgestellten Mitteln zur Umsetzung der KI-Strategie gefördert werden. Die Tabelle bildet den aktuellen Kenntnisstand des BMBF nach erfolgter Ressortabfrage ab. In der zur Beantwortung verfügbaren Zeit war es dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) nicht möglich, Einzelprojekte zu nennen.

Weitere Ausgaben für KI treten im Rahmen der Projektförderung sowie der institutionellen Förderung hinzu. Diese sind nicht immer trennscharf abzugrenzen, u. a. da KI als Querschnittsthema in vielen Forschungsprojekten eine Rolle spielt. Eine Abschätzung für das BMBF ergibt hier zusätzliche Mittel für KI in Höhe von etwa 400 Mio. Euro seit Verabschiedung der KI-Strategie. Insgesamt hat das BMBF seit Verabschiedung der Strategie somit mindestens 723 Mio. Euro zur Förderung von Künstlicher Intelligenz verausgabt oder gebunden.

Übersicht der 25 Einzelprojekte mit den höchsten Fördersummen

Thema
Bund-Länder-Programm "KI in der Hochschulbildung"
Projekt Civic Innovation Platform und Zukunftsfonds „Digitale Nachhaltigkeit, Arbeit und Gesellschaft“
Ausbau der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren, Informations- und Teststrukturen für KI für mittelständische Unternehmen (u.a. KI-Trainer)
Ökosystem Sicherheit und Vertrauen (u.a. KI Trust Center)
Förderung innovativer Weiterbildungskonzepte
KI-Lab (Fördermaßnahmen Künstliche Intelligenz)
KI-Observatorium
Silicon Economy
Zukunftszentren West
PlanQK - Plattform und Ökosystem für Quantenunterstützte Künstliche Intelligenz
Verbundprojekt BIFOLD-BBDC: Berlin Institute for the Foundations of Learning and Data
FabOS-Offenes, verteiltes, echtzeitfähiges und sicheres Betriebssystem für die Produktion
Alexander von Humboldt Professur für Künstliche Intelligenz
Experimentierräume
KI in der Betriebspraxis
ForeSight - Plattform für kontextsensitive, intelligente und vorausschauende Smart Living Services
Verbundprojekt TUEAI: Tübingen AI Center
SPEAKER - Aufbau einer führenden Sprachassistentenplattform "Made in Germany"
Agri-Gaia - ein agrarwirtschaftliches KI-Ökosystem
Die Lernplattform für Künstliche Intelligenz - KI-Campus
Verbundprojekt: MCML - Munich Center for Machine Learning
EMPAIA - Ecosystem for pathology diagnostics with AI assistance Teilvorhaben
KI-Marktplatz - Das Ökosystem für Künstliche Intelligenz in der Produktentstehung
KI-SIGS - Künstliche Intelligenz-Space für intelligente Gesundheitssysteme
BML-EcoSys - Bauhaus MobilityLab

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

191. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Weswegen bearbeitet die Bundesregierung Gefährdungsanzeigen von Ortskräften der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts GFPT (German Police Projekt Team) derzeit „beschleunigt und flexibel“ (vgl. dpa-Meldung „GIZ will auch unter erschwerten Bedingungen in Afghanistan bleiben“, 27. Mai 2021, 11:38 Uhr), und trifft daher meine Schlussfolgerung zu, dass die Bundesregierung afghanische Ortskräfte in der Entwicklungszusammenarbeit als weniger gefährdet einstuft als Ortskräfte der Bundeswehr und des deutschen Polizeiprojekts GPPT?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. Juni 2021**

Das etablierte Ortskräfteverfahren stellt in jedem Einzelfall auf die individuelle Gefährdung ab, die sich aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis ergibt. Daher sind pauschalisierende Bewertungen der jeweiligen Gefährdungslage nicht möglich. Die Bundesregierung wird die Unterstützungsmaßnahmen für Ortskräfte weiterhin flexibel und schnell an die Gefährdungslage vor Ort anpassen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 86 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/29975 verwiesen.

192. Abgeordneter
Dr. Christoph Hoffmann
(FDP)
- Wie bewertet die Bundesregierung im Zusammenhang mit der unterschiedlichen Bearbeitungsweise von Gefährdungsanzeigen afghanischer Ortskräfte (vgl. dpa-Meldung „GIZ will auch unter erschwerten Bedingungen in Afghanistan bleiben“, 27. Mai 2021, 11:38 Uhr) die Aussagen von lokalen Angestellten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH, wonach der „monatelange, oft auch jahrelange Prozess im Zuge einer Gefährdungsanalyse (...)“ die betroffenen Ortskräfte von einer Gefährdungsanzeige abhalte (ebd.), und lässt aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Anzahl von Gefährdungsanzeigen Rückschlüsse auf die Gefährdung von Ortskräften zu?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. Juni 2021**

Die Bundesregierung schafft aktuell die Voraussetzungen, um mittels zusätzlicher Anlauf- und Beratungsstrukturen Gefährdungsanzeigen von Ortskräften künftig noch schneller und flexibler bearbeiten zu können. Die Anzahl der Gefährdungsanzeigen lässt aus Sicht der Bundesregierung keine abschließenden Rückschlüsse auf die Gefährdungslage von

lokalen Beschäftigten zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 191 verwiesen.

193. Abgeordnete
**Eva-Maria
Schreiber**
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkung hat nach Informationen der Bundesregierung der in den USA anhängige Rechtsstreit um die Eigentumsverhältnisse bei Feronia (vgl. <https://iapps.courts.state.ny.us/iscroll/>, Index-Nummer 652494-2021), welchen ein Vertreter der DEG – Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (U. M.-G.) laut Gerichtsunterlagen als „entsetzlich“ bezeichnet („appalling“, siehe: https://iapps.courts.state.ny.us/fbem/DocumentDisplayServlet?documentId=LTKBhXkpiMXOq58zeY_PLUS_LgA==&system=prod), auf das laufende, jedoch seit über einem Jahr stockende, bei der DEG anhängige Mediationsverfahren, das lokale Gemeinden in der Demokratischen Republik Kongo eingefordert haben (www.dieinvest.de/ProzentC3Prozent9Cber-uns/Verantwortung/Beschwerdemanagement/Feronia/index-2.html), und gibt es innerhalb der mit Feronia verbundenen Entwicklungsbanken, zu denen die DEG gehört, Untersuchungen zu den kolportierten finanziellen Unregelmäßigkeiten rund um das Reisgeschäft von Feronia (<https://grain.org/en/article/6674-the-untold-story-of-feronia-incs-failed-rice-operations-in-the-dr-congo>), bei dem der Verbleib vieler Millionen Euro unklar ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 8. Juni 2021**

Nach Informationen der Bundesregierung hat der genannte Rechtsstreit keine Auswirkungen auf das Verfahren beim Beschwerdemechanismus der DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH. Zum Stand des Beschwerdeverfahrens wird auf den aktuellen Zwischenbericht vom März 2021 verwiesen (www.deginvest.de/DEG-Document-s-in-English/About-us/Responsibility/Interim-Report-2021.pdf).

Grundsätzlich nimmt die DEG Vorwürfe sehr ernst und überprüft diese. Dies gilt auch im Fall von Plantations et Huileries du Congo (PHC)/Feronia. Nach Informationen der Bundesregierung werden im aktuellen Artikel von Grain keine neuen Vorwürfe formuliert, sondern auf bereits bekannte Vorwürfe aus den Jahren 2013 bis 2015 Bezug genommen. Diese Vorwürfe wurden bereits aufgearbeitet und von der Commonwealth Development Corporation (CDC Group) in ihrer damaligen Rolle als Anteilseignerin öffentlich ausgeräumt (siehe hierzu: www.cdcgroup.com/en/news-insight/news/a-briefing-on-our-investment-in-feronia/). Daher gibt es keine laufenden Untersuchungen bei der DEG hierzu. Über Untersuchungen anderer Entwicklungsfinanzierungsinstitute liegen der Bundesregierung keine Informationen vor. Im Rahmen einer Finanzierung unterzieht die DEG ihre Kunden einer umfangreichen Prüfung, dazu gehört u. a. eine bankübliche KYC-Prüfung (Know-Your-Customer), die der Prävention von Geldwäsche und Korruption dient. Bei PHC/Feronia wurden dabei keine Auffälligkeiten festgestellt. Die Ergeb-

nisse einer im Rahmen der Restrukturierung 2021 anberaumten erneuten
KYC-Prüfung liegen noch nicht vor.

Berlin, den 11. Juni 2021

